CONFIDENTIAL

COPY

US DISPLACED PERSONS COMMISSION

INTER-OFFICE MEMORANDUM

24 March 1950

TO : Mr. James B. Hurley
Senior Officer

FROM : Investigations Section

SUBJECT: The Organization "DAUGAVAS VANAGI"

1. The following report has been received by this Section:

a. The Daugavas Vanagi [literal translation: "The Eagles of the River Daugava"] was originally formed in 1945 in the Prisoner of War Camp in Zedelhaim, Belgium. This PW Camp was mainly used for former soldiers of the Baltic Legions. The original objective of this organization, the title of which was taken from a song by a Latvian poet named Eglitis, in which he mentions the "Eagles of the River Daugava", was to assist the crippled Latvian legionaires. This organization has always been very nationalistic anddraw its support from Latvians only. Up until 1947 (the beginning of the "Westward Ho" scheme), the organization has been a loosely knit and poorly administrated body. In 1947 many single Latvian males began to take advantage of the "Westward Ho" scheme and subsequently the Daugavas Vanagi was properly organized and administerated. These Latvians, who now had work possibilities and a steady income, contributed a substantial amount of money to this organization. The headquarters of this organization has since then moved to Detmold, Germany, and representatives are present in a great number of DP Camps throughout Germany. The funds of this organization are used for Latvian invalids and widows. A great number of the Latvians still in England contribute [illegible] British Government [illegible] legal currency to Latvians then these contributions are exchanged from British pounds to German Marks. As far as is known, the official name that this organization carries at present in Great Britain is the Daugavas Vanagu Fonds [the fund of the Eagles of the River Daugava].

b. The Daugavas Vanagi is governed by an elected committee consisting of nine men. The head of the committee is a former colonel of the Latvian Legion [Waffen SS] named [illegible]. One of the official distributors of funds at present in Luebeck is a Latvian named CZUKERS.

c. From the rise of the Fascist movement until 1934 a [illegible] called "Aizsargi" (The Shield's League) [illegible] Latvia. On 15 May 1940, when the Latvian

EXCLUDED FROM AUTOMATIC DOWNGRADING AND DECLASSIFICATION

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL

d. [illegible]arlis ULMANIS, executed a coup de etat and assumed power as a dictator, this organization was outlawed but continued to exist illegally. Its leader until 1934 was Gustavs CELMINS. In 1934 Celmins left Latvia and sought refuge in Sweden. In July 1941 Celmins came to Germany and after that country had occupied Latvia he again appeared in Latvia. When the Germans first occupied Latvia members of the Perkonkrusts formed the basic core of the SD. However, it is not known if Celmins himself was a member of this SD unit. In the middle of 1941 a former Latvian corporal named ARAJS, who had collaborated with the Germans and received from them the rank of Major of the SS, managed to drive out the Perkonkrusts and install his followers in the above-mentioned SD unit which had its headquarters in the capital of Latvia, Riga. From then until the German collapse in Latvia, Arajs and his supporters composed the SD unit in Latvia. Former members of the Perkonkrusts having been driven out by Arajs were assigned to the Central Registry which carried files on all Latvians and was located in Riga. They still continued to wear SP uniforms, although they were not considered to be SD members any longer. It has been rumored that Celmins himself has at times been seen in the streets of Riga during the German occupation, wearing an SD uniform. When the German withdrew from Latvia because of the Russian advances, Celmins disappeared from sight. At the end of World War II he appeared in Rome, Italy, where he still is a resident.

d. At present various Latvian political factions are vying for a majority of followers so as to be able to set up a government in exile which would be entitled as a representative of the majority of the Latvian people to represent them when dealing with the Western Powers. The Daugavas Vanagi is one of these political factions. Since its membership to-day is not great enough to assert itself as a majority, it has taken to enlist into its rank former members of the Perkonkrusts. JANUKS, the leader of the Daugavas Vanagi, has contacted Gustav CELMINS, the former leader of the Perkonkrusts, and is attempting to induce Celmins to join the ranks of the Daugavas Vanagi - and as far as is known he has consented to this - which would naturally put Celmins' followers into the fold of the Daugavas Vanagi. It is believed that a great number of the former members of the Perkonkrusts are today members of the Daugavas Vanagi.

MELBOURNE P. KARTAS

EXCLUDED FROM AUTOMATIC DOWNGRADING AND DECLASSIFICATION

CONFIDENTIAL

CONFIDENTIAL

d[illegible]arlis ULMANIS, executed a coup de etat and assumed power as a dictator, this organization was outlawed but continued to exist illegally. Its leader until 1934 was Gustavs CELMINS. In 1934 Celmins left Latvia and sought refuge in Sweden. In July 1941 Celmins came to Germany and after that country had occupied Latvia he again appeared in Latvia. When the Germans first occupied Latvia members of the Perkonkrusts formed the basic core of the SD. However, it is not known if Celmins himself was a member of this SD unit. In the middle of 1941 a former Latvian corporal named ARAJS, who had collaborated with the Germans and received from them the rank of Major of the SS, managed to drive out the Perkonkrusts and install his followers in the above-mentioned SD Unit which had its headquarters in the capital of Latvia, Riga. From then until the German collapse in Latvia, Arajs and his supporters composed the SD unit in Latvia. Former members of the Perkonkrusts having been driven out by Arajs were assigned to the Central Registry which carried files on all Latvians and was located in Riga. They still continued to wear SP uniforms, although they were not considered to be SD members any longer. It has been rumored that Celmins himself has at times been seen in the streets of Riga during the German occupation, wearing an SD uniform. When the German withdrew from Latvia because of the Russian advances, Celmins disappeared from sight. At the end of World War II he appeared in Rome, Italy, where he still is a resident.

d. At present various Latvian political factions are vying for a majority of followers so as to be able to set up a government in exile which would be entitled as a representative of the majority of the Latvian people to represent them when dealing with the Western Powers. The Daugavas Vanagi is one of these political factions. Since its membership to-day is not great enough to assert itself as a majority, it has taken to enlist into its rank former members of the Perkonkrusts. JANUKS, the leader of the Daugavas Vanagi, has contacted Gustav CELMINS, the former leader of the Perkonkrusts, and is attempting to induce Celmins to join the ranks of the Daugavas Vanagi - and as far as is known he has consented to this - which would naturally put Celmins' followers into the fold of the Daugavas Vanagi. It is believed that a great number of the former members of the Perkonkrusts are today members of the Daugavas Vanagi.

KILBOURNE P. KARMAS

[illegible]

EXCLUDED FROM GENERAL [illegible]

DEC

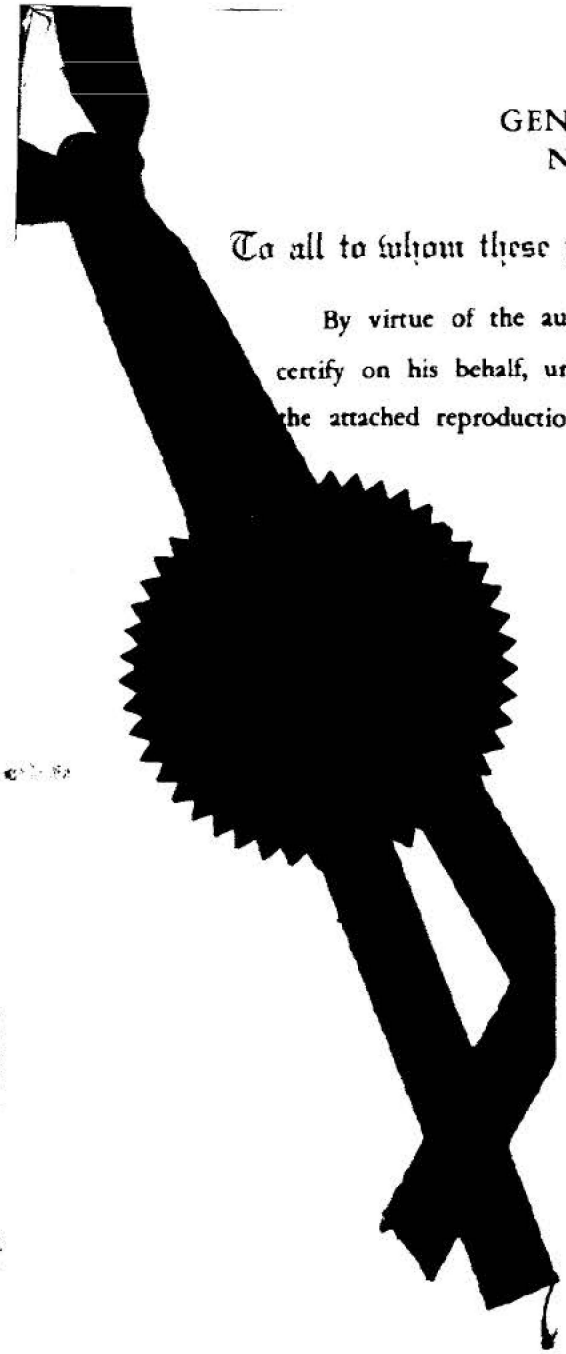
CONFIDENTIAL

06898-0003

GENERAL SERVICES ADMINISTRATION
National Archives and Records Service

To all to whom these presents shall come, Greeting:

By virtue of the authority vested in me by the Administrator of General Services, I certify on his behalf, under the seal of the National Archives of the United States, that the attached reproduction(s) is a true and correct copy of documents in his custody.



SIGNATURE: Timothy P. Mulligan	
NAME: Timothy P. Mulligan	DATE: 12/21/81
TITLE: Archivist, Modern Military Branch	
NAME AND ADDRESS OF DEPOSITORY: The National Archives, Washington, D. C. 20408	

GSA FORM APR 68 6791A

DEPARTMENT OF JUSTICE

OFFICE
BOARD
DIVISION

OFFICE OF SPECIAL INVESTIGATIONS

MATERIAL MUST NOT BE REMOVED FROM NOR ADDED TO THIS FILE

By order of the Attorney General

THIS FILE HAS BEEN CHARGED AS INDICATED BELOW

Requested by	OFFICE BOARD DIVISION	Date Issued	Returned

TO TRANSFER FILES call FILE UNIT

FORM OBD-155 4-16-75

DECEASED 14 6 2 47 306
CEU MINS, GUSTAV C.

Memorandum

(b)(6) (7)(C):clb
146-2-47-M
146-2-47-434/435
146-2-47-Project 1

Mr. Gittons

Subject: Report on Visit to the Hoover Institution for War, Revolution, and Peace at Stanford University, November 15-19, 1982

Date: December 22, 1982

To: George W. Garand, Associate Director for Research

From: (b)(6) (7)(C), Historian

I would like to report that my latest research trip to the Hoover Institution was a complete success. Prior to my departure I received written permission from the General Secretary of "Daugavas Vanagi" for additional access to the archival files on the Latvian police battalions and the Latvian Legion which are presently housed at the Hoover Institution on a restricted basis. Despite its knowledge of my position at OSI, "Daugavas Vanagi" has alway been willing to grant me unlimited access to their files.

During a recent interview with Nicholaj Hvastkovs (OSI #435), he stated that he served in the 2nd Company, 16th Jelgava Police Battalion from September 1941 until mid-1943. He subsequently corrected his statements by designating his unit as the "16th Zemgales Police Battalion." Jeff Mausner, prior to his departure for Riga, requested that I procure copies of any documents dealing with the 16th Battalion.

During the interview, Hvastkovs stated that his superiors in the 16th Battalion were Colonel MANGOLIS (battalion commander), Captain MATEUS (commander of the 2nd Company), and Sergeant Roberts ANCANS. Jeff Mausner also requested documentation mentioning any of these names.

The archival files of the Latvian Legion contain numerous documents, reports, and postwar correspondence relating to the activities of the 16th Zemgales Police Battalion during the period 1941-1943. Throughout the records this unit was referred to by several different names: "16. Zemgales latviesu policija Bataljona" (16th Zemgales Latvian Police Battalion), "I. Atseviska Latviesu Bataljona" (1st Reserve Latvian Battalion), "I. Latviesu Kaujas Bataljona" (1st Latvian Combat Battalion), "Rigas Latviesu Drasiba Dalas" (Riga Lativan Security Detachment), "Lettische Sicherungsabteilung Riga" (Latvian Security Detachment Riga), "1. Lettische Kampfabteilung "(1st Latvian Combat Detachment). The 2nd Company was either referred

See the last 4 pages of this report dealing with Gustave Celmins, OSI #306

to as the "2 rotas" (in Latvian) or the "2. lettische Hundertschaft" (in German).

The following is a list of documents in the Latvian (L) and German (G) languages which deal with the activities of the 16th Battalion, specifically the 2nd Company:

1) October 28, 1941 I. Atseviska Latviesu Bataljona (L)
From the Commander of the 2nd Company ("Rigas Kartibas dienesta"); the unit was located in Szolzy and reported that it was involved in anti-partisan activities in the area of Fomino, Pokrovskoe, Ostrov, Dubrovka, and Lelino.

2) November 12, 1941 I. Latviesu Kaujas Bataljona (L)
From the Commander of the 2nd Company; the unit was located in Utorgosa and reported that it was continuing the search for partisans in other villages but there was no report of partisan activities.

3) November 21, 1941 I. Latviesu Kaujas Bataljona (L)
From the Commander of the 2nd Company; reports that five Communist functionaries were captured. One person was executed when weapons were found in his possession.

4) November 22, 1941 I. Latviesu Kaujas Bataljona (L)
From the Commander of the 2nd Company; reports that there was a struggle between partisan units and a squad of men sent to get them. All of the partisans were killed in the ensuing firefight.

5) November 24, 1941 I. Latviesu Kaujas Bataljona (L)
From the Commander of the 2nd Company; reports that two partisans were executed after interrogation.

6) December 3, 1941 Latviesu Kaujas Bataljona (L)
From the Commander of the 2nd Company; this report makes reference to the search for partisans in Lubina, Glinska, Szevska, Ljubane, Vodosi, and Livlina.

7) October 21-December 12, 1941 (L)
Log of the 16th Battalion. There are several entries dealing with the activities of the 2nd Company.

8) December 19, 1941 Rigas Latviesu Dros. Dalas (L)
From the commander of the 2nd Company; he reports on additional anti-partisan activities. There is also a description of a firefight and weapons captured. Sergeant Ancans is mentioned as are individuals named Neshatizy, Kauja, Zitmanis, Niedritis.

9) December 26, 1941 Lettische Sicherungsabteilung Riga (G)
From the 2nd Company to the battalion commander of "Wachbataillion 562 in Utorgosch [Utorgosa]; this is an activity report giving information of a firefight with partisans near the village of Poretschje. References are made to the following Latvians: Lt. Joraids, NCOS Saulitis, Legsdinsch, and Bikass. Report also states that payment was made to village elders for information on partisans.

10) January 1, 1942 Lettische Sicherungsabteilung Riga (G)
From 2nd Company to the battalion commander; reference made to a Reinhold Gailis who was wounded 2.5 km north of Utorgosch [Utorgosa]. It turned out that Gailis shot himself so he could go home. Now in the field hospital in Utorgosch.

11) January 1, 1942 Lettische Sicherungsabteilung Riga (G)
From the 2nd Company to the battalion commander; this activity report lists the enemy captured and in which towns (for the period December 12, 1941-January 1, 1942.

12) January 11, 1942 Lettische Sicherungsabteilung Riga (G)
From the 2nd Company to the battalion commander; this activity report gives information on the search for members of the Red Army and partisans in the vicinity of Utorgosch (Utorgosa). Searches were also made at Grjazke, Ostroff [sic], Malyje, Tereboml, Bolschijetereboni, Opkolje, Podborowje, Chotobuselse, Sseredogsch, however nobody was located. There is also reference the capture of a political commissar and the discovery of some maps.

13) February 16, 1942 1. Lettische Kampfabteilung (G)
From the 2nd Company to the staff/Major Risse; Latvian soldiers commended for their bravery: Peteris Krauja, Janis Jacobsons, Karlis Ciritis, Nicholaj Ozolins, Ernests Freimanis, Janis Silbers, Mierwaldis Siedainis

14) February 25, 1942 16: Zemgales bataljona (L)
Report from 2nd Company (signed by lieutenant and company commander Ozolins. Andrejs Daugavietis promoted to sergeant; Janis Anisimovs, Oskars Plesums, Janis Berzins, Janis Grops promoted to corporal.

15) March 7, 1942 (L)
List of members of the 2nd Company of the 16th Zemgales battalion. Ancans is mentioned but no references to any Hvastkovs.

16) March 27, 1942 16. Zemgales Bataljona (L)
Memorandum from Captain Kocins to Lt. Ozolins reporting on the activities of the 2nd Company.

17) April 22, 1942 16. Zemgales Bataljona (L)
Report on the activities of the 2nd Company at Opoki

18) May 10, 1942 16. Zemgales Bataljona (L)
Document signed by Kocins listing five members of the 2nd Company: Capt. Aleksandrs Mateass, Peteris Bogdanovs, Aleksandrs Bikass, Paul Kivitis, Janis Vasarajs.

19) June 1, 1942 (L)
Activities of the 2nd Company at Opoki.

20) June 13-15, 1942 (L)
Commendations for members of the 2nd Company.
(No mention of Hvastkovs)

21) June 18, 1942 (L)
Commendations

22) July 4, 1942 (L)
Activities report of 16: Zemgales Bataljona at Tiehomirowo and Opoki.

23) July 6, 1942 (L)
Activity report of 16. Zemgales Bataljona

24) July 10, 1942 (L)
Report of the 2nd Company: Company active in the vicinity of Borissowo, Lechowo, Faljutino fighting partisans and bandits.

25) October 10, 1942 (L)
Activity report. 2nd Company fighting

The files of the 16th Zemgales Police Battalion also included post-war correspondence between Captain (retired) Oskars Cavnitis, the archivist for the 'Daugavas Vanagi' in Münster (Germany), and former members of the 16th Battalion. During the 1950s 'Daugavas Vanagi' initiated a project which, by gathering documents and personal testimony of former members of the various battalions, would culminate in a history of Latvian military units during the Second World War. This project came to fruition in 1972 when the first of three volumes under the title Latviesu Karavirs Otra Pasavles Kara Laika were published by 'Daugavas Vanagi'. The volumes were edited by Caunitis and Osvalds Freiwalds. The addresses contained in the correspondence file were current circa 1955:

1) Rudolfs Kocins (former battalion commander)
Mönchen-Gladbach
Hohenzollernstrasse 155-41, Germany

2) Karlis Mangulis (former battalion commander)
146 Lenton Blvd.
Nottingham, England

3) Captain Aleksandrs Bisans (commander - 1st Company)
Stenhamra 6
Hallstahammar, Sweden

4) Antoninas Vanagas
123 Hyron Street
Toronto, Canada*

* I checked with directory assistance in Toronto. They list an A. Vanagas at 43 Huewitt (416-536-8041) and an A.S. Vanagas at 52 Grenview North (416-232-1601).

5) Ernests Ozolins (member of the 2nd Company)
124 Ropton Road
Toronto, Canada*

* Toronto directory assistance lists an E. Ozolins at 476 Lavder (416-653-6782).

6) Valdis Redelis
22b Miesau, Pfalz, Germany.

The personal testimony of these individuals, combined with battalion records, allowed Caunitis to organize a sheet history of the 16th Zemgales Battalion from 1943. The Hoover Institution is forwarding a copy of the rough draft of this history.

Along with the research on the activities of the 16th Zemgales Police Battalion, I used my access to the Latvian Legion files for the purpose of locating names of possible members of the Arajs Command. I took the list of names prepared by Herman Redin and on Monday, November 15, I spoke with you by telephone whereupon you gave me 29 additional names which Herman located at the 'Staatsanwaltschaft' in Hamburg and sent to you by letter. These lists of names were compared with various rosters found in the Latvian Legion files. A more comprehensive report is forthcoming on this research.

After concluding my research through the Latvian Legion files, I was able to turn my attention to some other promising collections. The first was the collection of Julijs Bracs who was listed as a witness in the trial against Viktor Arajs.

Bracs formed the "National Guard" as an anti-Communist resistance movement after the Soviets invaded Latvia in 1940. The members of this organization left the underground after the Germans invaded the Soviet Union in June 1941 and the Soviet troops fled Latvia. Once German control was established, Bracs' organization began to investigate Soviet terrorism in the Latvian capital of Riga. These investigations were promoted by the Latvian General Director of the Interior Dr. Visualdis Sanders who authorized Bracs, a historian, to collect and evaluate the evidence of Soviet terrorism during the year-long occupation 1940-1941. These investigations were carried-out in the former Latvian Ministry of the Interior, a six story building on the corner of Brivibas and Stabu Streets, which also served as the headquarters of the NKVD (the Soviet secret police). Members of the "National Guard" took part in this research as well as students and pupils from all of Riga's high schools who took part in the anti-Soviet resistance. About 300 individuals were involved in these investigations which lasted from December 1941 until September 1944 when the Red Army was again approaching Riga and those involved in the project were forced to leave Riga.

These investigations included the analysis of the prison chambers, photographs of Latvian 'patriots' imprisoned and tortured by the Soviets, their personal belongings, Communist literature and propaganda, materials from private individuals, trial records of Communist underground functionaries and spies during the Latvian independence period, as well as the exhumation of the graves of the victims of Soviet terrorism. As the corpus of materials grew Bracs found it impossible to manage all of the volunteers of the National Guard. On June 4, 1943 the Director of Public Affairs in Latvia, Zanis Unams, invited Braco to assume the leadership of the Information Section of his department. This section, aided by members of the National Guard, sponsored an exhibition on Soviet terrorism in the Spring of 1944.

Bracs referenced two publications that deal with the activities of the NKVD in Latvia:

The Policy of Occupation Power in Latvia, 1940-1941 which he wrote and;

The Cheka (NKVD) at Work in Latvia (Stockholm, 1952) which was written by Rev. Modris Gulbis. Bracs believed that Gulbis was living in the United States. (I am currently trying to track him down).

Bracs mentions that, after the Soviets had fled, Latvian partisans occupied the NKVD headquarters (Brivibas and Stabu Streets) on July 1 but the German police took possession of the building some days later. The headquarters of the Latvian

government was located there later on. He also states that the NKVD considered all active members of the Latvian Home Guard to be anti-Soviet and, according to Article 58 of the NKVD charter, could be punished by death. This penalty extended to all employees of the Latvian police, not just the political police, but also the criminal and regular police.

I thought the Bracs collection would be of particular interest for two reasons; First of all, Bracs is listed as a witness in the indictment of Viktor Arajs. Bracs, who currently resides in Hannover, Germany has also been investigated by the German authorities due to his activities on Riga during the German occupation. It appears that Bracs' research units operated under the auspices of the German Security Service (SD) under the command of Viktor Lange, the Commander of the Security Police and the SD (KdS) in Latvia. Arajs would have also reported to Lange. Bracs has kept a fairly prominent profile within the Latvian community. A check at CIA may produce some material on Mr. Bracs.

Since Feliks Unams was mentioned in the Bracs Collection, I returned my attention to the Unams collection at the Hoover Institution. This collection contains the typewritten manuscript of Unams' memoirs entitled Latviesu Tautas Tragedija. This manuscript deals with the Soviet and German occupations of Latvia between 1940 and 1945. I had reviewed this collection during a previous visit to the Hoover Institution for the Laipenieks case and had located interesting sections of the manuscript dealing with the "Perkonkrusts", "Daugavas Vanagi", and the Latvian Gestapo auxiliary "Lidumnieks. "Feliks Unams was also listed as a witness in the Arajs indictment so I figured another look at this collection would be beneficial. The following are summaries of the above-mentioned portions of the manuscript:

1. "Perkonkrusts" (Thunder Cross)
   This organization felt that it was the only group capable of leading the Latvian civil administration during the German occupation. It was not a large organization and was perceived to be authoritarian in nature. The "Perkonkrust" organization was preceded by the "Latvju Nacionalais Klubs" (Latvian National Club) which was founded in the early 1920s. Members of this 'club' came from the national intelligentsia, and university and high school students. The "Perkonkrusts" was initially called "Ugunskrusts" (Fire Cross). The "Perkonkrusts' was founded by Gustav Celmins (discussed in more detail later on in this report) and some members of the Latvian Fraternity "Selonija." Celmins had previously been in charge of the Latvian National Union which had attempted to win a seat in the national "Saeima" (pareliament) but failing to do so, he withdrew from the

Union and founded the "Perkonkrusts" organization. He was joined by university and high school students and some workers. Members of the Latvian intelligentsia joined due to the extreme nationalism voiced by the organization. Membership in the organization was not large until the coup d'etat of Karlis Ulmanis in 1934. Ulmanis outlawed the "Perkonkrusts" for being against his regime. It appeared that Ulmanis' nationalism sapped some of the "Perkonkrusts" influence on the Latvian nationalists. Celmins, the leader of the organization, was not a professional politician and a poor speaker, yet he had a strong will and was determined to reach his goals. Celmins and other leaders were arrested by the Ulmanis regime and imprisoned. After his release Celmins was not allowed to remain in Latvia so he departed for Finland. When the Soviets occupied Latvia, Celmins and other "Perkonkrusts" leaders went to Nazi Germany. In Germany these individuals came under the protection of a branch of the Gestapo. The "Perkonkrusts" ideology had much in common with the German National Socialists. Both believed in autocratic rule, anti-Semitism, and a dislike for the Ulmanis regime. The "Perkonkrusts" members hoped to obtain German approval to become the leaders of a new Latvia after the Soviets were forced out of their country. When the Germans occupied Latvia, members of the "Perkonkrusts" were employed as intelligence informants. The "Perkonkrusts" operated openly for a few months. Initially the organization established its headquarters at the Riga Prefecture and set up new branches throughout Latvia. Membership reached approximately 10-15,000. Members of the "Perkonkrusts" assumed responsible positions as district chiefs, district police chiefs, police chiefs, and city administrators. They considered their main supporters to be the German SS and Gestapo. Approximately 98 percent of the Latvians who worked for the Gestapo as informants or officials were members of the "Perkonkrusts." They were familiar with the local situation. The Germans employed the "Perkonkrusts" to rootout former Ulmanis supporters and Unams goes as far as saying it appeared that "Perkonkrusts" were responsible for the arrest and execution of opponents. The German Security Service (SD) established a "Sondergruppe R" (named for Feliks Rikards) who worked for the Gestapo as informants on former Ulmanis supporters. Members of this unit, including Gustav Celmins, were arrested by the Gestapo itself a short time after "Sondergruppe R" was dissolved in 1942. The anti-Jewish attitude of the "Perkonkrusts" was publicized to show the Germans their willingness to cooperate with them in matters of mutual interest. Members of the "Perkonkrusts" played a major role in the anti-Jewish actions in Riga and elsewhere in Latvia. The Germans did not give the "Perkonkrusts" direct orders to proceed against the Jews yet they did make suggestions regarding behavior toward the Jews. It was only later on that the Germans issued direct orders to Latvia police and guard units. Unams goes on to state that members of the "Perkonkrusts" received

former Jewish apartments and valuables if they worked for them. Most of the anti-Jewish actions were organized at the "Perkonkrusts" subsequent headquarters at the "Latviesu Sabiedriba" (Latvian Association Building) where they also collected Jewish property which had been confiscated. (Source of Information: Latviesu Tautas Tragedija, pp.52-58)

2. "Daugavas Vanagi" (Hawks of the Daugava)

When Unams took over the Department of Public Affairs, the leading subordinate officials were primarily members of the "Perkonkrusts" organization. They were either in close contact with the Gestapo or directly in its service. There were also employees of the Department who had held fairly responsible positions during the Soviet occupation of 1940-1941 and had continued in these positions after the arrival of the Germans. In one instance Unams was pressured to fire an individual by the name of Naizitis who had been employed during the Soviet occupation. This pressure came from the employee's superior Krastins, who accused him of black market activities and a poor job performance, as well as from the Gestapo, who made the same accusations. It became clear to Unams that Krastins had close contacts with the Gestapo. When some of Unams' other employees learned that he might fire some of them, they contacted the Gestapo and asked for its protection. The Gestapo questioned Unams and made it very clear to him that he was not to fire anyone. No leading employee could be hired without approval of the Security Police and the SD. There also had to be checks with the Criminal Police for any incriminating information. When Unams contacted General Dankers (General Director of the Latvian Self-Administration) and Drechsler (General Commissar for Latvia) regarding the Gestapo's instructions, the two men said there was nothing they could do. Unams then relied on budget cuts to rid his department of members of the "Perkonkrusts" who worked closely with the Gestapo. One of these individuals was Krastins, the man who had tried to have his employee fired for his employment during the Soviet occupation. Unams was pressured by the Gestapo not to fire Krastins but Unams managed to convince the Gestapo that Krastins had resigned when his division had been downgraded. Krastins remained nominally in Unams' department since he was also the editor of the front newspaper Daugavas Vanagi. Unams believed that Krastins had very little regard for his department. One night the editors and personnel of Daugavas Vanagi held a meeting at the Department, about which Unams had not been informed. The guest speaker that night was the chairman of the "Perkonkrusts" organization. As a result of this meeting the newspaper was transferred to an office more closely associated with the Latvian combat Soldiers. This decision was made in a meeting attended by officials from the Latvian Legion, the Gestapo. and press representatives from the General Commissariat. It appeared that the "Karaviru Palidziba"

(Soldiers' Assistance) organization was attempting to grab the Daugavas Vanagi publication. Unams believed that the "Perkonkrusts" ran this organization and that the Security General of the "Karaviru Palidziba" was the "Perkonkrust" leader Evalds Andersons. General Dankers approved the transfer. Unams was informed by Danker that the transfer was to take place and Unams responded that the transfer would take a couple of weeks. Unams then suggested to General Bangerskis that he, as Inspector General of the Latvian Legion, should request the transfer of Daugavas Vanagi to the Legion. Bangerskis made this suggestion to Jeckeln, the Higher SS and Police Leader for Latvia, and the request was approved and the paper was transferred to the Legion.

Unams also made changes in the Information Division of his Department. This division was also known as the "Anti-Semitic Institute" and all of the members belonged to the "Perkonkrusts" organization and most of them had a close working relationship with the Gestapo. The first chief of this division had been an engineering professor named Vitols. When Vitols left his position was taken by a young student named Dombrovskis who had little, if any, experience in management. The basic task of this division was research and document collection and it worked mainly for the German Civil Administration and the Gestapo. Unam's department was only responsible for administrative and budgetary matters. This division was located in the building, which also contained a Gestapo auxiliary organization "Latviesu Kartoteka" (Latvian Files), at the corner of Jura Allunang and Pumpura Streets in Riga. When the Germans abolished the "Latviesu Kartoteka" the Information Division was moved to the main Department building. The German Civil Administration then complained that the division was not completing its assignments; i.e. the preparation of a detailed study on the Soviet deportations from Latvia in 1940-1941 and eliminated the salaries and budgets for special and auxiliary employees. Unams relieved the chief of the division. Julijs Bracs, who had collected material and done research on the Soviets, volunteered to become the new division chief. Bracs was also highly recommended by an individual named Rozenthals who was a member of the "Selonija" fraternity and the "Perkonkrusts" organization. It was reported the Bracs had been imprisoned during the Soviet occupation but had been released in a prisoner exchange between the Germans and the Soviets. After his release from a Soviet prison, Bracs worked in Berlin and returned to Riga with the Germans. Upon his return he worked as an official of the German General Commissariat. Rozenthals, who worked there with Bracs, described him as dynamic and hardworking. Unams decided to hire Bracs as his new division chief but later on he realized his mistake. Bracs appeared to have a friendly relationship with the Gestapo who supported him. (Source of Information: Latviesu Tautas Tragedija, pp.163-167).

3. The Gestapo's Auxiliary "Lidumnieks"

After the Germans occupied Latvia, members of the "Perkonkrusts" were permitted to operate unofficially for a period of approximately four months before the organization was outlawed. The members of the organization believed that the Germans would support a Latvian movement which was sympathetic to German National Socialism. Members of the "Perkonkrusts" thought that they might be allowed to continue their activities legally if they changed the name of the organization. The Gestapo heard about this idea and planned to establish an organization whose goals would spread National Socialism throughout Latvia. "This organization would then become the leading Latvian political movement. A meeting was held at Reimersa Jela where it was agreed that such an organization would serve to prepare for a Latvian political program. The organization would print a newspaper under the editorship of Elmars Saulitis. Unams, upon hearing about this, assumed this organization would simply be a reorganized "Perkonkrusts" since most of the members would be former members of that group now working for the Gestapo. Unams assumed that the "Perkonkrust" had instigated this meeting in order to gain the Gestapo's approval but this appeared to be wrong. The appointment of Saulitis shed a different light on the story. Saulitis, an apparent member of the "Perkonkrusts", was recruited into the German intelligence service during the Soviet occupation of Latvia in 1940-1941. Fearing that his activities would be discovered he went to Lithuania and crossed illegally into Germany. When the Germans arrived in Riga in early July 1941 Saulitis arrived as a Gestapo agent dressed in a German military uniform. After settling down in Riga Saulitis opened a publishing house and Unams found this ironic since Saulitis was an agronomist and knew nothing of the publishing business. His publications were mainly oriented toward the Latvian youth and since publishing was a profitable business in Latvia, it was assumed that Saulitis was given his publishing permit as payment for his work for the Gestapo.

A few weeks later Unams' department received the proposed by-laws of "Lidumnieks" for approval. Unams attempted to find some technicaity that would permit him to refuse the establishment of a new organization. When the by-laws were refused, the Gestapo had an attorney prepare new by-laws pursuant to rules and regulations. Unams was led to believe that there was to be no connection between the "Perkonkrusts" and "Lidumnieks". It appeared that there were no leading "Perkonkrusts" members listed as the founders of the new organization. "Lidumnieks" had close connections with the Gestapo and began a recruitment program in Latvia prior to the approval of the by-laws. Unams was then visited by two Latvians from the General Commissar's office who wanted to know why the "Lidumnieks" by-laws had been rejected after they had been changed as requested by Unam's department. He was asked to

expedite this approval so that recruitment could continue. This General Commissar's office reiterated that the "Perkonkrusts" were not behind the formation of "Lidumnieks" and approval should be made. Unams was forced to approve the by-laws due to increased German pressure. Thus "Lidumnieks" was established as a Gestapo auxiliary with its offices somewhere on Jekabu Iela in Riga. The fact of "Lidumnieks" relationship to the Gestapo, however, was kept secret. "Lidumnieks" aim was to expand itself into a political movement equivalent to the National Socialists in Germany. Once a week the Secretary General Alfons Raitums would speak over Radio Riga. His speeches were supposedly prepared by the Gestapo and summarized in the newspaper "Tevija". On the weekends he would travel to rural Latvia with the hope of establishing new branches but there was little popular acceptance to "Lidumnieks". As new branches were established, they were to be reported to Unams' department. This was done at first but eventually it ceased when members complained that it caused too many problems. The General Commissar Drechsler finally decided that these branches did not have to register separately. Unams believed there was little popular support for "Lidumnieks" yet the streets of Riga were full of their propaganda and their posters containing anti-Soviet and anti-Jewish slogans as well as some nationalistic slogans to give their programs more appeal. Latvians, however, rejected them because of statement saying that anyone who did not join "Lidumnieks" was against the interests of Latvian Society.

Two months after the founding of the organization, a newspaper entitled Lidums (land cleared for agriculture) appeared supporting the programs of "Lidumnieks". The editor, as stated previously, was Elmars Savlitis who was assisted by Harijs Maldons and Teodors Zeltins. Maldons was a member of the "Perkonkrusts" and worked in the "Anti-Semitic Institute" after the German occupation. A a former member of the "Perkonkrusts" he joined "Lidumnieks". Zeltins was also a former member of the "Perkonkrusts" but later stated that he was mistaken to have joined the organization and worked for Lidums only for the money. At first there appeared to be little connection between Lidums and "Lidumnieks". Unams later obtained some confidential information that both Lidums and "Lidumnieks" had been established by the Gestapo. Lidums became the official paper of the organization in the autumn of 1944. (Source of Information: Latviesu Tautas Tragedija , pp. 349-372).

It should be noted here that I contacted Mr. Unams in July 1981 and asked him if he could clarify some of his statements regarding "Lidumnieks". He responded as follows: "Lidumnieks", first of all, was a political movement which accommodated National Socialist ideology. Secondly, "Lidumnieks" was a front organization for the Latvian collaborators of the German S.D. (Security Service). "Lidumnieks" was camouflaged as a cultural

organization and its by-laws were submitted to Unams' department for approval. This approval was denied since Unams was not convinced that it was, in fact, a cultural organization. The German General Commissariat insisted, however, that the by-laws were to be approved. "Lidumnieks" was not a Latvian auxiliary police, political section, or any type of Latvian police. Its members were mostly collaborators of the German S.D. and had nothing to do with the Latvian self-administration. The organization met at the Jekabu Iela and the Gertrude Iela in Riga. The "Perkonkrusts" organization was banned in the autumn of 1941 yet its members remained collaborators with the German S.D. and many joined the ranks of "Lidumnieks."

The next collection to be reviewed was that of Gustav Celmins, a right-wing Latvian politican, who was born in Riga in 1899 and died in San Antonio, Texas in 1969. Celmins worked in the Latvian Foreign Ministry after he completed his studies at the university. In 1930 he founded the political organization "Perkonkrust" (Thunder Cross) which modeled itself after Mussolini's Fascists. He remained the leader of this organization until 1934 when he was arrested by the Ulmanis regime and exiled to Italy, Switzerland, and Finland. In 1939 he aided the Finnish Foreign Legion in its struggle against the Soviets. He later traveled to Nazi Germany and became a translator in the German Army. After the Germans invaded the Soviet Union and "liberated" Latvia, Clemins returned to his homeland and attempted to reactivate the "Perkonkrust" organization. The Germans kept a watchful eye on this organization which they believed would be beneficial to the Germans if their nationalism could be harnessed. When the "Perkonkrust" proved to be too patriotic for the Germans, they were disbanded and Celmins was sent back to Germany. He returned to Latvia in October 1941 as the Chief of the Welfare Organization of Latvian Soldiers. In the Summer of 1943 he helped to publish two underground Latvian papers:

"Vestijums" (Herald)
"Latviju Raksti Briva Latvija" (Latvian Writing in a Free Latvia).

He was dismissed from his post in the fall of 1943 and served as a translator for the Latvian Self-Administration. In March 1944 he was arrested by the Germans for cooperating with the underground National Council of Latvia and sent to the concentration camps at Flossenbürg and later to Dachau where he was liberated by the Americans in May 1945. He published his memoirs Eiropas Krustcelos (The Crossroads of Europe) in 1947. After the war he lived for period of time in Rome before moving to Veracruz, Mexico, where he worked as a representative for the Pepsi Cola Company In 1950 he came to the United States and settled in San Antonio, Texas where he taught at St. Mary's University. He later established and headed the Russian Reference Studies Center at that institution. During his tenure at the Center he worked with the Air Force giving security

lectures on the nature of the Soviet Union. The local newspapers wrote about Celmins and glorified him as a leader of the anti-German Latvian resistance who spent time in German concentration camps. There is no reference to his leadership of the Fascist-oriented "Perkonkrust" or his service to the Germans before and during the German occupation of Latvia.

The Celmins collection is interesting for two reasons: First, Celmins was an interesting personality during the German occupation of Latvia. Even though the Germans eventually outlawed the "Perkonkrust" organization, they did consider their goals to be somewhat synoymous with those of Nazi Germany. It is also interesting that Celmins was allowed into this country if his true past was known to the American authorities at the time. The collection is also valuable because it contains correspondence in Celmins' own hand in which he describes the nature of the "Perkonkrust" organization.

Of course Celmins is dead and therefore all of this is a mute point. It is valuable, though, if we become involved in cases where the nature of "Perkonkrust" becomes germane to the development of the case; i.e. membership of former "Perkonkrust" members in the Arajs Command. The second reason this collection is interesting is the person who donated it to the Hoover Institution - Professor Edgar Andersons at San Jose State University. Professor Anderson is considered by many to be the dean of Latvian history. It was for this reason that I contacted Professor Andersons prior to my first trip to California in the spring of 1979 asking if I might visit with him and discuss the details of the "Perkonkrust" organization. He consented, but upon my visit to his home in San Jose he pretended to have little knowledge of the organization and Celmins. I gave Professor Andersons' address and phone number to Jeff Mausner as a possible witness/contact in the Maikovskis case. Richard Sullivan wrote Andersons on August 22, 1980 asking if he would consent to testify as an expert in cases involving alleged Latvian war criminals. Professor Anderson replied that he was unable to help us and appeared to be concerned that his name would get out and he would be viewed a as "traitor" by the Latvian community. After reviewing the Celmins collection it is very apparent that Professor Anderson indeed has a good knowledge of the "Perkonkrust" and it activities since Celmins wrote Anderson several letters in which he described the "Perkonkrust" organization vis-a-vis the German authorities. All of this may prove useful if the question of "Perkonkrust" membership arise in the future. Hoover is photoduplicating much of this collection and will forward it to OSI soon.

My recent visit also afforded me the opportunity to review the Dallin collection which was donated to the Hoover Institution since my last visit in August 1981. I was curious if this

collection was the same material as that which John Loftus had in this office. It appears that it is. I made a check of relative folders vis-a-vis the situation in the Baltic states during the German occupation and a number of pages regarding this situation are being photocopied and forwarded to OSI. Just as a point of interest I would like to point out that I found a few instances where John Loftus took material directly out of interviews from Dallin's Harvard Interview Project but failed to footnote them in his book.

I had to be very selective in my determination as to which documents were to be photocopied. The Hoover Institution has a policy that only 100 pages per collection per academic year can be duplicated and the total cannot exceed five percent of the total collection. The Hoover staff is cooperative and helpful but will not bend the rules on this point.

In conclusion, the trip was successful in that I accomplished my goals set prior to my departure. The trip also afforded me the opportunity to review other interesting and noteworthy collections which clarify Latvian-German collaboration during World War II. I will be happy to discuss any details of the trip with you at your convenience.

cc: Allan A. Ryan, Jr.
Charles Gittens
Neal Sher
Richard Sullivan
Jeff Mausner
Robin Boylan
Herman Redin

UNITED STATES GOVERNMENT

memorandum

DATE: 146-2-47-J
July 28, 1980

REPLY TO ATTN OF: Charles L. Gittens, Acting Deputy Director
Office of Special Investigations

SUBJECT: Return of INS Files

TO: (b)(6) per USCIS
Records Administration and Information Branch
Immigration and Naturalization Service

I am returning herewith the INS files on the following persons who are no longer of interest to this Office:

Name	INS #	OSI #
(b)(6) per USCIS		31
		41
		79
		86
		140
		172
		220
Gustave CELMINS	(b)(6) per USCIS	306

Thank you very much for your cooperation in this and other matters of mutual concern.

Buy U.S. Savings Bonds Regularly on the Payroll Savings Plan

OPTIONAL FORM NO. 10
(REV. 7-76)
GSA FPMR (41 CFR) 101-11.6
5010-112

OPTIONAL FORM NO. 10
MAY 1962 EDITION
GSA FPMR (41 CFR) 101-11.6

UNITED STATES GOVERNMENT

Memorandum

TO : (b)(6) per USCIS Assistant Chief
Record Administration
Immigration & Naturalization Service

146-2-47-306
DATE: January 23, 1980

FROM : Arthur Sinai, Deputy Director
Office of Special Investigations

SUBJECT: CELMINS, Gustav C. (b)(6) per USCIS

I am returning herewith the INS Classified file on this Subject who is deceased. The file contains a copy of his death record.

cc: Nazi War Crim WF
CELMINS - 306
OSI: CGittens sah:1/23/80



5010-109

Buy U.S. Savings Bonds Regularly on the Payroll Savings Plan

OVF

STATE OF TEXAS — CERTIFICATE OF DEATH — STATE FILE NO.

1. PLACE OF DEATH
a. COUNTY: Bexar
b. CITY OR TOWN (If outside city limits, give precinct no.): San Antonio
c. LENGTH OF STAY in this place: 12 yrs.
d. NAME OF (If not in hospital, give street address) HOSPITAL OR INSTITUTION: Santa Rosa Medical Center
e. IS PLACE OF DEATH INSIDE CITY LIMITS? YES [X] NO [ ]

2. USUAL RESIDENCE (Where deceased lived. If institution, city of residence before admission)
a. STATE: Texas
b. COUNTY: Bexar
c. CITY OR TOWN (If outside city limits, give precinct no.): San Antonio
d. STREET ADDRESS (If rural, give location): (b)(6) per USCIS
e. IS RESIDENCE INSIDE CITY LIMITS? YES [X] NO [ ]
f. IS RESIDENCE ON A FARM? YES [ ] NO [X]

3. NAME OF DECEASED (Type or print): (a) First: GIOVAVE (b) Middle: CHARLES (c) Last: CELLINI
4. DATE OF DEATH: April 10, 1968
5. SEX: Male
6. COLOR OR RACE: White
7. Married [X] Never Married [ ] Widowed [ ] Divorced [ ]
8. DATE OF BIRTH: Apr. 1, 1899
9. AGE (In years last birthday): 69
If under 1 year: Months / Days. If under 24 hrs.: Hours / Minutes
10a. USUAL OCCUPATION (Give kind of work done during most of working life, even if retired): Professor
10b. KIND OF BUSINESS OR INDUSTRY: University
11. BIRTHPLACE (State or foreign country): Latvia
12. CITIZEN OF WHAT COUNTRY?: U. S. A.
13. FATHER'S NAME: (b)(6) per USCIS
14. MOTHER'S MAIDEN NAME: (b)(6) per USCIS
15. WAS DECEASED EVER IN U.S. ARMED FORCES? (Yes, no, or unknown): No (If yes, give war or dates of service):
16. SOCIAL SECURITY NO.: 110-26-2605
17. INFORMANT: ✓ (b)(6) per USCIS

MEDICAL CERTIFICATION

18. CAUSE OF DEATH (Enter only one cause per line for (a), (b), and (c).)
PART I. DEATH WAS CAUSED BY:
IMMEDIATE CAUSE (a): Congestive heart Condition
Conditions, if any, which gave rise to above cause (a), stating the underlying cause last.
DUE TO (b): Pneumonia
DUE TO (c):
INTERVAL BETWEEN ONSET AND DEATH: [illegible]
PART II. OTHER SIGNIFICANT CONDITIONS CONTRIBUTING TO DEATH BUT NOT RELATED TO THE TERMINAL DISEASE CONDITION GIVEN IN PART I(a)
19. WAS AUTOPSY PERFORMED? YES [X] NO [ ]
20a. ACCIDENT [ ] SUICIDE [ ] HOMICIDE [ ]
20b. DESCRIBE HOW INJURY OCCURRED. (Enter nature of injury in Part I or Part II of Item 18.)
20c. TIME OF INJURY: Hour a.m. p.m. / Month / Day / Year
20d. INJURY OCCURRED WHILE AT WORK [ ] NOT WHILE AT WORK [ ]
20e. PLACE OF INJURY (e.g., in or about home, farm, factory, street, office building, etc.)
20f. CITY, TOWN, OR LOCATION / COUNTY / STATE
21. I hereby certify that I attended the deceased from [illegible] 19 to April 10 19 68 and last saw the deceased alive on [illegible] 19. Death occurred at 10:55 p m. on the date stated above, and to the best of my knowledge, from the causes stated
(b)(6) per USCIS (Degree or title)
22b. ADDRESS: San Antonio, Texas 111 E. Laurel St.
22c. DATE SIGNED: [illegible]
23a. BURIAL, CREMATION, REMOVAL (Specify): Cremation
23b. DATE: Apr. 13, 1968
23c. NAME OF CEMETERY OR CREMATORY: Sunset Memorial Park Crematory
23d. LOCATION (City, town, or county) (State): San Antonio Texas
24. FUNERAL DIRECTOR'S SIGNATURE: Porter Loring Mortuary (b)(6) per USCIS
25a. REGISTRAR'S FILE NO.: 10008
25b. DATE REC'D BY LOCAL REGISTRAR: APR 15 1968
(b)(6) per USCIS

VS-112. REV. 1-68 — TEXAS DEPARTMENT OF HEALTH — BUREAU OF VITAL STATISTICS

JAN 17 1975

STATE OF TEXAS
CITY OF SAN ANTONIO:

I HEREBY CERTIFY THAT THIS IS A TRUE AND CORRECT COPY OF THE RECORD AS FILED IN THE STATISTICAL SERVICES DIVISION OF THE SAN ANTONIO METROPOLITAN HEALTH DISTRICT, SAN ANTONIO, TEXAS.

(b)(6) per USCIS (b)(6) per USCIS

DEPUTY REGISTRAR OF VITAL STATISTICS

Gustavs CELMIŅŠ
mag.philos.
Riga, Antonien Str.4.W.5.

Der Gebietskommissar Riga-Stadt
Eing. 13. DEC. 1941
Anl. 0
Zuge. Fü
Erl.

11.12.41 Tgb.Nr.1366	An den Herrn
Fü	+

Gebietskommissar
Riga.

P 38

Hiermit erlaube ich mir mich mit der Bitte an Sie zu wenden einen Waffenschein auf ein Jagdgewehr und auf eine Pistole ausstellen zu wollen.

Ich bin am 1.IV.1899 in Riga geboren, habe im ersten finnisch-russischen Winterkrieg als Offizier teilgenommen und habe das deutsche Heer während der Befreiung Lettlands im Sommer 1941 als Sonderführer begleitet.

Eventuell benötigte Auskunft wird über mich Herr Dr. Kapp vom Generalkommissariat Lettland nicht verweigern.

Gustavs Celmiņš
/G.Celmiņš/

Riga, den 12. Dezember 1941

Der Gebietskommissar Riga-Stadt
U.

Riga, den 15. Dezember 1941

der Sicherheitspolizei und den SD
Riga.
Reimersstr.6/7

mit der Bitte übersandt, den Antragsteller in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen.

Sicherheitspolizei und SD
Einsatzkommando 2
III/II 4 -/Gr.

Riga, am 7.1.42

Nachteiliges in sicherheitspolizeilicher Hinsicht bisher nicht bekannt geworden.

Der Gebietskommissar Riga-Stadt
Eing. 13. JAN. 1942
Anl. 0
Zuge. Fü
Erl.

i.A.
SS-Hauptsturmführer

08159-0001

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~vor-~~/ umstehende ~~Abschrift~~/ Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/ Ablichtung~~ der / des Aus R 91/100992

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

~~Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei~~

(Behörde)

~~erteilt.~~

Koblenz, den 4. Juli 1988

BUNDESARCHIV
Im Auftrag

(Unterschrift)

(Siegel)

BUNDESARCHIV 4

Nr. 29

Urteil auf der Geschäftsst. der Gr./Kl. Strafkammer 7 eingegangen am 27. OKT. 1980
Justizhauptsekretär

Landgericht Hamburg

(37) 5/76

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

Viktor Bernhard A r a j s,
geboren am 13. Januar 1910 in Baldone,
Kreis Riga/Lettland,

wegen Mordes,

hat das Landgericht Hamburg,
Große Strafkammer 7 als Schwurgericht,
in der Sitzung vom 21. Dezember 1979,
an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wagner
als Vorsitzender,
Richter am Landgericht Dr. Raecke,
Richter am Landgericht Görtz
als beisitzende Richter,

Drogist

Drogist Claus Quast,

Hausfrau Barbara Raloff

als Schöffen,

Staatsanwalt Klemm

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Bürger,

Rechtsanwalt Dr. Heinemann,

Rechtsanwalt Loebe (als Vertreter

des Verteidigers Rechtsanwalt Steinacker)

als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Picolin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Viktor Bernhard A r a j s

wird wegen gemeinschaftlichen Mordes an

mindestens 13.000 Menschen zu

lebenslanger Freiheitsstrafe

verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen

hat der Angeklagte zu tragen.

(Angewandte Vorschriften: §§ 211, 47 alter,

25 Abs. 2 neuer Fassung, 73 Abs.1 alter,

52 Abs.1, 2. Alternative neuer Fassung StGB.)

Gliederung

Gliederung der Urteilsgründe

A. Feststellungen 1

A. I. Lebenslauf des Angeklagten 1

A. II. Übersicht über die Geschichte Lettlands von 1918 - 1941 7

A. III. Die Verfolgung der Rigaer Juden bis zur Schließung des Großen Ghettos 9

A. III. 1.) Gründung, Aufgaben und Vormarsch der Einsatzgruppe A 10

A. III. 2.) Die Gründung des Kommandos Arajs im Juli 1941 16

A. III. 3.) Pogrome, Verhaftungen und Erschießungen 20

A. III. 4.) Die Einrichtung des Ghettos von Riga 26

A. IV. Die Räumung des Großen Ghettos von Riga (Jeckeln-Aktion) 30

A. IV. 1.) Vorbereitungen der Jeckeln-Aktion 30

A. IV. 2.) Der erste Räumungstag am 30. November 1941 33

A. IV. 3.) Der zweite Räumungstag am 8. Dezember 1941 34

A. IV. 4.) Die abschließende Durchsuchung am 9. Dezember 1941 39

A. IV. 5.) Die Zahl der Opfer 39

A. V. Die Beteiligung des Angeklagten an der Jeckeln-Aktion 39

B.

B. Feststellungsgrundlagen 42

B. I. Allgemeines zu den Feststellungsgrundlagen 42

B. II. 1.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. I. 65

B. II. 2.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. II. 66

B. II. 3.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 1.) 68

B. II. 4.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 2.) 72

B. II. 5.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 3.) 84

B. II. 6. Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 4.) 103

B. II. 7.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 1.) 104

B. II. 8.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 2.) 107

B. II. 9.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 3.) 109

B. II.10.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 4.) 119

B. II.11.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 5.) 120

B. II.12.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. V. 124

B. II. 12.) a)

B. II. 12.) a) Vorbereitungen der Jeckeln-Aktion 124

B. II. 12.) b) Die Räumung am 30. November 1941 126

B. II. 12.) c) Die Räumung am 8. Dezember 1941 128

B. II. 12.) d) Die Durchsuchung des Ghettos am 9. Dezember 1941 140

B. II. 12.) e) Grundlagen der Feststellungen zur subjektiven Tatseite 143

C. Rechtsausführungen 149

C. I. Prozeßvoraussetzungen 149

C. I. 1.) Deutsche Gerichtsbarkeit 149

C. I. 2.) Örtliche Zuständigkeit 153

C. I. 3.) Verhandlungsfähigkeit 156

C. II. Deutsches Strafrecht 169

C. III. Hilfsanträge 170

C. IV. Rechtliche Würdigung der Tat des Angeklagten 172

Urteilsgründe

Urteilsgründe

A. Feststellungen

A. I. Lebenslauf des Angeklagten

Viktor Bernhard Arajs wurde am 13. Januar 1910 (nach dem damals im russischen Reich noch geltenden alten Julianischen Kalender am 31. Dezember 1909) in Baldone, Lettland, geboren. Sein Vater, ein Lette, war von Beruf Schmied. Seine Mutter war die Tochter eines reichen Bauern und hatte unter ihren Vorfahren auch Deutsche. Im Haus der Eltern wurde lettisch gesprochen, obgleich Arajs' Mutter auch Deutsch konnte. Die Deutschbalten waren damals aber bei den Letten nicht beliebt und der Vater wollte nicht, daß die Mutter mit Arajs deutsch sprach. Tat sie es doch einmal, so erwiderte Arajs ihr auf Lettisch.

Im ersten Weltkrieg wurde der Vater von Arajs zur russischen Armee eingezogen. Später wurde er beschuldigt, mit den Deutschen zusammengearbeitet zu haben und nach Sibirien geschickt. Dort blieb er zehn Jahre, ehe er über China nach Lettland zurückkehrte. Aus China brachte er eine chinesische Freundin mit und seine Ehe wurde geschieden. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Vater von den Russen erschossen. Die Mutter wanderte in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Der Angeklagte hat von ihr seit langem nichts mehr gehört.

1917 lebte Viktor Arajs mit seiner Mutter und

seiner jüngeren Schwester in Riga. Die Mutter arbeitete dort in einer Fabrik und später auch auf dem Land, um die Familie zu ernähren. 1918 oder 1919 starb ihr Vater. Sie verwendete ihre Erbschaft dazu, in Mitau (Jelgava) eine große Wohnung zu mieten, in der sie eine Pension betrieb.

Als die Mutter mit Arajs nicht mehr fertig wurde, gab sie ihn zu einem verwandten Bauern auf dem Land. Dort hütete er im Sommer die Kühe. Mit 11 Jahren kam er in die Volksschule. Im Alter von 15 Jahren wurde er Jungknecht und später Knecht. Er verließ schließlich den Bauern und zog mit Handwerkern, die den Bauern Ställe und andere Gebäude bauten, einige Jahre durch Lettland. In dieser Zeit verdiente er sich Geld für seine Ausbildung.

Nach insgesamt fünf Jahren Schulzeit beendete Arajs in Mitau die Grundschule. Er wollte das Gymnasium besuchen, aber seine Mutter meldete ihn für die Handwerksschule an. Nach der ersten Klasse dieser Schule setzte Arajs seinen Wunsch durch: Er bestand die Aufnahmeprüfung des Gymnasiums und besuchte dann in Mitau sechs Jahre lang das klassische Gymnasium, wo er Unterricht auch in lateinischer und deutscher Sprache erhielt. Arajs war ein fleißiger Schüler und wurde mit einem Stipendium gefördert. Seine freie Zeit verwendete er, um zusätzlich Geld für seine Ausbildung zu verdienen. Er unterrichtete andere Schüler in Latein und im Aufsätze-schreiben. 1931 bestand Arajs die Reife-

prüfung. Danach leistete er mehr als ein Jahr lang Wehrdienst beim Livländischen Artillerieregiment. Er wurde als Korporal entlassen.

Nachdem Arajs die Aufnahmeprüfung der Lettischen Universität in Riga bestanden hatte, wurde er am 15. September 1932 als Student der Rechtswissenschaft aufgenommen. Sein Ziel war es, Rechtsanwalt zu werden. Arajs finanzierte sein Studium anfangs durch Gelegenheitsarbeiten, bis er in den Dienst der Polizei aufgenommen wurde. Mit einer Sondererlaubnis durfte er daneben sein Studium fortsetzen.

Als Polizeibeamter diente Arajs auch in einer Spezialeinheit für besonders gefährliche Einsätze. Als 1934 die rechtsradikale , extrem lettisch-nationalistische Organisation Perkonkrusts (deutsch:Donnerkreuz) verboten wurde, mußte Arajs bei der Verhaftung einiger ihrer Mitglieder mitwirken. Arajs selbst gehörte dem Perkonkrusts nicht an. Er betätigte sich vor dem Kriege nicht politisch und gehörte weder einer Partei noch einer politischen Organisation an. Als Student trat er der Verbindung Lettonia bei, die lettisch-patriotisch eingestellt war. Sie nahm keine Juden, Russen oder Deutsche auf; diese Minderheiten hatten in Lettland eigene, nationale Korporationen. Es war für Arajs nicht selbstverständlich, in eine solche Verbindung aufgenommen z u werden, die er selbst als "aristokratisch" bezeichnet hat. Aber er wollte, wie er gesagt hat, hochkommen und beweisen, daß er es zu etwas bringen

konnte.

1937 unterbrach Arajs sein Studium und verließ auch den Polizeidienst, weil er nicht befördert worden war. Mit einem Stipendium der Regierung nahm er 1939 sein Studium wieder auf und schloß den schriftlichen Teil des Examens noch ab, ehe die Sowjets in Lettland die Macht übernahmen. Unter der kommunistischen Regierung mußte er zusätzliche Kurse in Marxismus belegen und eine mündliche Prüfung ablegen. Am 10. März 1941 beendete er sein Studium mit der Qualifikation als Jurist. Da dieser Teil seines Examens nach der Eroberung Lettlands durch die Deutschen nicht anerkannt wurde, schrieb Arajs sich am 18. Februar 1944 noch einmal als Student der Rechte an der Universität Riga ein. Am 15. April 1944 beendete er den Lehrgang nach bestandenen Prüfungen in Zivil- und Strafrecht mit dem Recht auf Berufsausübung ohne wissenschaftlichen Grad.

Arajs empfand die Herrschaft der Kommunisten in Lettland zunächst nicht als das nationale Unglück, als das sie ihm später erschien. Er glaubte vorübergehend sogar an die kommunistische Idee. Das änderte sich allerdings bald. Arajs praktizierte bei einem Anwalt. Als die ersten Verhaftungen einsetzten, wurde auch dieser Anwalt festgenommen. Arajs begab sich aufs Land und setzte Schriftsätze für Bauern auf, die sich dagegen wehrten, daß die neuen Machthaber ihnen jeweils 10 Hektar ihres besten Landes enteignen wollten. Durch

diese Tätigkeit fiel er in Ungnade. Einige seiner Freunde und Verwandten wurden festgenommen und,so hat er es dargestellt, ermordet. Auch Mitglieder der Lettonia, die von der neuen Regierung aufgelöst worden war, wurden von der sowjetischen Geheimpolizei Tscheka verhaftet. Arajs wurde gewarnt, daß auch ihm die Verhaftung drohe, und tauchte unter. Erst arbeitete er in Riga im Hafen, dann ging er in die Wälder und schloß sich antisowjetischen Partisanen an. Diese waren meist ehemalige Soldaten der lettischen bürgerlichen Armee, die geführt von ehemaligen Offizieren Sabotage trieben und sowjetische Patrouillen überfielen.

Nach dem Einmarsch der Deutschen im Juli 1941 baute der Angeklagte in Riga eine lettische Sicherheitshilfspolizei auf. Seine Tätigkeit in diesem Zusammenhang wird unten zu erörtern sein.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt des Jahres 1942 wurde Arajs vom Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (KdS) Lettland, Dr. Rudolf Lange, zum Major der Polizei ernannt. Im März 1942 verließ Arajs Lettland zu einem ersten Fronteinsatz. Von diesem Zeitpunkt an wurde der Angeklagte nach seiner Darstellung hauptsächlich zum Kampf gegen Partisanen im russischen Gebiet eingesetzt.

Zum 20. April 1943 wurde Arajs noch als Major das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen. Zum 31. Dezember 1943 erhielt er als Legions-

sturmbannführer

sturmbannführer das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Im Laufe des Jahres 1944 nahm Arajs am vierten Lehrgang für germanische Offiziere in der SS-Junkerschule Bad Tölz teil. Er wurde aber nicht in die Waffen-SS übernommen. Im November 1944 war er Sturmbannführer in der 15. Waffen-SS-Grenadierdivision, einer Division der Lettischen Legion. Er nahm an Rückzugskämpfen unter anderem in Pommern teil und besuchte noch vor Kriegsende einen Lehrgang für Bataillonskommandeure in Güstrow.

Nach der Kapitulation der Deutschen geriet Arajs in britische Kriegsgefangenschaft. Ab 15. Juni 1945 wurde er in Internierungshaft genommen, die er unter anderem in einem Lager in Belgien und in Fallingbostel verbrachte. Am 1. Oktober 1948 wurde Arajs im Lager Fallingbostel verhaftet und für das Gericht der Kontrollkommission in Untersuchungshaft genommen. Nach mehreren Haftprüfungsterminen wurde er am 1. Februar 1949 aus der Untersuchungshaft entlassen. Er fand Arbeit als Kraftfahrer der britischen Militärregierung in Delmenhorst. Am 11. Oktober 1949 erließ der Untersuchungsrichter des Landgerichts Hamburg Haftbefehl gegen den Angeklagten. Als dieser Haftbefehl in Delmenhorst vollstreckt werden sollte, konnte Arajs nicht festgenommen werden. Er hatte am 15. Oktober einen Urlaub angetreten, aus dem er nicht mehr zurückkehrte.

Arajs begab sich in die französische Zone und hielt sich dort einige Zeit in Tübingen auf. Mit

Hilfe der lettischen Exilregierung in London nahm er den falschen Namen Viktor Zeibots an. Er zog dann nach Frankfurt, wo er unter dem Namen Zeibots bis zu seiner Festnahme am 10. Juli 1975 lebte. Er arbeitete in Frankfurt als Hilfsarbeiter in einer Druckerei.

Seit dem 5. Juni 1938 ist der Angeklagte mit Selma Zeibots kinderlos verheiratet. Er lebt mindestens seit dem Krieg von seiner Ehefrau getrennt.

Der Angeklagte gilt als staatenloser Ausländer.

Der Angeklagte befindet sich seit seiner Festnahme am 10. Juli 1975 in Polizei- und Untersuchungshaft. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

A. II. Überblick über die Geschichte Lettlands von 1918 - 1941

Am 18. November 1918 rief der neugegründete lettische Volksrat die Republik Lettland aus. Ministerpräsident der ersten Regierung wurde Karlis Ulmanis, einer der Führer des Bauernbundes. In der jungen Republik lebten starke nationale und religiöse Minderheiten, vor allem Russen, Deutsche, Juden, Polen und Litauer. Der Anteil der Juden betrug im Jahre 1920 5 % der Bevölkerung. Von Rauch nennt für dieses Jahr 79.644 Juden. Sie lebten außer in Kurland und Lettgallen vor allem in Riga. Nach 1920 zogen viele Juden aus der Sowjetunion nach Lettland, so daß die jüdische Bevölkerung noch zunahm.

Ein ausgesprochener Antisemitismus war in den

baltischen Staaten zunächst nicht vorhanden. Das änderte sich allerdings mit dem Anwachsen des Nationalismus in den dreißiger Jahren, besonders in Lettland. Dort wurde 1933 eine extrem nationalistische und antikommunistische Organisation gegründet, die sich erst Ugunskrus (deutsch: Feuerkreuz) nannte und dann nach einem bald erlassenen Verbot unter dem Namen Perkonkrusts (Donnerkreuz) tätig wurde. Ihr Begründer war Gustav Celmins. Die Organisation gewann bis zu 6.000 Mitglieder, darunte besonders viele Studenten. Sie trugen graue Hemden und schwarze Bar-ette und grüßten mit dem Ruf "Kampf Heil!" und erhobenem Arm. Unter der Parole "Lettland den Letten war der Perkonkrusts gegen alle nationalen Minderheiten eingenommen, vor allem gegen Deutsche und Juden. Die Ablehnung der jüdischen Minderheit äußerte sich unter anderem im Boykott jüdischer Geschäfte. Auch der Perkonkrusts wurde verboten und 1934 aufgelöst.

Nach dem Ausbruch des 2. Weltkrieges verloren die baltischen Staaten bald ihre Selbständigkeit. Am 17. Juni 1940 marschierten sowjetische Truppen in Lettland ein. In Riga kam es zu Unruhen und kommunistischen Demonstrationen. Das Land wurde schließlich auf Antrag des neuen Volksparlaments in die Sowjetunion eingegliedert.

In Lettland konnten sich die Sowjets nur auf kleine Kreise einheimischer Kommunisten stützen, die allerdings durch heimkehrende Emigranten aus der Sowjetunion verstärkt wurden. So konnten die inneren Verhält-

nisse

nisse Lettlands schnell an die der Sowjetunion angepaßt werden. Die Masse der Bevölkerung stand dieser Entwicklung ablehnend, aber ohnmächtig gegenüber. Die nationale bürgerliche Führungsschicht war zum Teil emigriert, unter anderem nach Deutschland. Die baltendeutsche Minderheit wurde auf Grund einer geheimen Abmachung zwischen Deutschland und der UdSSR umgesiedelt. Um jeden möglichen Widerstand zu brechen, verschleppten die sowjetischen Machthaber viele Angehörige der politisch, militärisch und wirtschaftlich führenden Schichten in das Innere der Sowjetunion. Unter den aus Lettland Verschleppten befanden sich auch viele Angehörige des Perkonkrusts und jüdischer Organisationen, vor allem Zionisten. Die Verschleppungen erreichten ihren Höhepunkt im Juni 1941, kurz vor dem deutschen Angriff. Von Rauch gibt die Zahl der aus Lettland Verschleppten mit 34.205 an. Viele der Verhafteten wurden auch in den Gefängnissen, so zum Beispiel in Riga, mißhandelt und umgebracht.

A. III. Die Verfolgung der Rigaer Juden bis zur Schließung des Großen Ghettos

Mit dem Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 begann die physische Vernichtung der Juden im deutschen Machtbereich in ihr entscheidendes Stadium zu treten. Ein maßgebliches Instrument dieser Ausrottungspolitik waren die Einsatzgruppen mit ihren Einsatzkommandos und den alsbald nach der Besetzung der osteuropäischen Länder von ihnen aufgestellten

einheimischen Hilfspolizeitruppen. Eine dieser Hilfspolizeien war die vom Angeklagten Arajs geführte Lettische Hilfspolizei bei der Sicherheitspolizei. Sie unterstand dem Einsatzkommando 2, aus dem später die Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Lettland (KdS) hervorging, und der Einsatzgruppe A, aus der später die Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Ostland (BdS) wurde.

A. III. 1.) Gründung, Aufgaben und Vormarsch der Einsatzgruppe A

Im Sommer 1941 wurden in der Grenzpolizeischule in Pretzsch und in nahegelegenen Orten die Einsatzgruppen A, B, C und D der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) für den bevorstehenden Rußlandfeldzug aufgestellt. Sie wurden vor allem aus Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, des SD und der Kriminalpolizei gebildet. Es wurden ihnen noch Einheiten der Waffen-SS und der Schutzpolizei sowie baltendeutsche Dolmetscher zugeteilt.

Für Nordrußland und die baltischen Länder war die Einsatzgruppe A unter SS-Brigadeführer Walther Stahlecker vorgesehen. Zu ihr gehörte das Einsatzkommando 2 unter Sturmbannführer Rudolf Batz mit etwa 80 - 100 Mann, das später ständig in Lettland stationiert wurde.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, hielt vor den

in

in Pretzsch angetretenen Angehörigen der Sicherheitspolizei eine Rede über den bevorstehenden Einsatz. Der Inhalt dieser Rede hat im einzelnen nicht mehr festgestellt werden können. Die Führer der Einsatzgruppen und -kommandos jedenfalls erfuhren schon in Pretzsch, daß "die Beseitigung des jüdischen Volkstums", wie Batz es ausgedrückt hat, zu ihren Aufgaben gehören sollte.

Mit einem Fernschreiben vom 29. Juni 1941 gab Heydrich Stahlecker und den anderen Einsatzgruppenchefs Weisungen, wie in den besetzten Gebieten die sogenannten Selbstreinigungsaktionen einheimischer Kräfte zu fördern seien. Heydrich befahl unter anderem:

"Unter Bezug auf meine bereits am 17.VI in Berlin gemachten mündlichen Ausführungen bringe ich in Erinnerung:

1) den Selbstreinigungsbestrebungen antikommunistischer oder antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten ist kein Hindernis zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings spurenlos auszulösen, zu intensivieren wenn erforderlich und in die richtigen Bahnen zu lenken, ohne daß sich diese örtlichen "Selbstschutzkreise" später auf Anordnungen oder auf gegebene politische Zusicherungen berufen können.

Da ein solches Vorgehen nur innerhalb der ersten Zeit der militärischen Besetzung aus naheliegenden

Gründen

Gründen möglich ist, haben die Einsatzgruppen und -kommandos der SP und des SD im Benehmen mit den militärischen Dienststellen möglichst bestrebt zu sein, raschestens in die neu besetzten Gebiete wenigstens mit einem Vorkommando einzurücken, damit sie das Erforderliche veranlassen können.

Zu Leitern solcher Vorkommandos sind nur solche Angehörige der SP und des SD auszusuchen, die über das erforderliche politische Fingerspitzengefühl verfügen.

Die Bildung ständiger Selbstschutzverbände mit zentraler Führung ist zunächst zu vermeiden; an ihrer Stelle sind zweckmäßig örtliche Volkspogrome wie oben dargelegt, auszulösen."

Mit einem Schreiben vom 2. Juli 1941 gab Heydrich den Höheren SS- und Polizeiführern eine Übersicht über die wichtigsten Weisungen, die die Einsatzgruppen und -kommandos erhalten hatten. Darin führte er unter anderem aus:

"4.) Exekutionen:

Zu exekutieren sind alle

Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin)

die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkommitees, der Gau- und Gebietskommitees

Volkskommissare

Juden

Juden in Partei- und Staatsstellungen
sonstigen radikalen Elemente (Saboteure, Propagandeure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.) soweit sie nicht im Einzelfall nicht oder nicht mehr benötigt werden, um Auskünfte in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu geben, die für die weiteren sicherheitspolizeilichen Maßnahmen oder für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der besetzten Gebiete besonders wichtig sind.

Insbesondere ist Bedacht zu nehmen, daß Wirtschafts-, Gewerkschafts- und Handelsgremien nicht restlos liquidiert werden, sodaß keine geeigneten Auskunftspersonen mehr vorhanden sind. Den Selbstreinigungsversuchen antikommunistischer oder antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten sind keine Hindernisse zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings spurenlos, zu fördern, ohne daß sich diese örtlichen "Selbstschutz"-Kreise später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können.

Da aus naheliegenden Gründen ein solches Vorgehen nur innerhalb der ersten Zeit der militärischen Besetzung möglich ist, haben die Einsatzgruppen der SP (SD) möglichst im Benehmen mit den militärischen Dienststellen bestrebt zu sein, in den betreffenden neu besetzten Gebieten raschestens, wenigstens mit einem Vorkommando, einzurücken.

Besonders sorgfältig ist bei Erschießungen von

Ärzten

Ärzten und sonstigen in der Heilkunde tätigen Personen vorzugehen. Da auf dem Lande auf etwa 10.000 Einwohner an sich nur ein Arzt fällt, würde bei etwa auftretenden Epidemien durch die Erschießung von zahlreichen Ärzten ein kaum aufzufüllendes Vakuum entstehen. Wenn im Einzelfalle ein Exekution erforderlich ist, ist sie selbstverständlich durchzuführen, doch muß eine genaue Überprüfung des Falles vorausgehen."

Zu den Aufgaben der Einsatzgruppen und -Kommandos gehörten außerdem unter anderem der Gegnernachrichtendienst und der Kampf gegen Partisanen und feindliche Störtrupps im Rücken der Front.

Am 23. Juni 1941, dem Tag nach dem Angriff der deutschen Truppen auf die Sowjetunion, begann die Einsatzgruppe A der Heeresgruppe Nord folgend über Danzig, Kowno und Schaulen nach Riga zu marschieren. Die Einsatzgruppe bemühte sich, jeweils mit den Spitzen der Wehrmacht in die größeren Städte einzudringen, um dort die Truppe zu schützen, kommunistische Funktionäre zu ergreifen und kommunistisches Material sicherzustellen. Aus einheimischen Freiwilligen, die im Sinne der Deutschen zuverlässig erschienen, bildete sie Formationen, die sich später teilweise zu einheimischen Polizeien entwickelten.

Schon in den ersten Tagen des Vormarsches löste die Einsatzgruppe A in Litauen schwere Pogrome aus Allein in Kowno wurden dabei in der Nacht vom 25. zum 26

Juni 1941 1.500 und in den folgenden Tagen weitere 2.300 Juden umgebracht.

Am 1. Juli 1941 wurde Riga von den deutschen Truppen erobert. Mit der kämpfenden Truppe rückten Stahlecker und Teile der Einsatzkommandos 1 a und 2 in die Hauptstadt Lettlandsein. Das Gros der Einsatzgruppe dagegen war noch am 2. Juli unterwegs nach Riga und befand sich erst am 4. Juli in der Stadt.

Große Teile der lettischen Bevölkerung begrüßten die einmarschierenden Deutschen jubelnd als Befreier. Mädchen in Landestracht umarmten deutsche Soldaten und überreichten ihnen Blumen. Der Zeuge Dressler, der mit Stahlecker am 1. Juli in Riga eintraf, hat von einer "kolossalen Verbrüderung" gesprochen.

Die Einsatzgruppe A folgte dem weiteren Vorrücken der Heeresgruppe Nord zunächst nicht, sondern widmete sich der sogenannten Befriedung der eroberten lit-auischen und lettischen Gebiete. Später wurde sie auch im altrussischen Gebiet tätig. Dort gewann dann im Raum von Pleskau und vor Leningrad der Einsatz gegen Partisanen an Bedeutung. Im Vordergrund der Arbeit der Einsatzgruppe aber stand die Bekämpfung der Kommunisten und der Juden.

Nach dem Rückzug der Sowjets aus Riga wurden in der Präfektur (dem Rigaer Polizeipräsidium), im Zentralgefängnis und im Gebäude der Geheimpolizei die Leichen ermordeter Häftlinge gefunden. Noch im Juli

06923-0020

1941 wurden am Weißensee in der Nähe Rigas Massengräber getöteter Häftlinge entdeckt. Man fand auch Haftzellen, die mit Holzverschalungen zu Erschießungsräumen hergerichtet waren. Der Zeuge Bracs, der am 1. Juli aus einem Versteck nach Riga zurückkehrte, sah in diesen Räumen noch Blutspuren und Patronenhülsen.

Viele Letten glaubten, "die Juden" hätten mit den Sowjets gemeinsame Sache gemacht. In der lettischen Bevölkerung galten mehrere führende Funktionäre der sowjetischen Regierung Lettlands als Juden. So wurde die nun einsetzende Pogromhetze von manchen Letten bereitwillig aufgenommen und Freiwillige folgten den Aufrufen zum Kampf gegen "schädliche Elemente".

A. III. 2. Die Gründung des Kommandos Arajs im Juli 1941

In Lettland verbreitete sich die Nachricht vom Vorrücken der deutschen Truppen schnell. Die Partisanengruppe, der Arajs angehörte, drang am Morgen des 1. Juli 1941 noch vor den Deutschen in die Stadt Riga ein. Dort kam es zu Schießereien mit den abziehenden sowjetischen Soldaten. Letten begannen zu plündern, Brände zu legen und Rache an Leuten zu üben, die als Kommunisten galten.

Arajs und seine Gruppe erreichten noch vor den Deutschen die Präfektur. Dort ging alles drunter un drüber: Lettische Polizisten, Leute in Uniformen der alten lettischen Armee und Zivilisten liefen durchein-

ander

ander; Waffen lagen umher. Der Offizier, der die Partisanen geleitet hatte, war nie bei der Polizei gewesen und begnügte sich damit, die eintreffenden Leute zu registrieren. Der Angeklagte erkannte die herrschende Verwirrung, ergriff die Initiative und begann, die Polizei zu organisieren. Er bewaffnete Leute und schickte eine kleine Gruppe aus, um, wie er unwiderlegt gesagt hat, Brandstiftungen und Plünderungen zu unterbinden. In Aufrufen forderte er frühere Polizeibeamte auf, sich wieder in den Revierwachen zu melden.

Inzwischen traf Stahlecker mit einem kleinen Vorauskommando in Riga ein. Sein ortskundiger Begleiter war der Zeuge Dressler, der aus Riga stammt. Dressler hatte Arajs schon auf dem Gymnasium in Mitau (Jelgava) und später als Ausbilder der lettischen Armee gekannt. Aus der Militärzeit hatte Dressler eine günstige Erinnerung an Arajs, weil er und seine baltendeutschen Kameraden von Arajs nicht so schikaniert worden waren wie von anderen lettischen Ausbildern. Dressler erkannte Arajs unter den in der Präfektur versammelten Letten und umarmte ihn mit den Worten "Viktor, Du lebst ja noch!". Dann stellte er ihn Stahlecker vor. Arajs berichtete über die von ihm getroffenen Maßnahmen und Stahlecker befahl ihm, weiterzumachen. Stahlecker erteilte zugleich dem Angeklagten den Auftrag, Freiwillige aus Kreisen der Schüler, Studenten und Korporierten zu einem Sonderkommando zu sammeln, mit diesem Kommando Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung durchzuführen und

Juden und Kommunisten zu liquidieren. Der Angeklagte hat noch in seinem letzten Wort als seine Aufgabe den "Kampf gegen den Kommunismus" und die "Reinigung des Landes von schädlichen Elementen" bezeichnet.

Am 2. Juli 1941 kam es zu einer weiteren Unterredung zwischen Stahlecker und Arajs. An dieser Konferenz nahmen auch lettische und deutsche Offiziere sowie lettische Zivilisten teil. Es wurde über Wirtschaftsfragen und über Sicherungsaufgaben gesprochen. Der Angeklagte erfuhr von Stahlecker, daß der ehemalige Leiter der lettischen politischen Polizei, Stiglics (deutsche Schreibweise: Stieglitz) zum Präfekten ernannt worden sei. Stiglics war mit den Deutschen aus der Emigration zurückgekehrt. Der lettische Oberstleutnant Veiss wurde beauftragt, Freiwillige aus Kreisen der ehemaligen lettischen Armee zu sammeln und gegen versprengte Sowjets und Partisanen einzusetzen.

Am 2. oder 3. Juli 1941 übernahm der neu ernannte Präfekt Stiglics die Präfektur mit etwa 400 Polizisten, während der Angeklagte nur ungefähr 20 Mann behielt. In den ersten Julitagen erhielt er das frühere Bankgebäude des jüdischen Bankiers Schmulian in der Waldemarstraße 19, Ecke Elisabethstraße als Stabsquartier zugewiesen. In einem oberen Stockwerk desselben Gebäudes erhielten die sich sammelnden Mitglieder des Perkonkrusts ebenfalls einige Räume zugewiesen. Diese Organisation wurde allerdings noch im Sommer 1941 von der deutschen Besatzungsmacht wieder verboten.

Arajs selbst warb durch Reden auf der Straße und im Rundfunk Freiwillige für sein Kommando. Er rief dabei auf zum Kampf gegen die Bolschewisten, die das Land mit Blut getränkt hätten. Vor dem Gebäude der Lettonia wurden Tische aufgestellt, an denen Freiwillige sich einschreiben lassen konnten. Sie mußten Namen, Adresse, Beruf und Militärdienstzeit angeben. Am 4. Juli 1941 erschien in der Zeitung "Tevija" ein Aufruf, mit dem Freiwillige aufgefordert wurden, sich in der Waldemarstraße 19 zu melden. In deutscher Übersetzung lautete er:

"Aufruf

Alle volksbewußt denkenden Letten - Donnerkreuzler, Studenten, Offiziere, Aizsargi und andere, die sich aktiv beteiligen wollen an der Säuberung unseres Landes von schädlichen Elementen, können sich melden bei der Leitung des Sicherheitskommandos, Waldemarstraße 19, von 9 - 11 und 17 - 19 Uhr."

Wieviele Männer sich auf solche Aufrufe hin meldeten und wieviele von ihnen in das Kommando Arajs aufgenommen wurden, hat das Gericht nicht mehr feststellen können. Bewiesen ist jedenfalls, daß das Kommando noch im Juli 1941 eine Stärke von ungefähr 100 Mann erreichte.

Freiwillig, wie der Angeklagte selbst sich der von Stahlecker übertragenen Aufgabe gestellt hatte,

traten

traten auch die anderen Männer in das Kommando Arajs ein. Unter ihnen waren Studenten, ehemalige Polizisten, Angehörige der Aizsargi, einer paramilitärischen Organisation der lettischen Republik, und auch Schüler. Viele von ihnen waren Angehörige der von den Sowjets verschleppten oder umgebrachten Letten. Es ist möglich, daß auch Mitglieder der Organisation Perkonkrusts in das Kommando eintraten. Die von Arajs geführte Einheit wurde von ihren Angehörigen, aber auch von den Deutschen und in der Bevölkerung als "Arajs-Kommando" oder "Kommando Arajs" bezeichnet. Der Volksmund sprach zum Teil auch von "Arajs-Bande". Die offizielle Bezeichnung lautete: Lettische Hilfspolizei bei der Sicherheitspolizei. Es ist nicht sicher, daß diese offizielle Bezeichnung bereits Anfang Juli 1941 gebraucht wurde.

A. III. 3. Pogrome, Verhaftungen und Erschießungen

Von den Pogromen der ersten Julitage bis zu der Vernichtung der Insassen des Großen Ghettos am 8. Dezember 1941 nahm der Angeklagte mit seinem Kommando maßgeblich an der fast völligen Ausrottung der lettische Juden teil. Sein Kommando war zwar nicht die einzige lettische Einheit, die der Einsatzgruppe zu diesen Aufgaben zur Verfügung stand. In ganz Lettland nahmen örtliche Verbände an den Judenverfolgungen teil, die sich vor allem aus Angehörigen der Aizsargi und der Polizei zusammensetzten. Auch in Riga scheint es in den ersten Tagen der Besetzung ein 2. Sonderkommando

für Pogrome gegeben zu haben. Das Kommando Arajs aber entwickelte sich zu dem Spezialkommando der Einsatzgruppe A (und des ihr unterstellten Einsatzkommandos 2) für Massenerschießungen. In dieser Eigenschaft wurde es nicht nur in Riga eingesetzt, sondern fuhr im ganzen Land umher. Seine Tätigkeit begann mit Pogromen, Massenverhaftungen und Erschießungen in und bei Riga.

Mit der zugelassenen Anklage hat die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten auch vorgeworfen, er habe sich an bestimmten Massenerschießungen im Sommer und Herbst 1941 sowie im Jahre 1942 beteiligt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Gericht durch Beschluß vom 13. Februar 1978 das Verfahren insoweit gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. Gleichwohl hat das Gericht Feststellungen darüber treffen müssen, in welcher Weise der Angeklagte sich schon vor der Jeckeln-Aktion an der Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung Lettlands beteiligt hatte, weil dieses Verhalten des Angeklagten Schlußfolgerungen auf seine innere Einstellung erlaubt, mit der er sich an der angeklagten Tat beteiligte.

Während der ersten Woche der Besetzung Rigas wurden die Synagogen der Stadt eingeäschert. Mindestens zwei von ihnen, die in der Gogolstraße und die in der Stabustraße, wurden von Männern des Kommandos Arajs in Brand gesetzt. Dabei kamen im Keller der Synagoge in der Gogolstraße auch einige Juden ums Leben. Arajs selbst befahl seinen Leuten, diese

Synagoge

Synagoge in Brand zu setzen. Dabei erklärte er ihnen, daß sie, da die Bevölkerung Rigas die Juden hasse, ihre Haltung zum Ausdruck bringen und die Synagoge in Brand stecken müßten, damit von der jüdischen Kultur nichts übrig bleibe. Arajs sagte damals, die Juden seien Parasiten, sie hätten nie etwas geleistet und nun sei die Zeit gekommen, sie endgültig loszuwerden. Der Angeklagte befand sich zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt bei der brennenden Synagoge in der Gogolstraße. Ob er von den darin ums Leben kommenden Menschen wußte, hat das Gericht nicht mehr feststellen können.

Viele Juden wurden im Juli 1941 in Riga verhaftet, vor allem Männer. Die Festgenommenen wurden in Polizeirevierwachen, in der Präfektur und auch im Stabsgebäude des Angeklagten in der Waldemarstraße 19 gesammelt. Von dort wurden sie entweder direkt zu Massenerschießungen in den Bickernicker Wald (Wald von Bikernieki) bei Riga oder in das Zentralgefängnis transportiert. Die Verhaftungen wurden von lettischen Polizisten und in einigen Fällen auch von Angehörigen des Kommandos Arajs ausgeführt. Wo Juden zu finden waren, erfuhren sie von Nachbarn oder Hausmeistern.

In der zweiten Hälfte des Juli 1941 wurde auch die Zeugin Medalje zusammen mit ihrer Mutter im Keller des Hauses Waldemarstraße 19 eingesperrt. Ihre Mutter wurde nach einigen Tagen ausgesucht und, wie es damals hieß, in das Gefängnis gebracht. Frau Medalje dagegen wurde etwa drei Wochen lang in dem Gebäude festgehalten und zu verschiedenen Arbeiten für das Kommando Arajs eingesetzt. In dieser Zeit erfuhr sie, wer Arajs war, weil Untergebene des Angeklagten sie auf ihn als ihren Vorgesetzten hinwiesen und sie ihn wiederholt sah.

In

In den Polizeiwachen, in der Präfektur und auch in der Waldemarstraße 19 kam es zu schlimmen Ausschreitungen gegen die Juden. So wurden junge Frauen von Männern des Arajs-Kommandos nachts aus dem Keller geholt und in den oberen Diensträumen vergewaltigt. Das Gericht hat nicht feststellen können, ob der Angeklagte sich an solchen Ausschreitungen beteiligt hat.

Insgesamt sind den von Letten ausgeführten Pogromen der ersten Juli-Tage in Riga 400 Juden zum Opfer gefallen. Sehr viel mehr wurden bei den organisierten Massenerschießungen getötet, die ebenfalls Anfang Juli 1941 begannen. Solche Erschießungen standen im Sommer und Herbst 1941 im Vordergrund der Tätigkeit des Arajs-Kommandos. Ohne einzelne Aktionen als historische Ereignisse in jedem einzelnen Fall abgrenzen zu können und zu müssen, hat das Gericht über den Ablauf der vor der Ghettoräumung durchgeführten Erschießungen folgende Feststellungen noch treffen können:

Allein im Juli 1941 war das Arajs-Kommando mindestens zehnmal zu Massenerschießungen in der Nähe Rigas, meist im Bickernicker Wald, eingesetzt. Auch nach dem Juli wurden dort und an anderen Orten Lettlands Massenerschießungen mit dem Kommando Arajs vorgenommen. Die Zahl dieser Einsätze hat das Gericht nicht mehr feststellen können. Sie fanden jedenfalls in den Orten Rezekne (Rositten), Kuldiga (Goldingen), Talsi (Talsen), Krustpils (Kreuzburg), Ventspils (Windau) und Viljani statt. Die Einsatzbefehle zu solchen Aktionen wurden

dem Kommando jeweils von der deutschen Sicherheitspolizei erteilt und wurden zum Beispiel von Dr. Lange, dem späteren Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lettland (KdS), der damals noch Abteilungsleiter der Einsatzgruppe A war, telefonisch oder durch Offizier übermittelt. Zu den Erschießungen im Bickernicker Wald wurden die Opfer mit Bussen oder Lastwagen gebracht. Sie mußten sich im Wald auf den Boden setzen und die Erschießung der anderen entweder mit ansehen, oder sie hören, bis sie selbst an die Gruben getrieben wurden. Die Menschen wurden durch ein Spalier von Männern des Arajs-Kommandos an den Rand der Gruben geführt und dort mit dem Gesicht zur Grube aufgestellt. Meist schossen je zehn Mann des Arajs-Kommandos kniend auf den Rücken und zehn stehend auf den Kopf oder das Genick der Opfer.

Offiziere der lettischen Sicherheitshilfspolizei gaben die Feuerkommandos. Deutsche Offiziere der Sicherheitspolizei, unter ihnen Dr. Lange und der verstorbene Angeklagte Besekow, waren regelmäßig bei den Erschießungen im Bickernicker Wald dabei. Sie führten die Aufsicht, gaben Gnadenschüsse auf nicht tödlich Getroffene ab und schirmten die Letten vor unerwünschten Störungen - etwa durch die Wehrmacht - ab. Es gab aber auch Erschießungen, bei denen deutsche Schützen sich mit den Letten abwechselten.

Opfer der Massenerschießungen waren vor allem jüdische Menschen, aber auch Letten, insbesondere Politruks und andere, die als Kommunisten galten.

Vereinzelt

Vereinzelt wurden auch Zigeuner und Geisteskranke erschossen. Bei den ersten Erschießungen wurden nur Männer erschossen, später auch Frauen und Kinder. Die Opfer wurden in der ersten Zeit bekleidet erschossen, später mußten sich mindestens die Männer ausziehen.

In der Regel ließen sich die Menschen ohne Widerstand umbringen. Nur vereinzelt gab es Fluchtversuche oder gar Widerstand. Das Erschießungsgelände wurde von Männern des Arajs-Kommandos oder von deutschen Polizisten abgesperrt. Meist begannen die Erschießungen sehr früh am Morgen und dauerten je nach Umfang mehrere Stunden. Die Beteiligten erhielten Wodka und Imbisse, vor allem nach den Aktionen.

An den Massenerschießungen im Sommer und Herbst des Jahres 1941 nahm der Angeklagte wiederholt teil und leitete den Einsatz seiner Leute. Er schoß gelegentlich selbst auf Opfer, darunter auch auf Juden. Bei einer der ersten Massenerschießungen stellte er selbst aus seinen Leuten die Gruppe der Schützen zusammen.

Die Zahl der bei einzelnen Erschießungen dieser Art getöteten Menschen betrug bei den Erschießungen im Bickernicker Wald bis zu 500. In anderen Orten wurden auch mehr Menschen erschossen. So werden für Rositten 800 Juden genannt. Vor dem 16. Juli 1941 wurden durch lettische Hilfspolizei und eigene Kräfte der Einsatzgruppe A rund 2.300 Juden aus Riga erschossen.

Bis

Bis zum 15. Oktober 1941 erhöhte sich die Zahl der aus dem Gebiet von Riga insgesamt exekutierten Personen auf 6.378. Insgesamt wurden bis zu diesem Zeitpunkt in ganz Lettland durch die Einsatzgruppe A und ihre Hilfskräfte 30025 Juden umgebracht. Die Zahl der als Kommunisten angesehenen Opfer war dagegen sehr viel geringer: Sie betrug 1.843 in ganz Lettland. Die durch die Pogrome der ersten Julitage getöteten Juden sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

A. III. 4. Die Einrichtung des Ghettos von Riga

Am 25. Juli 1941 trat Lohse den Dienst als Reichskommissar für das Ostland an. Er erließ mit Datum vom 13. August 1941 Vorläufige Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland. Darin wurden zahlreiche Anordnungen getroffen, die eine weitgehende Entrechtung der jüdischen Bevölkerung zur Folge hatten. Unter anderem wurde angeordnet, daß die Juden sich registrieren lassen und mit gelben Sternen kennzeichnen mußten. Der Besitz bestimmter Gegenstände, die Benutzung zahlreicher öffentlicher Einrichtungen und die Ausübung vieler Berufe wurden ihnen verboten. Die Beschlagnahme ihres Vermögens wurde vorgesehen und die Einrichtung von Ghettos angeordnet.

Lohse ordnete unter anderem folgendes an:

"V. Folgende weitere Maßnahmen sind unter Berücksichtigung

sichtigung der örtlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse mit Nachdruck anzustreben:

a) Das flache Land ist von Juden zu säubern. ...

d) Die Juden sind tunlichst in Städten oder in Stadtteilen großer Städte zu konzentrieren, die bereits eine überwiegende jüdische Bevölkerung besitzen. Dort sind Ghettos zu errichten. Den Juden ist das Verlassen der Ghettos zu verbieten.

In den HGhettos ist ihnen nur so viel an Nahrungsmitteln zu überlassen, wie die übrige Bevölkerung entbehren kann, jedoch nicht mehr, als zu notdürftigen Ernährung der Insassen des Ghettos ausreicht. Das gleiche gilt für die Versorgung mit anderen lebenswichtigen Gütern.

Die Insassen des Ghettos regeln ihre inneren Verhältnisse in Selbstverwaltung, die vom Gebiets-Stadtkommissar oder seinem Beauftragten beaufsichtigt wird. Als Ordnungsdienst für die innere Ordnung können Juden eingeteilt werden. Sie sind höchstens mit Gummiknüppeln oder Stöcken auszurüsten und durch weiße Armbinden mit gelbem Judenstern am rechten Oberarm kenntlich zu machen.

Für die äußere hermetische Abschließung der Ghettos sind tunlichst Hilfspolizisten aus den Landeseinwohnern einzusetzen.

Das Betreten der Ghettos ist von der Erlaubnis des

Gebietskommissars

Gebietskommissars abhängig zu machen."

Noch im August begann in Riga die Registrierung und Umsiedlung der Juden in die Moskauer Vorstadt (auch Lettgaller Vorstadt genannt). Dies war eines der schlechtesten Wohnviertel von Riga. Die dort bis dahin wohnende nichtjüdische Bevölkerung mußte in andere Stadtteile umziehen. Zum Teil tauschte sie mit Juden die Wohnungen.

Bereits am 23. August 1941 erschien in der Zeitung "Tevija" ein Artikel über die Einrichtung des Ghettos, der über die bereits laufende Umsiedlung, die Grenzen des Ghettos, die Regelung der dortigen Lebensverhältnisse und anderes mehr berichtete.

Am 23. Oktober 1941 traf der Gebietskommissar Riga-Stadt die folgende

"A n o r d n u n g

über die Umsiedlung der Juden ins Ghetto.

Sämtliche im Gebiet der Stadt Riga lebenden Juden sind verpflichtet, bis zum 25. Oktober 1941 18 Uhr, soweit sie sich nicht schon im Ghetto befinden, dorthin umsiedeln. Nichtbefolgung diese Anordnung wird strengstens bestraft.

Riga, den 23. Oktober 1941.

Der Gebietskommissar Riga-Stadt".

Am 25. Oktober 1941 wurde das Ghetto geschlossen.

Das Ghetto wurde von lettischen Schutzpoli-

zisten (auch Schutzmannschaften genannt) bewacht, die dem Kommandeur der Schutzpolizei unterstanden. Der Kommandeur der Schutzpolizei Riga erließ am 20. November 1941 eine Wachvorschrift für das Ghetto, in der unter anderem bestimmt wurde, daß Angehörige der lettischen Geheim- und Kriminalpolizei sowie der Sicherheitspolizei und des SD das Ghetto jederzeit betreten dürften.

Am 20. November 1941 berichtete der Generalkommissar in Riga dem Reichskommissar über den Abschluß der Einrichtung des Ghettos unter anderem:

"Das Ghetto in Riga.

Mit dem 25. Oktober 1941 sind alle in Riga lebenden Juden im Ghetto in der Moskauer Vorstadt, das von den Strassen Lettgaller, Witebsker, Lettgaller, Judenstraße, Löwenstrasse, Gr. Bergstrasse, Lasdoner Strasse, Katholische Strasse, Jakobstädter Strasse und Carl-Schirren-Strasse begrenzt ist, untergebracht worden. Das Ghetto ist durch einen doppelten Stacheldrahtzaun vollkommen von den übrigen Stadtteilen Rigas abgeschlossen. Ein- und Ausgangsverkehr ist nur an einer Stelle möglich. Ab 25.10.1941 wird dieser Eingang von Polizeikräften der hiesigen Schutzmannschaften bewacht. Diese Wachmannschaften sind in einem besnnderen Wachgebäude am Eingang des Ghettos untergebracht worden. Der Dienst dieser Überwachungsorgane regelt sich nach einer vom Kommandeur der Schutzpolizei Riga herausgegebenen

Wachvorschrift, die in der Anlage abschriftlich beigefügt ist.

Der Arbeitseinsatz der Rigaer Juden.

Für alle Juden wurde eine Kartei angelegt, die folgendes Bild ergibt:

a) Kinder bis zu 14 Jahren

Knaben	2794	
Mädchen	2858	5652

b) arbeitsfähige von 14 bis 65 Jahren

Männer	6143	
Frauen	9507	15650

c) arbeitsunfähige Männer 2069

" Frauen 6231 8300

zusammen: 29602 "

Die Zahl der bei Schließung im Ghetto lebenden Juden betrug mindestens 29.602.

A. IV. Die Räumung des Großen Ghettos von Riga (Jeckeln-Aktion)

A. IV. 1.) Vorbereitungen der Jeckeln-Aktion

Anfang November 1941 wurde der Höhere SS- und Polizeiführer Ostland und Rußland-Nord, Prützmann, von dem SS-Obergruppenführer Friedrich Jeckeln abgelöst. Mit Jeckeln kam ein Mann nach Riga, der von den ehemaligen Angehörigen seines Stabes Degenhardt, Hemicker und Zingler sowie von dem früheren SS- und Polizeiführer Lettland, Schröder als harter, eigenwilliger Vorgesetzte

geschildert

geschildert worden ist, der sich besonders für die Vernichtung der Juden einsetzte. Als Höherer SS- und Polizeiführer Rußland-Süd hatte Jeckeln sich bereits mit umfangreichen Massenerschießungen von Juden hervorgetan, die er nach einem von ihm selbst entwickelten Schema durchführen ließ. Von dort nahm er auch seinen Stab mit nach Riga.

Aus Anlaß seiner Ernennung zum Höheren SS- und Polizeiführer im Ostland und in Rußland-Nord machte Jeckeln einen Besuch bei Himmler in Berlin. Dort erhielt er von Himmler die Weisung, die lettischen Juden des Riga-er Ghettos zu liquidieren.

Nach dem Muster der in Süd-Rußland erprobten Aktionen entwarf Jeckeln in Riga den Plan für die Gesamtaktion. Er suchte bei einer Autofahrt selbst ein geeignetes Gelände in der Nähe der Bahnstation Rumbula aus. Dieses Gelände lag einige Kilometer vom Ghetto entfernt und ein paar hundert Meter links der Straße von Riga nach Dünaburg. Es war etwas hügelig und hatte trockenen Sandboden. Auf dem Gelände befand sich auch ein kleiner Wald.

Der Baudezernent im Stab Jeckelns, der SS-Untersturmführer Ernst Hemicker, wurde beauftragt, zur Aufnahme von 25.000 bis 28.000 erschossenen Menschen Erschießungsgruben zu planen und auszuheben. Er entwarf 6, vielleicht auch mehr Gruben, die etwa drei Meter tief waren und ungefähr 10 x 10 Meter maßen. Die Gruben wurden an einer Seite mit schrägen Rampen versehen, damit die

Opfer nicht hineinspringen mußten. Unter Hemickers Aufsicht wurden diese Gruben von etwa 300 russischen Kriegsgefangenen ausgehoben.

Jeckeln plante auch den Ablauf der Räumung innerhalb des Ghettos und führte Vorbesprechungen mit den Kommandeuren der beteiligten Polizeieinheiten. An Hand einer Stabsliste bestimmte er den Einsatz der Leute seines Stabes.

Kurz vor der Räumung fanden abschließende Einsatzbesprechungen statt. In einer Besprechung beim Kommandeur der Schutzpolizei machte Jeckelns Ordonanzoffizier, der verstorbene Angeschuldigte Degenhardt, die sachlichen Ausführungen. Die anwesenden Offiziere hatten ihre einzelnen Befehle schon vor dieser Besprechung erhalten. Es ging nur noch um Einzelfragen. Alle Beteiligten wußten, daß es um eine Erschießungsaktion ging. Bei dieser Vorbesprechung waren auch lettische Offiziere anwesend. Es war von vornherein klar, daß die Räumung zwei Tage dauern sollte. Das Gericht hat nicht feststellen können, ob der Angeklagte selbst oder durch seine Offiziere an solchen Vorbesprechungen teilgenommen hat.

Vor der Ghetto-Räumung wurden als Arbeitskräfte unentbehrliche Männer ausgesondert. Zu diesem Zweck wurden im östlichen Teil des Ghettos an der Ludsasstraße einige Blocks geräumt und mit Stacheldraht vom Rest des Ghettos getrennt. In dieses von den Juden das Kleine Ghetto genannte Gebiet wurden dann jüdische Männer, darunter

auch Halbwüchsige ab 15 Jahren, eingewiesen. Zum Teil wurden ganze Arbeitskolonnen nach einer Selektion am Haupttor des Großen Ghettos in das Kleine Ghetto eingewiesen. Das geschah noch am Abend des 29. November 1941. Außerdem wurden vor und nach dem 30. November 1941 einige hundert jüdische Frauen aufgerufen, sich als Schneiderinnen zu melden. Sie wurden in ein Gefängnis gefahren, dort ausgesucht und, soweit sie nicht als Arbeitskräfte in einem Gebäude, dem sogenannten Frauenghetto kaserniert wurden, wieder in das Große Ghetto zurückgebracht.

A. IV. 2.) Der erste Räumungstag am 30. November 1941

Am frühen Morgen des 30. November 1941 begannen lettische Schutzpolizisten, die im westlichen Teil des Ghettos wohnenden Menschen aus ihren Häusern zu holen. Geleitet wurden die Letten von Oberleutnant Danskop und unterstützt durch den jüdischen Ordnungsdienst des Ghettos. Es war kalt und noch dunkel, als die Räumung begann. Die Letten gingen sehr brutal vor. Wer nicht folgte, wurde geschlagen; manche wurden auch erschossen.

Die Räumung wurde von deutschen Schutzpolizisten unter Oberleutnant Hesfehr beaufsichtigt. Einer von ihnen war der Zeuge Otto Tuchel. Er stellte auf der Ludsasstraße Marschkolonnen von jeweils 1.000 Menschen zusammen. 8 - 10 solcher Kolonnen verließen am 30. November 1941 das Ghetto. Sie marschierten über

die

die Chaussee, die in Richtung Dünaburg führte, bis zum Wald von Rumbula. Nicht gehfähige Menschen wurden in Wagen hinausgefahren. Als gegen Mittag die Räumung des westlichen Ghettoteils beendet wurde, mußten Juden, die schon marschbereit angetreten waren, wieder in ihre Häuser zurückkehren.

Am Wald von Rumbula angekommen, mußten die Juden ihre Wertsachen abliefern und wurden dann, nachdem sie sich wenigstens teilweise entkleidet hatten, durch ein Spalier von Polizisten in die Gruben getrieben. Dort mußten sie sich auf die Leichen der vor ihnen erschossenen Menschen legen und wurden von Deutschen mit Maschinenpistolen einzeln erschossen.

Zahlreiche Angehörige verschiedener Dienststellen verfolgten an den Gruben das Geschehen. Im Einsatz waren insgesamt etwa 1.000 Mann. Das Gericht hat nicht feststellen können, ob der Angeklagte oder Mitglieder seines Kommandos am ersten Tag der Ghettoräumung eingesetzt waren.

A. IV. 3.) Der zweite Räumungstag am 8. Dezember 1941

Am 8. Dezember 1941 wurde die Ghettoräumung nach dem gleichen Schema fortgesetzt wie am 30. November 1941. Diesesmal wurde auch das Arajs-Kommando herangezogen.

Alle verfügbaren Männer des Kommandos, ungefähr 300 bis höchstens 400, waren im Einsatz. Sie fuhren

auf

auf Kraftfahrzeugen am Morgen in den Wald von Rumbula und wurden an Ort und Stelle von ihren Offizieren in ihre Aufgaben eingewiesen. Die Männer des Kommandos Arajs wurden an diesem Tag als das Absperrspalier an den Gruben eingesetzt. Sie bildeten zwei einander gegenüberstehende Sperrketten. Durch dieses Spalier wurden die Juden in die Gruben getrieben. Innerhalb dieses Spaliers wurden sie gezwungen, sich ganz oder teilweise auszuziehen.

Im Ghetto selbst wurde die Räumung wiederum mit der Behauptung getarnt, daß die Menschen in ein anderes Lager kommen sollten. Doch hatte sich nach dem 30. November 1941 die Nachricht von der Erschießung der Juden in Rumbula bereits im Ghetto verbreitet. Die angebliche "Umsiedlung" oder"Verlegung"fand, wenn überhaupt, wenig Glauben.

Am 8. Dezember 1941 räumte wieder die lettische Schutzpolizei vom frühen Morgen an unter Aufsicht deutscher Schutzpolizisten, die wieder von Hesfehr geleitet wurden, die Häuser. Diesmal stieß sie auf größere Schwierigkeiten, weil die Bewohner des Ghettos argwöhnischer waren als am 30. November 1941. Juden, die sich der Räumung widersetzten, wurden geschlagen und Flüchtende wurden erschossen.

Die Juden wurden wieder in Kolonnen zusammengestellt und zu Fuß über die Moskauer Straße auf die Landstraße nach Dünaburg getrieben. Die Kolonnen wurden

von

von lettischen und deutschen Polizisten begleitet. Auch berittene Polizei war im Einsatz. In den Kolonnen gingen viele Frauen, Kinder und ältere Menschen. Nicht Gehfähige wurden wiederum auf Fahrzeugen hinausgefahren. So wurden auch Kranke aus dem jüdischen Krankenhaus im Ghetto mit Fahrzeugen abtransportiert.

Die Kolonnen wurden von den Begleitmannschaften mit Schlägen angetrieben. Kinder, die auf den vereisten Straßen hinfielen, wurden von den nachdrängenden Menschen niedergetrampelt. Als die Kolonnen sich dem Wald von Rumbula näherten, mußten sie einen Absperrring passieren, der von Deutschen gebildet wurde. Männer in SS-Uniform empfingen die Kolonnen. Ein Deutscher stan an einer großen Kiste, in die die Juden ihre noch vorhandenen Wertsachen werfen mußten. Manche waren schon bei der Räumung im Ghetto von lettischen Polizisten ausgeplündert worden. An der Kiste hörte man bereits die Schüsse aus den Maschinenpistolen. Die Juden wurden in das Spalier des Arajs-Kommandos getrieben. Sie wurden gezwungen, sich auszuziehen. Manche schrien und weinten, andere wurden verprügelt. Die Menschen standen dann nackt oder auch in Unterwäsche an den Gruben, bis sie nacheinander hineingingen und von Deutschen mit Einzelschüssen aus Maschinenpistolen in das Genick oder in der Kopf erschossen wurden. Auch die Zeugen Frieda Michelson Matis Lutrinsch, dessen Frau und die Zeugin Ella Medalje mußten sich in diesem Spalier entkleiden. Frau Michelson versuchte, ihre lettischen Arbeitspapiere vorzuweisen.

Doch

Doch einer der lettischen Posten gab ihr einen Faustschlag und rief, sie solle zu Stalin gehen mit ihren Dokumenten. Frau Michelson sah eine blonde Frau sich an den Mann wenden, der die Menschen in die Grube trieb. Diese Frau behauptete, sie sei mit einem Letten verheiratet. Frau Michelson nutzte diese Gelegenheit aus und ließ sich zu Boden fallen. Sie wurde für tot gehalten und überlebte an der Grube unter einem Berg von Schuhen, den andere Juden nach und nach über ihr aufhäuften.

Der Zeuge Lutrinsch wurde gemeinsam mit seiner Frau im Spalier gezwungen, sich auszuziehen. Da erblickte er Fahrer des Arajs-Kommandos, die Kleider der erschossenen Opfer auf Lastwagen luden. Er flehte sie an, ihn und seine Frau zu retten. Die Fahrer hörten auf seine Bitte und verbargen das Ehepaar Lutrinsch unter den Kleidern. Sie fuhren sie mit-samt den Klei-dern in die Waldemarstraße 19. Dort wurden beide untergebracht und arbeiteten weiter für das Kommando Arajs. Arajs selbst erschien eines Tages in der Garage, um zu sehen, wo der gerettete Jude sei. Er sah Lutrinsch, lachte und ging weg.

Am frühen Nachmittag gegen 1 - 2 Uhr wurde das medizinische Personal des jüdischen Krankenhauses im Ghetto mit Autos abgeholt. Unter ihnen befand sich die Zeugin Medalje mit ihrer Schwester. Sie wurden über die Moskauer Straße nach Rumbula hinausgefahren. Dort sahen sie eine lange Kolonne Menschen vor sich und

wurden

wurden wie die anderen an der Kiste für die Wertsachen vorbei in das Spalier zum Auskleiden getrieben. Als Frau Medalje ihren Mantel ablegte, erhielt sie einen Schlag in den Rücken und fiel hin. Als sie sich wieder erhob, erblickte sie den Mann, der sie geschlagen hatte, und erkannte ihn als einen derjenigen, die sie im Stab des Arajs-Kommandos in der Waldemarstraße 19 gesehen hatte. Sie flehte ihn an, er solle sie retten und behauptete dabei, sie sei keine Jüdin. Er antwortete ihr, er könne ihr nicht helfen; sie solle sich an seinen Vorgesetzten wenden. Frau Medalje erblickte nicht weit entfernt Arajs und wandte sich an ihn. Ihre Bitte, sie zu retten, wies er jedoch zurück. Sie kehrte zu dem Mann zurück, der sie geschlagen hatte und bat ihn noch einmal, sie zu retten. Nun forderte er sie auf, mit Deutschen zu sprechen. Sie trat zu einem deutschen Offizier und sagte, sie sei keine Jüdin. Er fragte sie, auf welche Weise sie dorthin gekommen sei. Sie erwiderte, sie sei mit einem Juden verheiratet gewesen. Der Deutsche sagte ihr, wenn sie lüge, werde sie am nächsten Tag erschossen Frau Medalje behauptete noch einmal, es sei wahr. Er befahl ihr, sich zur Seite zu stellen, ihren Mantel herauszuziehen und Schuhe anzuziehen. Es gesellten sich noch drei andere Frauen nach und nach zu ihr. Diese vier Frauen wurden nach längerem Warten von Hauptmann Cukurs, einem Offizier des Arajs-Kommandos, nach Riga in die Dienststelle Jeckelns gefahren. Am nächsten Tag wurden sie von Jeckeln verhört. Frau Medalj

gelang

gelang es, mit Hilfe lettischer Bekannter einen lettischen Ausweis zu erhalten und zu überleben.

A. IV. 4.) Die abschließende Durchsuchung am 9. Dezember 1941

Am 9. Dezember 1941 fand im Großen und im Kleinen Ghetto eine die Jeckeln-Aktion abschließende Durchsuchung statt, bei der versteckte Juden und einige der nicht zur Arbeit gegangenen Männer des Kleinen Ghettos zusammengetrieben und mit Bussen weggefahren wurden.

DieAnklage hat dem Angeklagten vorgeworfen, an diesem Tag bei der Durchsuchung mitgewirkt und eine Frau erschossen zu haben. Das ist jedoch nicht bewiesen.

A. IV. 5.) Die Zahl der Opfer

Insgesamt sind der Jeckeln-Aktion mindestens 25.100 Menschen aus dem Rigaer Ghetto zum Opfer gefallen. Davon sind 10.600 am ersten Räumungstag und mindestens 13.000 am 8. Dezember 1941 getötet worden. Höchstens 4.500 Menschen haben die Jeckeln-Aktion im Kleinen Ghetto und im sogenannten Frauenghetto überlebt.

A. V. Die Beteiligung des Angeklagten an der Jeckeln-Aktion

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt wurde dem Angeklagten telefonisch der Befehl Dr. Langes übermittelt, alle verfügbaren Leute für den

Einsatz

Einsatz in Rumbula bereitzustellen. Ob der Angeklagte selbst oder vertreten durch Offiziere seiner Einheit an Vorbesprechungen teilnahm und welche Vorbereitungen er sonst für diesen Einsatz traf, hat das Gericht nicht mehr feststellen können.

Festgestellt ist, daß Arajs selbst am Morgen des 8. Dezember 1941 seinen Männern den Befehl gab, mit bereitstehenden Fahrzeugen hinauszufahren. Der Angeklagte fuhr zusammen mit Hauptmann Cukurs und zwei anderen Offizieren seines Kommandos nach Rumbula. Seiner nicht widerlegten Einlassung nach geschah das gegen 10 oder 11 Uhr vormittags.

In Rumbula kontrollierte und beaufsichtigte der Angeklagte seine Leute. Zeitweilig stand er mit hohen deutschen Offizieren an einer Erschießungsgrube. Einmal trat er zu Letten und sagte in lettischer Sprache "Der schießt gut." Damit meinte er den Deutschen, der in der Grube stand und die Menschen erschoß.

Als Frau Medalje Arajs erblickte, fiel sie vor ihm nieder und flehte ihn an: Vielleicht erinnere er sich an sie; sie sei keine Jüdin, er solle sie retten. Arajs lehnte das in lettischer Sprache mit den Worten ab: "Hier sind nur Juden. Heute muß jüdisches Blut fließen."

Als der Angeklagte den Auftrag zum Einsatz in Rumbula übernahm, als er seinen Leuten den Befehl zum Einsatz gab, sie bei diesem Einsatz leitete und be-

aufsichtigte

aufsichtigte und als er Frau Medalje in Rumbula zurückwies, tat er dies, weil er den Haß der nationalsozialistischen Machthaber auf die Juden teilte, weil ihm das Leben der Juden nichts bedeutete und er ihre Ausrottung in Lettland zu seiner eigenen Sache gemacht hatte. Der Angeklagte teilte dabei die gefühllose und unbarmherzige Gesinnung, mit denen den Opfern die mit den Umständen dieser Aktion verbundenen Qualen zugefügt wurden.

Der Angeklagte wußte und wollte bei seinem Tun von vornherein, daß die Juden in Rumbula getötet werden sollten und getötet wurden, nur weil sie Juden waren. Er wußte und wollte, daß ihnen dabei aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung bei der Räumung der Häuser im Ghetto, während des Marsches, vor und in den Gruben durch Schläge, Todesangst, Ausziehen und Warten in der Kälte und das Erleben des Sterbens anderer besondere Qualen zugefügt wurden.

Der Angeklagte wußte, daß er gemeinschaftlich mit denjenigen Männern der deutschen Führung, die die Vernichtung auch der lettischen Juden angeordnet hatten, sowie mit den in Riga handelnden Befehlsgebern an einer planmäßigen, arbeitsteiligen Massentötung mitwirkte, bei der seinem Kommando eine für den Erfolg der ganzen Aktion wesentliche Aufgabe unmittelbar vor den Erschießungsgruben zugewiesen war.

B.

B. Feststellungsgrundlagen

B. I. Allgemeines zu den Feststellungsgrundlagen

1.) Der Angeklagte hat sich zu dem Vorwurf der Anklage, sieht man auf seine gesamte Einlassung während der zweieinhalbjährigen Dauer der Hauptverhandlung, wechselhaft und widersprüchlich geäußert. Dabei hat sein Bestreben, dem Gericht das Bild eines kranken alten Mannes zu bieten, der der Verhandlung nicht mehr folgen, sich nicht vernünftig einlassen und verteidigen könne, eine wesentliche Rolle gespielt. So hat er mehrfach behauptet, er wisse überhaupt nicht, warum er hier (in der Verhandlung) sitze, ihn gehe dies alles gar nich an; er wisse kaum, wovon die Rede sei und habe "damit" - gemeint hat er die Verfolgung der Juden - nichts zu tun gehabt. Wiederholt und noch in seinem letzten Wort hat der Angeklagte betont, er sei unschuldig. Zwar könne er nicht ausschließen, daß Mitglieder des von ihm gebildete Kommandos an Erschießungen, auch von Juden, beteiligt gewesen seien. Damit habe er aber nichts zu tun gehabt. Den Befehl zu solchen Einsätzen hätten andere erhalten und befolgt. Er glaube, daß es sich dabei insbesondere um Hauptmann Laukers gehandelt habe.

Von einem Arajs-Kommando habe man auch erst später, in den Jahren 1943 und 1944 gesprochen. Er, der Angeklagte, habe bei Dr. Lange gegen diese Bezeichnung protestiert. Als deutsche Juden nach Riga gebracht wurde hätten zu Beginn des Jahres 1942 - nach der Jeckeln-Aktion - mehrere lettische Offiziere ein Protestschreibe

an

an Dr. Lange gerichtet, in dem sie sich dagegen verwahrt hätten, daß Lettland zum "Judenfriedhof" gemacht werde. Er, Arajs, habe dieses Schreiben als erster unterschrieben und sei deshalb bei den Deutschen in Gefahr geraten.

In deutlichem Gegensatz hierzu hat der Angeklagte mehrfach, zuerst am 2. Dezember 1977, erklärt, er habe vor dem Staatsanwalt (so wörtlich:) "ein umfassendes Geständnis abgelegt". Diese Erklärung hat er dann gelegentlich relativiert mit dem Hinweis, er habe dort mehr gesagt, als er gewußt habe und Dinge berichtet, die er erst nach dem Krieg in den Lagern gehört habe. Zur Begründung hat er dazu gesagt, das habe er aus Geltungsbedürfnis getan. Diese Begründung hat einen wahren Kern, was aber nicht heißt, daß der als Geständnis zu wertende Teil der Einlassung des Angeklagten unrichtig ist: Nach der Verhaftung hatte der Angeklagte erstmals seit rund 25 Jahren seine Identität wiedererlangt. Er brauchte seine Rolle als Hilfsarbeiter Zeibotsnicht mehr zu spielen, eine Rolle, die weder seiner außergewöhnlichen Begabung noch seinem Selbstverständnis entsprach. In der Euphorie, nun wieder "Arajs" sein zu dürfen, hat der Angeklagte dann mehr von seiner Erinnerung an die Geschehnisse des Jahres 1941 preisgegeben, als es seinem Verteidigungsinteresse entsprach. Insbesondere hat er zur Jeckeln-Aktion in Rumbula eine Darstellung gegeben, die ihn selbst als Mitwirkenden im strafrechtlichen Sinn kennzeichnet. Diese Aussagen sind ihm in der Hauptverhandlung wiederholt vorgehalten worden und er hat sie im wesentlichen bestätigt. Das Gericht hat diese Geständnisse des Angeklagten, soweit er sie auf Vorhalt

wiederholt und bestätigt hat, dem Urteil zugrundegelegt. Bei seinen Geständnissen hat der Angeklagte aber seine Verteidigung keineswegs völlig aus dem Blick verloren. Als Leiter seiner Männer bei Erschießungen oder als Hauptverantwortlichen der Erschießungsaktionen hat er sich für die Zeit vor der Jeckeln-Aktion nicht dargestellt. Über seine Beziehungen zu Dr. Lange hat er nur sehr vorsichtig und ausweichend gesprochen. Für den ganzen Zeitraum vom Juli 1941 bis zur Jeckeln-Aktion hat er nur für einen Fall eingeräumt, Dr. Lange zu einer Massenerschießung begleitet zu haben.

Allerdings hat der Angeklagte eingeräumt, zum Einsatz in Rumbula den Befehl von Dr. Lange erhalten und befolgt zu haben. Dabei mag es eine Rolle gespielt haben, daß diese Aktion in ihrem für Lettland außergewöhnlichen Umfang vom Höheren SS- und Polizeiführer Jeckeln und dessen Dienststelle geplant und geleitet, in wesentlichen Teilen auch von deutschen Kräften ausgeführt wurde, so daß der Angeklagte rückblickend geglaubt hat, sich als Mitwirkenden von geringer Bedeutung darstellen und seine Beteiligung gefahrlos einräumen zu können. Dem entspricht es, daß seine Versuche, diese Beteiligung zu leugnen oder doch abzuschwächen, erst hervorgetreten sind, nachdem ihm spätestens in der Hauptverhandlung klar geworden war, daß der vor dem Staatsanwalt eingeräumte Tatbeitrag ausreichen könnte, ihm die strafbare Beteiligung am Mord vorzuwerfen. In diesem Zusammenhang hat sich der Angeklagte wiederholt darüber beklagt, daß einer seiner Verteidig ihm erklärt habe, seine Angaben beim Staatsanwalt reichten aus, ihn wegen Beihilfe im Zusammenhang mit der Jeckeln-

2.) Bedeutsame Feststellungen hat das Gericht auf die verlesenen Aussagen der Zeugen gestützt, die im Juni 1978 und im Januar 1979 auf Ersuchen des Gerichts durch sowjetische Staatsanwälte vernommen worden sind. Diese Zeugen sind alle uneidlich vernommen worden, weil der Eid in der Sowjetunion abgeschafft worden ist. Das Gericht hat die Niederschriften dieser Aussagen in deutscher Übersetzung gem. § 251 Abs. 1 StPO wie richterliche Protokolle verlesen, weil die Funktion der sowjetischen Staatsanwälte bei diesen kommissarischen Vernehmungen der eines ersuchten Richters entsprochen hat. Sowjetische Richter stehen für solche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Das Gericht hält diese Aussagen nicht, wie es der Angeklagte gemeint hat, für generell ungeeignet, der Wahrheitsfindung zu dienen: Die mehrfach und nachdrücklich geäußerte Behauptung des Angeklagten, diese Zeugen stünden unter Druck; sie müßten sagen, was vorgeschrieben sei und um ihr Leben fürchten, wenn sie ihn nicht belasteten, ist durch den aus den Protokollen ersichtlichen Ablauf und Inhalt der Aussagen, sowie durch die glaubwürdige Aussage des sprachlich sachverständigen Zeugen Prof.Dr. Kratzel widerlegt.

a) Daß die Zeugen von den sowjetischen Behörden nicht auf einen bestimmten Inhalt ihrer Aussagen festgelegt worden sind, ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß den in Riga anwesenden deutschen Prozeßbeteiligten ein uneingeschränktes Fragerecht eingeräumt worden ist. Davon haben die deutschen Beteiligten, wie die verlesenen Protokolle zeigen, ausgiebig Gebrauch gemacht. Keine

ihrer Fragen ist von den sowjetischen Staatsanwälten beanstandet oder als unzulässig zurückgewiesen worden. Einen solchen Ablauf der Vernehmungen hätten die sowjetischen Behörden nicht riskieren können, wenn sie versuc hätten, die Zeugen auf einen bestimmten Inhalt ihrer Aussagen festzulegen.

Die Zeugen haben erkennbar eigenständig und uneinheitlich ausgesagt, Nicht einmal durch Vernehmungen die früher stattgefunden hatten, haben sie sich auf bestimmte Inhalte festlegen lassen. Sie haben sich vielmehr in vielen Fällen zu ihren früher protokollierten Aussagen in Widerspruch gesetzt.

So hat der Zeuge Murnijeks, wie sich aus dem Vorhalt eines Protokolls vom 5. Mai 1976 und seiner Antwort hierauf ergibt, früher etwas anderes über den Zeitpunkt gesagt, zu dem Arajs bei der Synagoge in der Gogol straße eintraf, als im Juni 1978 (Blatt 5636 f.).
Die Zahl der Opfer einer Erschießung, bei der der Angeklagte selbst zugegen war, hat Murnijeks anders angegeben als im vorgehaltenen Protokoll vom 4. Mai 1976 und dazu erklärt: Er vergesse. Er könne nicht Buch führen. (Blatt 5639).

Kalninsch, der dem Kommando Arajs 1941, also in der Zeit der vielen Massenerschießungen angehörte, hat ausgesagt, er erinnere sich nur an eine Massenerschießung im Bickernicker Wald (Blatt 5694). Auf Vorhalt einer früheren Aussage, in der er von mehreren gesproche hatte, hat er sich auf sein schlechtes Gedächtnis berufe Das hat er auch bei Vorhalten seiner früher protokollier

ten Aussagen getan, daß Arajs von Befehlen gesprochen habe, die aus der Dienststelle Reimerstraße kamen (Blatt 5690), daß deutsche Offiziere an Erschießungen teilgenommen hätten (Blatt 5696) und daß der Angeklagte Freiwillige als Schützen ausgewählt habe (Blatt 5698).

Elinsch hat trotz Vorhalt seiner früheren Aussage, daß der Angeklagte bei einer Erschießung aus einer Maschinenpistole einen Feuerstoß auf Juden in einer Grube abgegeben habe, diesen Vorgang nicht bestätigt (Blatt 5716).

Jurgitis hat bestritten, vor seinem Eintritt in das Kommando Arajs im Juli 1941 gewußt zu haben, daß das Kommando Erschießungen ausführte. Dabei ist er geblieben und hat sich sogar zu der Behauptung verstiegen, er habe nicht die geringste Vorstellung von dem haben können, was "dabei" (mit "dabei" hat der Zeuge die Tätigkeit im Arajs-Kommando gemeint) herauskam, obwohl ihm vorgehalten worden ist, daß er früher das Gegenteil gesagt habe (Bl. 5789 f.). Einen anderen Widerspruch zu vorgehaltenen früheren Angaben über die Unterstellung des Kommandos Arajs unter das Einsatzkommando 2 hat er nicht erklärt (Blatt 5795). Weitgehend abgerückt ist Jurgitis auch von seiner früher protokollierten Aussage über die hier angeklagte Tat: Wie die Juden in Kolonnen zur Hinrichtung getrieben worden seien, habe er nicht selbst gesehen, sondern nur von anderen gehört (Blatt 5801). Im Gegensatz zu einem vorgehaltenen Protokoll einer früheren Vernehmung hat Jurgitis behauptet, nicht zu wissen, wer bei zwei Erschießungen, bei denen er eingesetzt worden war, erschossen wurde. Schließlich hat er auf

wiederholte Fragen pauschal von Juden, Russen, Letten u anderen gesprochen (Blatt 5792, 5794, 5795).

Wanders hat frühere Angaben über das Datum seines Eintritts in das Kommando Arajs (Juli 1941) widerrufen und behauptet, er sei vielleicht erst im Dezember (1941) oder Januar (1942) eingetreten (Blatt 5729, 5731) - also nach der Jeckeln-Aktion.

b) Wären die Rigaer Zeugen in dem vom Angekla ten behaupteten Sinn festgelegt gewesen, hätte sich das in ihren Aussagen in einer deutlichen und betonten Belastung des Angeklagten , vor allem in Bezug auf die angeklagte Tat, zeigen müssen. Tatsächlich lassen die verlesenen Aussagen vielfach eher eine Tendenz der Zeug erkennen, den Angeklagten zu schonen.

Von den im Juni 1978 vernommenen Zeugen haben überhaupt nur drei bekundet, den Angeklagten während de Aktion in Rumbula im Bereich der Erschießungsstätte gesehen zu haben: Murnijeks (Blatt 5647), Proschkowitsch (Blatt 5669) und Lutrinsch (Blatt 5677). Lutrinsch hat das im Verlauf seiner Aussage noch abgeschwächt und gesagt, "er glaube", daß er Arajs gesehen habe (Blatt 5678) Dabei haben Murnijeks und Lutrinsch sich ankeine bestimm te Tätigkeit des Angeklagten am Tatort erinnern können oder wollen: Murnijeks hat auf die Frage des sowjetisch Staatsanwalts , ob Arajs dort irgendwelche Anordnungen oder Befehle gegeben habe, erklärt, er habe nicht gehör worüber dort gesprochen worden sei. Und: Er wisse nicht ob Arajs geschossen habe (in Rumbula) (Blatt 5647).

Überhaupt hat das Gericht in der Aussage des

die sie enthält, die Tendenz gefunden, Arajs zu schonen. Dieser Zeuge hat z.B. im Gegensatz zu seiner ihm vorgehaltenen früheren Aussage eigenhändige Erschießungen des Angeklagten eher als Ausnahmen dargestellt und erst auf wiederholte Fragen einzelne solcher Fälle preisgegeben. Zunächst hat er nur von einem Fall erzählt (Blatt 5638). Auf die weitere Frage, ob der Angeklagte in Kuldiga oder Krustpils selbst auf Menschen geschossen habe, ist der Zeuge erst ausgewichen und hat gesagt, lokale Polizei und Mitglieder des Arajs-Kommandos hätten geschossen. Auf wiederholte Frage hat er dann berichtet, daß Arajs in Kuldiga auf Menschen geschossen habe, die zu flüchten versuchten, und daß er dabei einen erschossen habe (Blatt 6441 f.). Erst auf weitere Fragen hat er davon berichtet, daß Arajs auch in Krustpils "einem den Rest gegeben" und ihn erschossen habe (Blatt 5643).Schließlich hat er auch aus dem Jahr 1942 von einer Erschießung berichtet, bei der der Angeklagte zwei oder drei Juden mit der Pistole erschossen habe. Auf Vorhalt seiner früheren Aussage, es sei eine Maschinenpistole gewesen, hat der Zeuge angekündigt, wenn er noch einmal aussagen müsse, werde er es völlig vergessen haben (Blatt 5645).

Das Gericht hat aus dieser Entwicklung der verlesenen Aussage des Zeugen Murnijeks geschlossen, daß er seine Erinnerung an das Verhalten des Angeklagten bei Massenerschießungen nur widerwillig preisgegeben hat und bestrebt war, den Angeklagten zu schonen.

Kalnínsch

Kalninsch hat zwar eingeräumt, daß er selbst in Rumbula im Einsatz war, hat aber behauptet, nicht zu wissen, ob auch der Angeklagte dabei war (Blatt 5698 f.). Im übrigen ist er Fragen immer wieder ausgewichen, so z.B. zur Verhaftung jüdischer Bürger: Darüber wisse er nichts Bestimmtes. Dann hat er auf weitere Fragen schließlich eingeräumt, daß er selbst zu solchen Verhaftungen eingesetzt worden sei (Blatt 5691).

Auch Elinsch ist Fragen nach dem Einsatz in Rumbula ausgewichen: Erst hat er erklärt, er wisse nichts darüber. Dann hat er auf Vorhalt der Bekundungen anderer Zeugen zugegeben, daß er selbst (als Leiter der Garage des Arajs-Kommandos) die Fahrzeuge zum Einsatz bereitstellen mußte. Weitere Einzelheiten über die Jeckeln-Aktion hat er nicht bekunden wollen oder können (Blatt 5117 f.).

Bezeichnend für die Versuche der in Riga vernommenen ehemaligen Angehörigen des Kommandos Arajs, den Angeklagten in ihren Aussagen eher zu schonen, ist auch die Antwort, die Elinsch auf die Frage des lettische Staatsanwalts Busse gegeben hat, wie der Angeklagte Arajs sich zu Juden verhalten habe: Elinsch hat darauf als erstes berichtet, daß Arajs den in der Garage arbeitenden jüdischen Schlosser Lutrinsch geschützt habe, weil er ein guter Fachmann war, und daß Arajs sogar Lutrinsch's Frau erlaubt habe, einige Zeit bei Lutrinsch zu wohnen (Blatt 5712).

Karklinsch, der zur Zeit der deutschen Besetzung Lettlands der politischen Polizei unter Teidemanis angehörte, hat sich zunächst geweigert, überhaupt nähere Angaben zur Sache zu machen. Das ist zwar nicht dem Pro-

tokoll seiner Vernehmung am 16. Juni 1978 zu entnehmen, aber Prof. Kratzel hat als Zeuge glaubwürdig ausgesagt, daß Karklinsch im zweiten Satz seiner Aussage erklärt habe, mehr habe er nicht zu sagen. Der Zeuge hat sich dann auf Fragen doch geäußert, sich aber anfangs geweigert, über Hörensagen zu berichten (Blatt 5736 f.). Er hat geschildert, daß Arajs ihm eine Wohnung nachgewiesen habe und sich zögernd zu der Schlußfolgerung bekannt, daß Arajs Informationen darüber hatte, welche Wohnungen von Juden frei waren oder frei werden sollten (Blatt 5736 f.) und schließlich eingeräumt, daß das allgemein bekannt war (Blatt 5741).

Auch in der Aussage des Zeugen Jurgitis hat das Gericht eine deutliche Tendenz gefunden, den Angeklagten zu schonen. Jurgitis gehörte dem Kommando Arajs von Mitte Juli 1941 bis zum Ende der deutschen Besetzung an (Blatt 5783). Fragen, wer bei den Erschießungen, bei denen er eingesetzt war, geschossen habe und wer die Opfer gewesen seien, ist er ausgewichen: Darüber sei nicht gesprochen worden (Blatt 5786). Schließlich: Diese Dinge hätten ihn nicht interessiert (Blatt 5792). Erst auf wiederholte Fragen hat er dann eingeräumt, die Opfer seien Juden, Russen, Letten und andere gewesen. Das habe er gehört. Erst danach hat er zugegeben, daß er selbst im Sommer und Herbst 1941 zu Massenerschießungen von Juden, Letten und anderen nach Rositten, Viljani, Windau und Wolmar gefahren sei (Blatt 5798 ff.).

Auch der Zeuge Bedelis, der als Fahrer im Arajs-Kommando arbeitete und den Angeklagten häufig zu Erschiessungen fuhr, ist Fragen nach dem Verhalten des Angeklag-

ten , vor allem im Zusammenhang mit den Erschießungen, vielfach ausgewichen. Z.B. hat er auf entsprechende Frag geantwortet, "vielleicht" habe Arajs geschossen, "vielleicht" habe Arajs das Feuerkommando gegeben. Erst auf Vorhalt einer früheren Aussage hat er berichtet, selbst gehört zu haben, daß der Angeklagte "Feuer!" kommandiert (Blatt 5757 ff.). Auf eine fast groteske Weise ist diese Zeuge der Frage ausgewichen, ob der Angeklagte selbst auf Häftlinge geschossen habe: Er habe gesehen, wie Araj am Rand einer Grube schoß, aber wohin, das wisse er nich Er habe nicht gesehen, wer in der Grube gewesen sei. Erst auf weitere Frage, wer vorher in die Grube getriebe worden sei, hat er dann gesagt: Juden (Blatt 5761). Ein solches Aussageverhalten zeigt, daß dieser Zeuge nicht angetreten ist, um den Angeklagten der Wahrheit zuwider zu belasten.

Selbst die den Angeklagten in einigen Punkten schwer belastenden Aussagen der Zeugen Proschkowitsch und Medalje enthalten keine pauschale, undifferenzierte Belastung des Angeklagten. So haben beide Zeugen von Vergewaltigungen berichtet, Proschkowitsch auch von anderen Mißhandlungen, die im Stabsgebäude des Angeklagten vorgekommen waren, ohne den Angeklagten als daran selbst Beteiligten zu nennen (Proschkowitsch: Blatt 5659 f., Medalje: Blatt 6310 f.).

c) Schon die in den verlesenen Aussagen enthaltenen Widersprüche zu vorgehaltenen Protokollen frühe Vernehmungen und die bei mehreren Zeugen erkennbare Tendenz, den Angeklagten zu schonen, hat das Gericht als Anhaltspunkte dafür angesehen, daß die Zeugen in Riga

nicht unter dem Druck, eine bestimmte belastende Aussage machen zu müssen, gestanden haben. Einen solchen Eindruck haben die Zeugen auch nicht während der kommissarischen Vernehmung gemacht. Das hat das Gericht der überzeugenden Aussage Prof. Kratzels entnommen, der als Dolmetscher der russischen Sprache an den kommissarischen Vernehmungen teilgenommen und darüber in der Hauptverhandlung ausgesagt hat. Prof. Kratzel hat berichtet, der eine oder andere Zeuge habe zwar zu Beginn seiner Vernehmung einen etwas gehemmten Eindruck gemacht, das habe sich dann aber bald gelegt. Prof. Kratzel hat sich auf Vorhalt noch daran erinnert, daß einer der Zeugen seine Aussage sogar mit den Worten begann: "Als die Deutschen uns befreiten..." Prof. Kratzel hat ausgesagt, die sowjetischen Staatsanwälte hätten ihre Fragen nicht suggestiv oder drohend formuliert: das könne er völlig ausschließen. Ihre Fragen seien korrekt und neutral gewesen und die Zeugen hätten "frei von der Leber weg" ausgesagt. Aus Karklinsch allerdings habe man alles Punkt für Punkt herausfragen müssen. Eine Bekundung, die im verlesenen Protokoll der Aussage Karklinsch's ihre Bestätigung findet. Bis auf Punkulis (dessen Aussage das Gericht nicht verwertet hat) hätten die Zeugen auch keinen gebrechlichen Eindruck gemacht.

Allerdings hat Prof. Kratzel auch eine Bemerkung der Zeugin Medalje gehört, die am Schluß ihrer Aussage hervorstieß: "Ich habe Angst."Das Gericht hat es ausgeschlossen, daß diese Zeugin aus einem Grund Angst hatte, der mit dem Inhalt ihrer Aussage zusammenhängt. Darauf wird bei der Würdigung der Aussage dieser Zeugin zu den

d) Das Gericht hält die verlesenen Aussagen der in Riga vernommenen Zeugen insoweit für glaubwürdig und zur Überführung des Angeklagten verwertbar, als sie den Angeklagten als Leiter einer Sicherheitspolizei schildern, die eigens zu dem Zweck aufgestellt wurde, Juden und politische Gegner der deutschen Besatzungsmach zu verfolgen und zu beseitigen, die zu diesem Zweck vor allem im Sommer und Herbst 1941 tätig wurde und die spät auch im Partisanenkampf und an der Front eingesetzt wurd Daß es das Arajskommando war, das unter der Leitung des Angeklagten die physische Vernichtung der Juden Lettland maßgeblich durchführte, war insbesondere in Riga schon 1941 so allgemein bekannt, daß selbst ein Zeuge wie Dr. Bracs, der dem Angeklagten damals politisch nahestand und jede konkrete Belastung des Angeklagten peinlich zu vermeiden bemüht war, dies als ganz unbestreitba und selbstverständlich dargestellt hat. Karklinsch hat das in die Worte gekleidet: "Davon, daß das Arajskommand Erschießungen durchführt, sprachen sogar die Kinder." (Blatt 5737, auf Fragen nach Judenerschießungen in den ersten Monaten der deutschen Besetzung.) Dies hat eine Bestätigung auch im ersten Stahlecker-Bericht gefunden, in dessen verlesenen Auszügen davon berichtet wird, wie lettische Kräfte gegen die jüdische Bevölkerung eingesetzt wurden. Der Angeklagte hat dem Gericht plastisch und lebendig geschildert, wie Stahlecker selbst ihm in der Rigaer Präfektur den Befehl erteilte, "weiterzumache und wie er dann aus Freiwilligen in der Waldemarstraße 19 das Kommando Arajs aufbaute. In dieses Bild fügen sic die Aussagen der in Riga vernommenen Zeugen ein.

Das gilt auch für die Schilderung der Tätigkeit des Kommandos Arajs, die die Zeugen Bersinsch und Brenzis in ihren verlesenen Aussagen vor sowjetischen Vernehmungsbeamten gegeben haben. Beide Zeugen haben für die erbetene kommissarische Vernehmung im Beisein deutscher Prozeßbeteiligter nicht mehr zur Verfügung gestanden. Das Gericht hat in ihren verlesenen Aussagen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß diese Aussagen in unzulässiger Weise zu Lasten des Angeklagten beeinflußt worden wären. Beide Zeugen sind schon zu Beginn der 70er Jahre auf Grund von Rechtshilfeersuchen des Landgerichts Hamburg, die in Verfahren gegen andere Angeschuldigte ergangen waren, als Zeugen gehört worden. Sie haben ihre damals gemachten Angaben in Vernehmungen des Jahres 1975, die nach der Verhaftung des Angeklagten stattfanden, wiederholt, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Bersinsch hat den Angeklagten, wie schon bei seiner Vernehmung am 2. April 1974 (Blatt 6384) wiederum nur als Kommandeur des Arajs-Kommandos genannt(Blatt 3898), ihn aber nicht als Beteiligten der von ihm (Bersinsch) erlebten Erschießungen bezeichnet (Blatt 3902). Brenzis hat zwar in den Vernehmungen, die nach der Verhaftung des Angeklagten am 21., 24. und 26. November 1975 stattfanden (Blatt 3759 ff.), mehr Einzelheiten über das Kommando Arajs und dessen Tätigkeit berichtet, als er das 1971 (Blatt 6391 ff.) und 1974 (Blatt 6399 ff.) getan hatte. Das ist aber damit zu erklären, daß es vor der Verhaftung des Angeklagten nicht darum ging, die Tätigkeit seines Kommandos im einzelnen aufzuklären. Über das Verhalten des Angeklagten selbst hat Brenzis 1975

eher zurückhaltend und ohne daß eine Tendenz zur Belastung erkennbar würde, ausgesagt.

Der Angeklagte hat seine Wertung, den in Riga vernommenen Zeugen dürfe kein Wort geglaubt werden, nach der Verlesung der Aussagen nicht aufrechterhalten. Er ha erklärt, daß diese Zeugen dem Kommando Arajs angehört hä ten, vermute er; daß sie bei den Ausschreitungen dabei gewesen seien, sei auch ihm eindeutig. Aber sie hätten das freiwillig getan. Er habe nichts damit zu tun gehabt

3.) Die Feststellungen unter Ziffer A. hat das Gericht auf die Aussagen der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen gestützt, soweit es ihnen hat folgen . können. Das Gericht hat die eidlichen Aussagen der Zeuge Fesser (früher Dvorkina), Dolgicer, Alexander Lewin und Silde, die uneidlichen Aussagen der Zeugen Tuchel, Trühe Kirste und Karstadt, sowie die als uneidlich gewerteten Aussagen der Zeugen Bracs und Dressler zugrundegelegt. Außerdem hat das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung die eidlichen Aussagen der Zeugen Kratzel und Radiwker verwertet.

Ferner hat das Gericht die Feststellungen unte Ziffer A. auf verlesene Aussagen gestützt, soweit es ihnen zu folgen vermochte. Diese Aussagen werden im folgenden mit Fundstellen bezeichnet. Blattzahlen ohne Zusatz sind solche der Sonderbände dieses Verfahrens gegen Arajs, Az. (37) 5/76. Der Zusatz M. kennzeichnet Blätter der Hauptakte des Verfahrens gegen Maywald u.a., Az. 141 Js 534/60,und der Zusatz D. bezieht sich auf die Sonderbände des Verfahrens gegen Degenhardt u.a.,

Az. 147 Js 5/71

Es sind verwertet worden:

Die eidliche Aussage der Zeugin Michelson vor dem Richter in Haifa vom 20. Juli 1978, Blatt 5916 ff.,

die uneidlichen Aussagen der Zeugen Lutrinsch vom 13. Juni 1978, Blatt 5673 ff., Medalje (Medal'e) vom 15.Januar 1979, Blatt 6306 ff., Murnijeks vom 12. Juni 1978, Blatt 5632 ff., Proschkowitsch (Prošković) vom 13. Juni 1978, Blatt 5655 ff., Elinsch vom 15. Juni 1978, Blatt 5709 ff., Wanders vom 16. Juni 1978, Blatt 5727 ff., Bedelis vom 19. Juni 1978, Blatt 5753 ff., Jurgitis vom 20. Juni 1978, Blatt 5782 ff. und Jansons vom 21. Juni 1978, Blatt 5807 ff., die alle vor sowjetischen Staatsanwälten gemacht worden sind,

die uneidlichen Aussagen der Zeugen Bersinsch vom 2. April 1974, Blatt 6384 ff. und vom 3. Dezember 1975, Blatt 3897 ff., Brenzis vom 7. Mai 1971, Blatt 6391 ff., vom 12. März 1974, Blatt 6399 ff., vom 21., 24. und 26. November 1975, Blatt 3759 ff., die vor Beamten des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes und in einem Fall, am 24. November 1975 (Brenzis) auch vor einem sowjetischen Staatsanwalt gemacht worden sind,

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Angeschuldigten

Degenhardt

Degenhardt vom 21. Juni 1961, Blatt 2238 ff. M. (vom Staatsanwalt als Beschuldigter gehört; soweit sie verlesen worden ist),
vom 28. Februar 1962, Blatt 3468 ff. M.vor dem Untersuchungsrichter,
vom 11. November 1963, Blatt 6744 ff. M.,
vom 14. November 1963, Blatt 6782 ff. M.,
vom 15. November 1963, Blatt 6797 ff. M.,
vom 18. November 1963, Blatt 6810 ff. M.,
vom 21. November 1963, Blatt 6856 ff. M.,
vom 4./5. März 1964, Blatt 7343 ff. M,
vom 13. März 1964, Blatt 7369 ff. M.,
vom 6. November 1964, Blatt 8520 ff. M.,
alle vor dem Staatsanwalt gemacht,
vom 23. April 1968 , Blatt 11952 ff. M.,
vom 24. März 1969, Blatt 12764 ff. D. (soweit verlesen),
vom 25. März 1969, Blatt 12772 ff. D.,
vom 26. März 1969, Blatt 12776 ff. D.,
vom 16. April 1969, Blatt 12810 ff. D.,
alle vor dem Untersuchungsrichter gemacht,

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Angeschuldigten

Hesfehr vom 25./26. September 1963, Blatt 6388 ff. M. (soweit verlesen),
vom 29. Oktober 1963, Blatt 6536 ff. M. (soweit verlesen),
vom 10. September 1964, Blatt 8115 ff. M. (soweit verlesen), alle vor dem Staatsanwalt gemacht,

vom 30./31. Mai 1968, Blatt 12139 ff. M.
vor dem Untersuchungsrichter,

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Angeschuldigten
Zingler vom 21. April 1961, Blatt 2135 ff. M.(soweit verlesen) als Beschuldigter vor dem Staatsanwalt,
vom 23. Oktober 1962, Blatt 4536 ff. M. vor dem Untersuchungsrichter,

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Angeschuldigten
Hemicker vom 25. Juli 1965, Blatt 9505 ff. M. (soweit verlesen) als Zeuge vor dem Staatsanwalt,
vom 11. März 1969, Blatt 12718 ff. D. vor dem Untersuchungsrichter,

die uneidliche Aussage des verstorbenen Beschuldigten
Jeckeln vom 14. Dezember 1945, Ordner G, Dokument 15, S. 33 ff. vor einem Vernehmungsoffizier desNKWD,

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Zeugen
Lohse vom 18., 19. und 20. April 1950, Blatt 2240 ff. vor dem Untersuchungsrichter,

die uneidliche Aussage des verstorbenen Angeschuldigten
Batz vom 27. Januar 1963, Blatt 1279 ff. M. (soweit verlesen) vor dem Staatsanwalt (= Blatt 2923 ff.),

die

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Angeklagten

Besekow vom 30. Mai 1963, Blatt 5596 ff. M. (als Zeuge).

vom 19. Februar 1965, Blatt 8952 ff. M.,

beide vor dem Staatsanwalt,

vom 12. Dezember 1974, Blatt 13679 ff. der Akte (50) 44/74 des Verfahrens gegen Trühe und Besekow (soweit sie verlesen worden ist),

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Zeugen

Schröder vom 18. Februar 1950, Blatt 1816 ff.,

vom 19. Februar 1962, Blatt 3423 ff. M. (soweit verlesen), beide vor dem Untersuchungsrichter,

vom 10. Dezember 1964, Blatt 8814 ff. M. vor dem Staatsanwalt (soweit verlesen)und

vom 25. April 1968, Blatt XXXXXXX 2269 ff. vor dem Untersuchungsrichter,

die uneidliche Aussage des Zeugen Karklinsch vom 16. Juni 1978, Blatt 5734 ff. vor einem sowjetischen Staatsanwalt,

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Zeugen

Freimanis vom 9. März 1976, Blatt 3377 ff. und

vom 13. Mai 1976, Blatt 3630 ff. vor der Polizei und

die uneidlichen Aussagen des verstorbenen Zeugen

Teidemanis vom 9. Februar 1973, Blatt 1696 ff.(soweit verlesen) vor der Polizei und

Staatsanwalt.

Die Feststellungen unter Ziffer A. hat das Gericht außerdem auf die in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden gestützt, die bei der Erörterung der Feststellungsgrundlagen unter Ziffer B.II. genannt werden.

Schließlich hat das Gericht den Feststellungen die Einlassung des Angeklagten zugrundegelegt, soweit es ihr hat folgen können.

4.) Keine Feststellungen hat das Gericht auf die eidlichen Aussagen der Zeugen Eichelis, Lidums (vom 4. Januar 1979, Blatt 6528 ff.), Kraujins (vom 5. Januar 1979, Blatt 6662 ff.), Eckstädt, Reinecke, Michalsen, Hait (in der Hauptverhandlung und in den verlesenen Niederschriften vom 19. Juli 1978, Blatt 5913ff. und vom 22. April 1979, Blatt 6987 ff.), Raikin (vom 18. Juli 1978, Blatt 5907 ff.) und Zeswan, sowie auf die uneidlichen Aussagen der Zeugen Kencis, Kalninsch (vom 14. Juni 1978, Blatt 5685 ff.), Ozols-Ozolins (vom 8. Oktober 1979, Blatt 7395 ff.), Punkulis (vom 17. Juni 1978, Blatt 5747 ff.), Vabulis (vom 16. Januar 1979, Blatt 6348 ff.), Neumann, Ritow, Lipchin, Wulfowitz und Rafael Lewin, sowie auf die Aussagen des verstorbenen Angeklagten Lavinsch (vom 3. Januar 1945, Blatt 4627 ff., vom 18. Januar 1945, Blatt 4644 ff. und vom 5. Februar 1945, Blatt 4513 ff.) gestützt.

Der Zeuge Eichelis hat behauptet, er habe Riga schon im August 1941 verlassen und ist Fragen nach der Tätigkeit des Angeklagten derart ausgewichen,daß das

Gericht

Gericht den Eindruck gewonnen hat, er habe den Angeklagt schützen wollen. Außerdem hat Eichelis selbst Erlebtes und nach dem Krieg , z.T. in seinem eigenen Strafverfahre erfahrene Tatsachen so miteinander vermengt, daß seine Aussage auch aus diesem Grund nicht zu verwerten war.

Auch der Zeuge Kencis hat sich erkennbar bemüht, seinen früheren Kommandeur Arajs in Schutz zu nehmen, indem er ihn als bloßes "Aushängeschild" des Arajs-Kommandos bezeichnet ~~kat~~ und behauptet hat, Hauptmann Laukers sei der Mann gewesen, der im Kommando Arajs alles anordnete. Das hat Kencis allerdings nur in Bezug auf das Jahr 1942 gesagt. Trotz Vorhalt einer anderslautenden früheren Aussage ist er dabei geblieben, daß er erst 1942 dem Kommando Arajs angehört habe. Das Gericht hat seiner Aussage nichts zur Entlastung des Angeklagten entnehmen können. Daß Laukers schon im Jahr 1941 der maßgebende Mann des Arajs-Kommandos gewesen sei und nicht der A-ngeklagte, hat auch Kencis nicht behauptet. Dafür hat die Beweisaufnahme auch sonst keinen Anhaltspunkt ergeben.

Der Zeuge Ozols, der sich heute Ozols-Ozolins nennt, hat behauptet, ihm sei nichts darüber bekannt, ob die lettische Hilfssicherheitspolizei unter Arajs im Jahr 1941 an Judenerschießungen beteiligt gewesen sei Dieser Zeuge ist aufgrund der Angaben der auszugsweise verlesenen lettischen Propaganda-Broschüre "Daugavas Vanagi - Wer sind sie?" (Lettischer Staatsverlag Riga, 1963, S. 86) verdächtig, schon im Sommer 1941 Angehörige des Kommandos Arajs gewesen zu sein. Seine Bekundung ist

nicht geeignet, Zweifel an den vom Gericht getroffenen Feststellungen zu begründen.

Auch auf die Aussage des Zeugen Punkulis hat das Gericht keine Feststellungen stützen können. Dieser Zeuge hat, wie Prof. Kratzel glaubwürdig ausgesagt hat, bei seiner kommissarischen Vernehmung einen gebrechlichen Eindruck gemacht. Seine verlesene Aussage läßt erkennen, daß sein Gedächtnis nicht mehr zuverlässig ist. So hat er z.B. den Angeklagten Arajs mit einem anderen Häftling des Rigaer Zentralgefängnisses verwechselt.

Die Zeugin Reinecke, die 1941 als Sekretärin von Batz, dessen Nachfolger Strauch und Dr. Lange in Riga arbeitete, und die Zeugin Eckstädt, die 1942 Sekretärin Dr. Langes war, haben keine konkreten, verwertbaren Tatsachen über die Tätigkeit des Angeklagten bekunden wollen oder können.

Der Zeuge Michalsen erlebte als Zuschauer die Erschießung in Rumbula an einem Tag, wahrscheinlich am 3o. November 1941. Konkrete Angaben über die Beteiligten, insbesondere über die eingesetzten lettischen Kräfte, hat er nicht mehr machen können oder wollen. Seine Erinnerung an das Geschehen ist verblaßt und nicht mehr zuverlässig.

Der Zeuge Neumann war als Angehöriger der deutschen Schutzpolizei an beiden Tagen der Jeckeln-Aktion im Einsatz. Auch er hat keine sichere Erinnerung mehr an das Geschehen und konnte oder wollte keine konkreten Angaben über das Geschehen und die daran Beteiligten machen.

Die Zeugen Raikin, Zeswan, Lipchin und Rafael Lewin verfügen nicht mehr über eine zuverlässige Erinnerung an die Ereignisse des Jahres 1941. Insbesondere hat der Zeuge Rafael Lewin einen kranken und desorientierten Eindruck auf das Gericht gemacht.

Im übrigen wird auf einzelne der nicht verwerteten Aussagen im Rahmen der Erörterung zu einzelnen Feststellungen noch einzugehen sein.

B. II. 1.)

B. II. 1.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. I.

Die Feststellungen zum Lebenslauf des Angeklagten beruhen auf folgenden ganz oder auszugsweise verlesenen Urkunden: der Immatrikulationsurkunde vom 15. September 1932 (Blatt 6426), der Studienbescheinigung vom 15. April 1944 (Blatt 6433), der Immatrikulationsurkunde vom 19. Februar 1944 (Blatt 6432), der Auskunft des Bundesarchivs über die Verleihungsliste (Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 6. Juni 1979), den DC- und WASt-Unterlagen (Schnellhefter I), den Einlieferungs- und Entlassungsvermerken der Untersuchungshaftanstalt Braunschweig (Blatt 364), den Hafteinlieferungsbefehlen (Blatt 367 ff.), dem Haftbefehl vom 11. Oktober 1949 (Blatt 8 der Beiakte 2 zum Aktenzeichen (57) 7/60), dem Fernschreiben der Kriminalpolizei Delmenhorst vom 18. Oktober 1949 (Blatt 24 der Beiakte 2 zum Aktenzeichen (57) 7/60), der Heiratsurkunde (Blatt 6427), dem Festnahme-protokoll vom 1o. Juli 1975 (Blatt 526), der Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Hülle vor Blatt 3308) und dem Lebenslauf vom 7. Januar 1941 (Blatt 6429 ff.).

Der Angeklagte hat seinen Lebenslauf vom 7. Januar 1941 in der Hauptverhandlung nach vorsichtigem

Zögern

Zögern wiedererkannt und erläutert: Mit Rücksicht auf die sowjetische Geheimpolizei habe er die reiche Herkunft seiner Mutter und die im 1. Weltkrieg gegen seinen Vater erhobenen Vorwürfe verschwiegen. Im übrigen hat er den Lebenslauf als richtig anerkannt. Auch sonst hat der Angeklagte sich wiederholt lebhaft und mit guter Erinnerung über seinen Lebenslauf geäußert, so daß das Gericht die Feststellungen zum Lebenslauf auch auf die Einlassung des Angeklagten hat stützen können, soweit es ihr gefolgt ist.

Der Zeuge Silde hat die Einlassung des Angeklagten in einem Punkt glaubhaft bestätigt: Silde war einer der Gründer des Perkonkrusts und bemühte sich, nach dem Einmarsch der Deutschen die Mitglieder dieser Organisation wieder zu sammeln. Seine Büroräume hatte er schon Anfang Juli 1941 in einem oberen Stockwerk des Gebäudes Waldemarstraße 19, in dem auch das Arajs-Kommando untergebracht war. Silde konnte damals bei seinen Bemühungen keinen Anhaltspunkt dafür finden, daß der Angeklagte Arajs jemals dem Perkonkrusts angehört hätte.

B. II. 2.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. II.

Die zur Geschichte Lettlands bis zum Einmarsch der Deutschen festgestellten Tatsachen sind allgemeinkundig. Das Gericht hat sie an Hand der Darstellung Georg von Rauchs (Geschichte der Baltischen Staaten, 2. Auflage, München 1977) in die Hauptverhandlung ein-

geführt.

Das Gericht stützt diese Feststellungen ferner auf die mit v. Rauchs Ausführungen in vielen Punkten übereinstimmenden und glaubhaften Angaben des Angeklagten und der Zeugen Bracs, Karklinsch (Blatt 5738) und Teidemanis (vom 11. November 1975, Blatt 2165) über die Haltung, die die Letten vor dem Krieg den Juden gegenüber einnahmen.

Das Gericht hat den Zeugen Bracs beeidigt. Es hat im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme aber den Verdacht geschöpft, daß Bracs möglicherweise als Mitarbeiter der Gestapo in Riga an Judenverfolgungen und auch an der Ghettoräumung im November und Dezember 1941 beteiligt gewesen sein könnte. Bei der Staatsanwaltschaft in Hannover ist unter dem Aktenzeichen 11 Js 11/73 ein Ermittlungsverfahren gegen Bracs geführt worden, weil er von Zeugen beschuldigt worden ist, an Massenerschießungen von Juden in der Nähe Rigas im Sommer 1941 und an Verfolgungsmaßnahmen noch 1942 beteiligt gewesen zu sein (auszugsweise verlesene Einstellungsvermerke vom 5. Januar 1965 und 7. Juli 1976, Blatt 138 ff. und Blatt 254 ff. der Akte 11 Js 11/73 der Staatsanwaltschaft Hannover). Bracs hat als Zeuge sehr zurückhaltend und vorsichtig darüber berichtet, daß er Arajs im Sommer 1941 gekannt habe und daß damals jeder gewußt habe, daß das "Sonderkommando Arajs völlig unschuldige Juden im Wald erschoß". Er hat auch bekundet,

daß

daß er gesehen habe, wie bewaffnete Letten eine Synagoge in Brand setzten und daß dabei Juden zusammengetrieben wurden. Der Zeuge ist aber konkreten Angaben über die Tätigkeit des Angeklagten deutlich ausgewichen. Insbesondere ist er Fragen nach der Jeckeln-Aktion ausgewichen, obwohl er zugegeben hat, daß er zur Tatzeit in Riga war. Er hat dazu erklärt, das, was er damals gewußt haben müsse, habe er wohl vergessen. Das Gericht hat aus dem Verhalten des Zeugen im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen den Verdacht gewonnen, daß er möglicherweise an der angeklagten Tat beteiligt war. Es hat deshalb seine Aussage als uneidlich im Sinne des § 60 Ziff. 2 StPO gewertet.

B. II. 3.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 1.)

Die Feststellungen über die Aufstellung der Einsatzgruppe A beruhen auf glaubhaften Angaben, die Batz (Blatt 1280, 1282), Besekow (am 30. Mai 1963, M. Blatt 5597, 5599 und am 12. Dezember 1974, Blatt 13680 M. der Akte (50) 44/74) und Kirste hierzu gemacht haben.

Die Feststellungen über die der Einsatzgruppe A gestellten Aufgaben beruhen auf den verlesenen Befehlen Heydrichs vom 29. Juni und 2. Juli 1941 (Blatt 5889 f. und Blatt 5885 f.), auf dem auszugsweise verlesenen Gesamtbericht der Einsatzgruppe A bis zum 15. Oktober 1941, dem sogenannten ersten Stahleckerbericht (IMT Band XXXVII, Seite 670 ff.) sowie auf den insoweit

glaubhaften

glaubhaften Angaben von Batz und Kirste.

Heydrich hat in seiner Zusammenfassung der den Einsatzgruppen gegebenen Befehle vom 2. Juli 1941 ausgeführt, zu exekutieren seien die Juden in Partei- und Staatsstellungen. Damit war nicht gemeint, daß nur Juden in solchen Funktionen umgebracht werden sollten. Vielmehr hatten die den Chefs der Einsatzgrüppen und -kommandos mündlich erteilten Befehle zum Inhalt, daß alle Juden der eroberten Gebiete zu liquidieren seien. Davon ist das Gericht aus folgenden Gründen überzeugt: Der verstorbene Beschuldigte Batz hat in seiner auszugsweise verlesenen Aussage vom 27. Januar 1961 erst geleugnet, dann aber insoweit glaubhaft eingeräumt, daß ihm in Pretzsch bereits als seine Aufgabe "die Beseitigung des jüdischen Volkstums" bekannt war (Blatt 1280, 1282 M.). Der Zeuge Kirste hat das, insoweit glaubhaft, bestätigt: Er hat berichtet, daß Batz mit ihm in Pretzsch darüber gesprochen habe, daß die Juden im Osten liquidiert werden sollten. Das bestätigtauch der erste Stahlecker-Bericht. Darin ließ Stahlecker keinen Zweifel daran, daß sein Einsatz gegen alle Juden gerichtet war. Er führte dort aus:

> "3) B e k ä m p f u n g d e s J u d e n t u m s .
> Es war von vornherein zu erwarten, daß allein durch Progrome das Judenproblem im Ostlande nicht gelöst werden würde. Andererseits hatte die sicherheitspolizeiliche Säuberungsarbeit gemäß

den

den grundsätzlichen Befehlen eine möglichst umfassende Beseitigung der Juden zum Ziel. Es wurden daher durch Sonderkommandos, denen ausgesuchte Kräfte - in Litauen Partisanentrupps, in Lettland Trupps der lettischen Hilfspolizei - beigegeben wurden, umfangreiche Exekutionen in den Städten und auf dem flachen Lande durchgeführt. Der Einsatz der Exekutionskommandos war reibungslos. Bei der Zuteilung von litauischen und lettischen Kräften zu den Exekutionskommandos wurden insbesondere solche Männer ausgewählt, deren Familienmitglieder und Angehörige von den Russen ermordet oder verschleppt worden waren."

(Seite 30 des ersten Stahlecker-Berichtes; Unterstreichung durch das Gericht.)

Damit übereinstimmend heißt es an anderer Stelle desselben Berichtes:

"Befehlsgemäß war die Sicherheitspolizei entschlossen, die Judenfrage mit allen Mitteln und aller Entschiedenheit zu lösen."

(Seite 4).

Die Feststellungen über den Vormarsch der Einsatzgruppe A nach Riga hat das Gericht auf die auszugsweise verlesenen Ereignismeldungen UdSSR Nr. 11, 12 und 15 vom 3., 4. und 7. Juli 1941 gestützt (Ordner A die von Dressler im Hinblick auf den Marsch über Danzig ergänzt worden sind. Die Feststellungen über die Pogrome

in Litauen hat das Gericht auf die glaubhaften Angaben des ersten Stahlecker-Berichts gestützt.

Die Feststellungen über die Eroberung Rigas am 1. Juli 1941, den Einmarsch Stahleckers und die Begrüßung der Deutschen in der Stadt durch die lettische Bevölkerung hat das Gericht auf die hierzu übereinstimmenden, zum Teil einander auch ergänzenden Angaben der Ereignismeldungen UdSSR Nr. 12 und 15 und des ersten Stahlecker-Berichts, auf die insoweit glaubhaften Angaben der Zeugen Bracs, Kirste und Dressler, sowie auf die Einlassung des Angeklagten, soweit es ihr folgen konnte, gestützt. Dabei hat das Gericht die Aussage des Zeugen Dressler als unbeidlich gewertet. Dazu wird auf die folgende Ziffer B. II. 4.) verwiesen.

Daß im Vordergrund der Tätigkeit der Einsatzgruppe A nach der Eroberung Lettlands der "Kampf" gegen Kommunisten und Juden stand und daß sie erst später im russischen Gebiet tätig wurde, hat das Gericht auf Grund des ersten Stahlecker-Berichts festgestellt. Die Feststellungen über die Gewalttaten der Sowjets in Riga und Lettland, sowie darüber, daß man diese den Juden zur Last legte, hat das Gericht vor allem auf Grund der in diesem Punkt glaubhaften Einlassung des Angeklagten getroffen. Sie beruhen außerdem auch auf der hierzu glaubhaften Bekundung des Zeugen Bracs sowie auf der Ereignismeldung UdSSR Nr. 40 vom 15. August 1941 (Ordner A I), in der über die Massengräber am Weißensee

berichtet

berichtet wurde.

B. II. 4.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziff. A. III. 2.)

Die Feststellungen über die Ankunft des Angeklagten in Riga im Juli 1941 und seine ersten Maßnahmen in der Präfektur beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, die das Gericht insoweit geglaubt hat.

Unter welchen Umständen der Angeklagte in der Präfektur mit Stahlecker zusammentraf, hat das Gericht der Einlassung des Angeklagten und der in diesem Punkt glaubhaften Aussage des Zeugen Dressler entnommen.

Dressler hat auf die Frage, mit welchen Aufgaben Arajs betraut worden sei, gesagt, das wisse er "nicht mehr"; es müßten Sicherungsaufgaben gewesen sein. Das Gericht hat den Verdacht geschöpft, daß Dressler mit seinem Wissen über die Aufgaben und Einsätze des Angeklagten zurückgehalten hat, um seinen alten Kameraden Arajs zu schonen. Dressler ist Fragen in diesem Zusammenhang ausgewichen, während er über seine Vorkriegsbekanntschaft mit Arajs und über die aus seiner Sicht wohl unverfänglichen äußeren Umstände des Treffens in der Präfektur freimütig ausgesagt hat. Dressler hat seine Aussage beschworen. Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme hat das Gericht aber den Verdacht geschöpft, daß Dressler an der angeklagten Tat in strafbarer Weise beteiligt gewesen sein könnte.

Dieser Verdacht ist auf folgende Erwägungen

gestützt: Der Angeklagte hat ausgesagt, Stahlecker sei bei der Erschießung in Rumbula an den Gruben erschienen. Das hat Degenhardt in seiner Aussage vom 4. März 1964 (Blatt 7345) bestätigt. Stahlecker wurde jedenfalls im Jahre 1941 oft von Dressler, der zu seinem Stab gehörte, begleitet. So auch beim Einmarsch in Riga und, nach Dresslers eigener glaubhafter Aussage, beim Einsatz an der Front vor Leningrad im Jahre 1941. Dressler kam erst Ende Oktober, etwa 14 Tage vor der Geburt seines Sohnes, die am 9. November 1941 erfolgte, von diesen Einsätzen nach Riga zurück. Er blieb mindestens sechs Wochen dort und war daher zur Zeit der Ghetto-Räumung in Riga, insbesondere am 8. Dezember 1941.

Gleichwohl hat der Zeuge Dressler behauptet, er habe von der Ghetto-Räumung nichts wahrgenommen und wisse nicht, welche Einheiten dabei eingesetzt worden seien. Diese Behauptung ist bei einem Angehörigen der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei (die aus der Einsatzgruppe A hervorging) schon an sich nicht glaubhaft, weil alle deutschen Polizeidienststellen in Riga in die wochenlangen Vorbereitungen dieser Großaktion eingeschaltet waren.

Daß Dressler nichts über diese Aktion erfahren und von ihr wahrgenommen haben will, ist unglaubwürdig, weil er selbst eingeräumt hat, daß er damals Berichte über die Stimmung der lettischen Bevölkerung schreiben mußte. Die Ghetto-Räumung war aber, nachdem die Juden

am hellen Tage auf der Straße nach Dünaburg in die Gruben getrieben worden waren, Stadtgespräch in ganz Riga. Schließlich hat Dressler selbst an anderer Stelle seiner Aussage gesagt, er habe Stahlecker nach der Aktion über sie berichten müssen. Er wußte also über diese außergewöhnliche Aktion besser Bescheid, als er es vor Gericht hat zugeben wollen. Seine Zurückhaltung in diesem Punkt kann darauf beruht haben, daß er selbst in das Tatgeschehen verstrickt war. Das Gericht hält der Zeugen Dressler auf Grund seiner Aussage im Zusammenhang mit den übrigen Erkenntnissen der Beweisaufnahme daher für verdächtig, an der Ghetto-Räumung beteiligt gewesen zu sein. Es hat seine Aussage deshalb im Sinne des § 60 Ziff. 2 als uneidlich gewertet.

Das Gericht hat seine Feststellungen zum Inhalt der dem Angeklagten Arajs übertragenen Aufgaben auf dessen eigene Einlassung gestützt, soweit es ihr hat folgen können. Der Angeklagte hat anfangs behauptet, Stahlecker habe ihn beauftragt, Freiwillige zum Kampf an der Front zu werben; sie hätten Frontlücken füllen sollen. Diese Einlassung hat er allerdings nach und nach fallen gelassen, als im Verlauf der Beweisaufnahme immer deutlicher wurde, daß sie unhaltbar war. Der Angeklagte hat dann übereinstimmend mit den Aussagen vieler Zeugen (zum Beispiel der Zeugen Kirste und Trühe) klargestellt, daß er eine Polizei leitete, die, wie er selbst es einmal in der Hauptverhandlung ausgedrückt hat, alles machte, was die Sicherheitspolizei so

machte. Dazu gehörte "die Säuberung des Landes von schädlichen Elementen", wie er selbst es genannt hat. Mit diesem Ausdruck hat er seinen von Stahlecker erhaltenen Auftrag dem damaligen Sprachgebrauch folgend umschrieben. Was das im einzelnen bedeutete, hat das Gericht den im folgenden zitierten Urkunden und darüberhinaus durch Schlußfolgerung aus der festgestellten Tätigkeit des Kommandos Arajs in der ersten Zeit nach dem Einmarsch der Deutschen entnommen: Es waren Pogrome und Massenverhaftungen von Juden in Riga, sowie mindestens die ersten der zahlreichen Massenerschießungen von Juden und Kommunisten in der Umgebung Rigas.

Indem Stahlecker dem Angeklagten diesen Auftrag erteilte, folgte er den grundsätzlichen Anweisungen Heydrichs, wie sie in den schon genannten Schreiben vom 29. Juni und 2. Juli 1941 (Blatt 5889 f. und 5.885 f.) überliefert sind. In der Ereignismeldung UdSSR Nr. 15 vom 7. Juli 1941 (Ordner A) und im ersten Stahlecker-Bericht (IMT Band XXXVII, Seite 670 ff.) wurde über die Ausführung dieser Weisungen auch Bericht erstattet, ohne daß der Angeklagte Arajs allerdings namentlich erwähnt wurde. Aber eine der in der Ereignismeldung Nr. 15 genannten selbständigen Gruppen, im Stahlecker-Bericht 'einheimische antisemitische Kräfte" genannt (dort Seite 4), auch "Sicherheitskommandos" (dort Seite 16) wie in dem Aufruf in "Tevija" vom 4. Juli 1941 (Blatt 6434), war die Einheit des Angeklagten. An anderer

Stelle

Stelle spricht der Stahlecker-Bericht im Zusammenhang mit den Pogromen in Riga von der lettischen Hilfspolizei (dort Seite 22). Gemeint war damit jedenfalls auch das Kommando Arajs.

Das Gericht kann nicht ausschließen, daß auch die Sicherung gegen versprengte Soldaten der Roten Armee zu den zeitlich ersten Aufgaben des Arajs-Kommandos gehörte. Der Angeklagte hat jedenfalls während der Verlesung des ersten Stahlecker-Berichts behauptet, der dort (Seite 4) erwähnte Kampf lettischer Freiwilligeformationen mit versprengten Russen in Riga sei sein Einsatz gewesen. Immerhin hat auch der Zeuge Brenzis in seiner verlesenen Aussage vom 21. November 1975 davon berichtet, daß Arajs bei seinem (Brenzis') Eintritt in das Kommando von der Aufgabe gesprochen habe, versprengte Rotarmisten zu bekämpfen (Blatt 3760). Brenzis war einer der Männer, die in den ersten Julitagen in das Kommando Arajs eintraten. Einsätze dieser Art sind jedoch für den Sommer 1941 nicht festgestellt worden. Wenn es sie überhaupt gab, spielten sie jedenfalls keine bedeutende Rolle.

Die Feststellungen über die Konferenz bei Stahlecker am 2. Juli 1941 beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, der allerdings seinen Auftrag zur Judenverfolgung verschwiegen hat. Daß Stiglics mit den Deutschen nach Riga zurückkehrte, bestätigt auch die Ereignismeldung UdSSR Nr. 12 vom 4. Juli 1941 (Ordner A in der Stiglics nur als früherer Leiter der politischen

Polizei

Polizei, nicht namentlich, erwähnt wird. Der Aufbau einer weiteren Hilfspolizei durch Oberstleutnant Veiss wird übereinstimmend mit der Einlassung des Angeklagten durch die Ereignismeldung UdSSR Nr. 15 vom 7. Juli 1941 belegt. Dort wird der Name allerdings fälschlich "Neiß" geschrieben. Der Angeklagte selbst hat das anläßlich der Verlesung der Ereignismeldung richtiggestellt. Die Schreib-weise dieser Meldung ist entweder ein Tippfehler oder ein Übermittlungsfehler.

Durch die Einlassung des Angeklagten selbst ist bewiesen, daß Stiglics die Präfektur übernahm. Auf Grund der übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der Zeugen Murnijeks (Blatt 5633), Proschkowitsch (Blatt 5656), Jansons (Blatt 5808/9), Bersinsch (Blatt 3897/8 und 6384), Wanders (Blatt 5731), Jurgitis (Blatt 5783/4), Lutrinsch (Blatt 5674 ff.), Medalje (Blatt 6307) und Silde hat das Gericht festgestellt, daß sich das Hauptquartier des Angeklagten im Jahre 1941 im Gebäude Waldemarstraße 19 befand. Daß dies in den ersten Tagen des Juli, wahrscheinlich schon am 2. Juli 1941 der Fall war, ist zur Überzeugung des Gerichts durch die Aussagen der Zeugen Murñijeks und Jansons bewiesen. Murnijeks wurde noch am Abend des 1. Juli 1941 in die Einheit des Angeklagten aufgenommen. Er verbrachte die Nacht zum 2. Juli zu Hause und tat dann Dienst in der Waldemarstraße 19. Auch Jansons wurde bereits in den ersten Julitagen von Arajs selbst in

die

die Waldemarstraße 19 geschickt, wo er in das Kommando eintrat. Von dort aus nahm er auch teil an der Einäscherung der Synagoge in der Gogolstraße.

Die Feststellung, daß auch der Perkonkrusts in diesem Gebäude einige Räume erhielt, hat das Gericht auf die übereinstimmenden und in diesem Punkt glaubhaften Angaben des Angeklagten und der Zeugen Silde und Murnijeks (Blatt 5652) gestützt. Silde hat auch über das nach wenigen Wochen erfolgende Verbot des Perkonkrus berichtet.

Die Feststellung, daß die Angehörigen des Kommandos nicht kaserniert waren, sondern zu Hause wohnten, beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, die durch die Aussage des Zeugen Murnijeks (Blatt 5638) glaubhaft bestätigt worden ist.

Der Angeklagte hat darüber berichtet, daß er selbst Leute auf der Straße und im Rundfunk geworben habe. Er hat behauptet, in seinen Reden sei von Juden nicht gesprochen worden. Das ist jedenfalls für diese Werbereden nicht zu widerlegen. Auch im Aufruf vom 4. Juli 1941 in "Tevija" war von Juden nicht ausdrücklic die Rede (Blatt 6434). Dieser Aufruf ist in der Hauptverhandlung in deutscher Übersetzung verlesen worden. An seiner Echtheit und an der Originaltreue der von den sowjetischen Behörden übersandten Fotokopie hat das Gericht keinen Zweifel. Der Inhalt des Aufrufs entspricht nicht nur der Einlassung des Angeklagten, sonder

auch

auch den Bekundungen derjenigen Zeugen, die wie Dolgi cer und Alexander Lewin über solche Aufrufe berichtet haben. Der Angeklagte wird in dem Aufruf zwar nicht namentlich genannt, das Gericht ist aber davon überzeugt, daß das genannte Kommando dasjenige des Angeklagten war: Ein anderes war in der Waldemarstraße nicht stationiert.

Die Feststellungen zur Personalstärke des Arajs-Kommandos im Juli 1941 beruhen auf den Angaben, die die Zeugen Murnijeks, Jansons, Kirste, Elinsch sowie - mit Einschränkungen - auch Jurgitis hierzu gemacht haben. Trotz mancher Unsicherheiten in Einzelheiten stimmen die Aussagen dieser Zeugen darin überein, daß das Kommando Arajs in dem Zeitraum von seiner Gründung bis zur Ghetto-Räumung im November und Dezember 1941 keinesfalls eine Größe von 1400 bis 2000 Mann hatte, wie der Angeklagte selbst das mit wechselnden Zahlenangaben behauptet hat. Murnijeks (Blatt 5633) hat von 50 bis 60 Mann für die erste Zeit seiner Mitgliedschaft gesprochen. Ähnlich Elinsch, der erst zwei bis drei Monate nach der Gründung in das Kommando eingetreten sein will, von 50 - 80 Mann (Blatt 5710). Jansons, der schon im August das Kommando verließ und zur lettischen Konzentrationslagerverwaltung ging, hat sich an 100 erinnert (Blatt 5809). Der Zeuge Kirste, der der Stellvertreter Dr. Langes und damit des unmittelbaren deutschen Vorgesetzten des Kommandos Arajs

war

war, hat für das Jahr 1941 von 40 - 50 Mann gesprochen und gesagt, mehr als 100 Mann seien es keinesfalls gewesen. Für die letzten Monate des Jahres 1941 ist diese Zahl zu niedrig. Kirstes Angabe stützt aber - als eine Größenordnung verstanden - die Aussagen der genannten Zeugen. Das gilt auch für die Aussage des Zeugen Brenzis, der von 50 Mann in den ersten Julitagen gesprochen hat (Vernehmung vom 21. November 1975, Blatt 3761). Nur Jurgitis hat bereits für Mitte Juli 1941 von 300 Mann (Blatt 5783) gesprochen. Diese Zahl ist zu hoch und entspricht der Stärke, die das Kommando im Herbst 1941 erreichte. Jurgitis' Angaben sind auch sonst wenig zuverlässig und er verwechselt hier einen späteren Zustand mit dem der ersten Wochen. Jedenfalls widerlegen die Angaben der genannten Zeugen die Behauptung des Angeklagten, er habe schon am ersten Tag 1400, 1600 oder gar 2000 Mann beisammengehabt. Das sind Behauptungen, mit denen er zu unterstreichen versucht hat, daß er eine gleichsam militärische, in Bataillone gegliederte Kampftruppe aufzustellen gehabt habe. Einen solchen Umfang erreichte das Kommando Arajs aber frühestens im Jahre 1942. Damals nahmen sicherheitspolizeiliche Einsätze an der Front und im Partisanenkampf größeren Raum ein.

Die Feststellungen über die Herkunft der Männer, aus denen sich das Kommando Arajs zusammensetzte, beruhen auf den im wesentlichen übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der Zeugen Murnijeks

(Blatt

(Blatt 5652), Jansons (Blatt 5822 f.), Brenzis (Vernehmung vom 21. November 1975, Blatt 3761), Bracs und Kirste Das Gericht hat nicht feststellen können, ob Angehörige des Perkonkrusts im Kommando Arajs waren. Der Angeklagte mochte das nicht ausschließen, hat aber keinen genannt. Zwar hat Besekow in seinen verlesenen Aussagen durchweg von "Perkonkrustern" gesprochen, die die Erschießungen ausgeführt hätten. Er hat das dann aber auf Befragen klar gestellt: Gemeint waren Arajs' Leute (Blatt 13685 der Akte (50) 44/74). Ebenso sprechen die jüdischen Zeugen wie z.B. Frau Medalje häufig vom Perkonkrusts, wenn sie das Kommando Arajs meinen (Medalje: Blatt 6307, 6311). Daraus ist eine Mitgliedschaft einzelner Männer des Perkonkrusts aber nicht herzuleiten.

Es waren nur Freiwillige im Kommando Arajs. Diese Tatsache hat der Angeklagte selbst immer wieder betont. Sie ist durch seine Einlassung und die mit ihr übereinstimmenden Angaben aller Zeugen, die Angehörige des Kommandos waren und auf deren Aussagen das Gericht Feststellungen über das Kommando stützt, bewiesen. Kein Zeuge hat bekundet, er sei zum Eintritt oder zum Bleiben im Kommando gezwungen worden. Im Gegenteil berichten alle von einem freiwilligen Eintritt. Daß sie das Kommando auc frei wieder verlassen konnten, wenn sie das wollten, ist durch die Aussage des Zeugen Jansons bewiesen (Blatt 5821). Jansons ging im August 1941 zur lettischen Konzentrationslagerverwaltung, weil ihm die Massenerschiessungen nicht zusagten. Ers stieß dabei auf

keinen

keinen Widerstand. Auch Jurgitis, der in der Verwaltung des Kommandos unter anderem Lohnlisten führte, hat bestätigt, daß im Kommando eine große Fluktuation herrschte (Blatt 5783). Das stimmt überein mit der Aussage des Zeugen Murnijeks (Blatt 5640).

Die Feststellung, daß die Sicherheitshilfspolizei des Angeklagten allgemein als "Arajs-Kommando" oder "Kommando Arajs" bezeichnet wurde, hat das Gericht auf die Aussagen der Zeugen Kirste, Murnijeks (Blatt 5644), Karklinsch (Blatt 5738), Bersinsch (vom 2. April 1974, Blatt 6385 und vom 3. Dezember 1975, Blatt 3898) und Brenzis (vom 21. November 1975, Blatt 3760) gestützt. Der Angeklagte hat das bestätigt, allerdings im Laufe seiner Einlassung behauptet, erst 1942 oder 1943 sei von einem Arajs-Kommando die Rede gewesen. Diese zeitliche Einschränkung seiner Einlassung ist jedoch durch die glaubhaften Angaben der genannten Zeugen widerlegt.

Die offizielle Bezeichnung des Kommandos als Lettische Hilfspolizei bei der Sicherheitspolizei hat das Gericht der Einlassung des Angeklagten entnommen. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß im amtlichen Sprachgebrauch verschiedene Bezeichnungen des Arajs-Kommandos vorkamen. So haben Murnijeks (Blatt 5640) und Proschkowitsch (Blatt 5656) als Aufschriften ihrer Armbinden "Sicherheitsdienst" in Erinnerung behalten. Andere Zeugen haben von "Lettischer Hilfssicherheitspolizei" gesprochen

gesprochen (Jansons, Blatt 5809; Brenzis, Blatt 6391, 6399, 3760 und Bersinsch, Blatt 6384 und 3898). Im Aufruf vom 4. Juli 1941 (Blatt 6434) ist von "Sicherheitskommando" die Rede, während es in dem Artikel in "Tevija" vom 23. Juli 1942 (Blatt 6443) "Lettische Sicherheitspolizei" heißt. In allen diesen Fällen ist das Kommando Arajs gemeint.

B. II. 5.)

B. II. 5.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 3.)

Zu den Ausschreitungen der ersten Julitage in Riga hat der Angeklagte erklärt, es habe sich um eine Art von Blutrache gehandelt, die sich gegen die Kommunisten gerichtet habe. Was der Mob angerichtet habe, sei unbeschreiblich gewesen. Er selbst und seine Einheit seien daran aber nicht beteiligt gewesen. Diese Einlassung ist, soweit sie die Beteiligung des Angeklagten und seiner Leute betrifft, widerlegt.

Die Vernichtung der Rigaer Synagogen ist auf Grund des ersten Stahlecker-Berichts (IMT Band XXXVII, Seite 67 ff.) und der verlesenen Ereignismeldung UdSSR Nr. 15 vom 7.Juli 1941 (Ordner A) bewiesen.

Die Feststellung, daß Männer des Arajs-Kommandos die Synagoge in der Gogolstraße anzündeten, beruht auf den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Murnijeks (Blatt 5633 ff.) und Jansons (Blatt 5810 ff.). Daß dabei Juden aus dem Keller der Synagoge schrien, hat das Gericht dem Zeugen Murnijeks geglaubt. Das Gericht ist davon überzeugt, daß diese Juden ums Leben kamen, weil eine Granate in den Keller geworfen wurde und das Gebäude abbrannte.

Die Feststellung, daß auch die Synagoge in der Stabustraße von Männern des Arajs-Kommandos in Brand gesetzt wurde, hat das Gericht auf die verlesenen Aussagen

des Zeugen Brenzis gestützt (vom 7. Mai 1971, Blatt 6392/3, vom 12. März 1974, Blatt 6401 und vom 26. November 1975, Blatt 3784/5).

Der Angeklagte hat zu diesen Bekundungen der Zeugen Murnijeks, Jansons und Brenzis erklärt, es könne schon sein, daß diese Zeugen dabei gewesen seien, als die Synagogen verbrannt wurden. Nur müsse das vor ihrem Eintritt in sein Kommando gewesen sein. Das Gericht hat aber den Zeugen geglaubt, daß sie damals schon Mitglieder des Arajs-Kommandos waren.

Die Überzeugung, daß der Angeklagte selbst den Befehl zur Inbrandsetzung der Synagoge in der Gogolstraße gab, hat das Gericht auf die verlesenen Aussagen des Zeugen Jansons (Blatt 5810, 5815) und des Zeugen Murnijeks (Blatt 5634/5) gestützt. Jansons insbesondere hat sich noch gut an die Worte des Angeklagten erinnert, mit denen dieser das Pogrom begründete. Sie war die einzige derartige Rede, die Jansons selbst von Arajs hörte (Blatt 5810, 5816). Der Zeuge hat von weiteren Reden berichtet, die der Angeklagte vor anderen Mitgliedern des Kommandos Arajs gehalten haben soll. Von diesen Reden hatte er aber nur gehört (Blatt 5810, 5815, 5816 und 5828).

Auch Murnijeks hat glaubhaft bestätigt, daß der Angeklagte vor der Inbrandsetzung der Synagoge gegen die Juden redete und dabei erklärte, sie müßten

verprügelt

verprügelt werden (Blatt 5635).

Der Angeklagte selbst hat eingeräumt, Anfang Juli 1941 in Reden Leute aufgerufen zu haben. Daß es dabei nicht nur um den Kampf gegen die Kommunisten ging, wie er selbst es behauptet hat, belegt schon die festgestellte Tätigkeit des Arajs-Kommandos, die sich vor allem gegen Juden richtete.

Das Gericht hat nicht mehr sicher feststellen können, wann Arajs bei der Synagoge in der Gogolstraße eintraf. Der Zeuge Murnijeks war auf Vorhalt einer früher gemachten Aussage in diesem Punkt seiner Erinnerung nicht mehr sicher und hat auch über eine besondere Aktivität des Angeklagten bei der Synagoge nichts berichtet (Blatt 5634 ff.). Schon deshalb hat das Gericht nicht feststellen können, ob der Angeklagte selbst bewußt zum Tod der Menschen in dem Gebäude etwas beigetragen hat.

Im Gegensatz zum Zeugen Murnijeks hat der Zeuge Jansons erklärt, in dem Gebäude seien keine Menschen gewesen (Blatt 5811) und er habe keine Schreie gehört (Blatt 5826). Diese Bekundung hat das Gericht nicht veranlaßt, an der Wahrheit der Aussage des Zeugen Murnijeks über diesen Vorgang zu zweifeln. Es ist möglich, daß Jansons von dem Tod der Juden nichts bemerkt hat, weil er sich von dem Gebäude entfernte, um die Feuerwehr zu holen und erst zurückkehrte, als die anderen Männer des Arajs-Kommandos das Gebäude in Brand gesetzt hatten

(Blatt

(Blatt 5810).

Durch Zeugenaussagen und die verlesene Ereignismeldung UdSSR Nr. 24 vom 16. Juli 1941 (Ordner A) ist bewiesen, daß es zu Massenverhaftungen in Riga kam. In der Ereignismeldung Nr. 24 wird darüber berichtet, daß bereits 2300 Juden erschossen worden und weitere 2000 Juden in Haft genommen seien. Auch die verlesene Aufstellung des Höheren SS- und Polizeiführers Prützmann (des Vorgängers von Jeckeln) vom 21. August 1941 (Ordner A 1) belegt, daß es zu solchen Verhaftungen kam und daß dabei auch die lettischen Schutzmannschaften herangezogen wurden. Auch jüdische Zeugen haben glaubhaft über die Verhaftungen berichtet. So wurde Dolgicer für kurze Zeit festgenommen und zur Präfektur geschafft. Alexander Lewin konnte mit seinen Eltern im letzten Moment der Festnahme entgehen.

Der Angeklagte hat geleugnet, daß Angehörige seines Kommandos zur Verhaftung von Juden herangezogen worden seien. Er hat dazu erklärt, er habe ja gar nicht gewußt, wo Juden wohnten. Für solche Verhaftungen sei der Präfekt zuständig gewesen, der über die Adressen der Juden verfügt habe. Das ist zur Überzeugung des Gerichts widerlegt durch die insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Murnijeks (Blatt 5633, 5652 f.), Jansons (Blatt 5809 f.) und Brenzis (vom 7. Mai 1971, Blatt 6392, 12. März 1974, Blatt 6400 und vom 26. November 1975, Blatt 3783). Murnijeks und Brenzis sind beide zu

Verhaftungen in der Marijasstraße eingesetzt worden. Dazu brauchten sie keine Adressen: Sie ließen sich die Wohnungen der Juden von den Hausmeistern zeigen. Dieses Vorgehen haben auch jüdische Zeugen glaubhaft bestätigt: Alexander Lewin hat in seiner Vernehmung geschildert, wie ein Nachbar Männern (der Zeuge hat sie als Soldaten bezeichnet), die in den Hof des Hauses kamen, in dem Lewin mit seinen Eltern lebte, die Wohnung der Familie Lewin zeigte. Die Familie konnte gerade noch über den Dachboden entkommen. Der Zeuge Dolgicer blieb von einer zweiten Verhaftung nur deshalb verschont, weil sein Hausmeister lettischen Schutzleuten die Wohnung der Juden im Haus verschwieg.

Der Zeuge Brenzis hat als einziger ehemaliger Angehöriger des Kommandos Arajs davon berichtet, daß er auch bei der Verhaftung ganzer Familien mit Frauen und Kindern eingesetzt worden sei (Blatt 3783). Das ist glaubhaft: Zwar wurden im Sommer 1941 überwiegend Männer verhaftet. Es wurden aber auch ganze Wohnungen geräumt, um der Besatzungsmacht Platz zu schaffen. Im übrigen haben auch die Zeugen Jurgitis (Blatt 5784) und Bersinsch (Blatt 6385, Vernehmung vom 2. April 1974) bestätigt, daß das Kommando Arajs zu Massenverhaftungen eingesetzt wurde.

Nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte selbst an Verhaftungen teilgenommen hätte. Das hat allerdings der Zeuge Alter Ritow in seiner unbeeidigten Aussage

behauptet

behauptet: In seiner Wohnung sei Arajs mit anderen "Perkonkrustleuten" erschienen und habe seinen Bruder und seine Schwester festgenommen. Der Zeuge hat den Angeklagten auch auf dem vorgelegten Gruppenfoto des Zeugen Eichelis identifiziert. Aber seine Erinnerung ist nicht mehr zuverlässig. Auf Vorhalt seiner früheren Aussage wußte er nicht einmal mehr sicher zu sagen, welche seiner Schwestern - Sonja oder Ella - damals festgenommen wurde. Auch sonst wirkte er unsicher und in der Erinnerung verwirrt. Daß er den Angeklagten auf dem Foto erkannt hat, kann eine Folge seines guten optischen Gedächtnisses sein: Der Zeuge ist Kunstmaler von Beruf und hat schon früher Bilder des Angeklagten vorgelegt bekommen. Es ist unter diesen Umständen nicht sicher, daß seine Erinnerung an das Aussehen des Angeklagten aus dem Jahre 1941 stammt.

Die Zeugen Murnijeks (Blatt 5637/8, 5652), Jansons (Blatt 5810, 5814/5), Proschkowitsch (Blatt 5658/9), Lutrinsch (Blatt 5674) und Medalje (Blatt 6309 ff.) haben übereinstimmend und glaubhaft davon berichtet, daß auch im Hauptquartier des Angeklagten in der Waldemarstraße 19 festgenommene Juden eingesperrt wurden.

Die Feststellung, daß diese Juden in der Waldemarstraße 19 zum Teil mißhandelt und vergewaltigt wurden, stützt das Gericht auf die glaubhafte Aussage des Zeugen Proschkowitsch (Blatt 5659 f.). Dieser Zeuge

hat sichtlich durch seine Erinnerung erschüttert und fast unter Tränen darüber berichtet, daß Männer des Arajs-Kommandos im Juli 1941 einem jungen jüdischen Mann im Hof des Hauses Waldemarstraße 19 einen langen Strick um den Hals schlangen und ihn daran hin-und herzerrten und würgten. Bei derselben Gelegenheit hoben sie einer jugen Frau den Rock hoch und begossen sie mit Wasser.

Proschkowitsch hat auch glaubhaft darüber berichtet, daß ein anderer Mann des Arajs-Kommandos ihm im Keller des Hauses Waldemarstraße 19 anbot, oben mit Frauen "zu spielen" (Blatt 5658 f.). Das verstand Proschkowitsch als Angebot, sie zu vergewaltigen. So war es auch gemeint. Auch durch die Aussagen der Zeugen Lutrinsch (Blatt 5677) und Medalje (Blatt 6310 f., 6322) ist bewiesen, daß es im Hauptquartier des Angeklagten zu Vergewaltigungen gekommen ist. Beide Zeugen haben glaubhaft davon berichtet, daß junge Frauen in einem Zustand in den Keller der Waldemarstraße 19 zurückkehrten, der erkennen ließ, daß sie vergewaltigt worden waren.

Die Feststellungen über das Verhalten des Zeugen Proschkowitsch bei seiner kommissarischen Vernehmung in Riga hat das Gericht auf die Aussage des als Zeugen gehörten Dolmetschers Prof. Kratzel gestützt.

Durch

Durch die verlesene Aussage des Zeugen Teidemanis vom 11. November 1975 ist bewiesen, daß Mißhandlungen festgenommener Juden auch in den Polizeirevierwachen vorgekommen sind (Blatt 2167). Über Mißhandlungen in der Präfektur hat der Zeuge Alexander Lewin glaubhaft berichtet, dessen Verwandte dort inhaftiert waren.

Die Zeugen Zeswan, Lipchin und Wulfowitz haben ebenfalls über Mißhandlungen in der Präfektur berichtet. Sie haben dabei den Angeklagten als Beteiligten genannt. Eine solche Feststellung kann das Gericht auf ihre Aussagen jedoch nicht stützen.

Der Zeuge Zeswan hat ausgesagt, Arajs habe in der Präfektur einen jungen Juden blutig geschlagen. Indessen ist nicht gesichert, daß dieser Zeuge damals wirklich den Angeklagten gesehen hat. Der Zeuge stammt aus Mitau und war im Juli 1941 gerade nach Riga geflüchtet. Der Name Arajs wurde ihm damals von Rigensern genannt. Es ist nicht sicher, daß diese Arajs wirklich kannten.

Der Zeuge Lipchin hat bekundet, ein Mann, der in der Präfektur auf lettisch mit "Herr Arajs" angeredet worden sei, habe dort Juden geschlagen. Auf dem ihm vorgelegten Gruppenfoto des Zeugen Eichelis hat er dann den Zeugen Eichelis als diesen Mann bezeichnet. Auf seine Aussage lassen sich schon deshalb keine Fest-

stellungen

stellungen über das Verhalten des Angeklagten stützen.

Der Zeuge Wulfowitz hat ausgesagt, er habe nach seiner Verhaftung am 1. Juli 1941 Arajs in der Präfektur kommandieren und Juden schlagen sehen. Den Namen Arajs hätten ihm damals andere genannt. Diese Aussage reicht schon deshalb nicht aus, Feststellungen über das Verhalten des Angeklagten zu treffen, weil nicht sicher ist, ob diese anderen Arajs richtig identifiziert haben. Auch hat Wulfowitz bei seiner polizeilichen Vernehmung in Tel Aviv auf vorgelegten Bildern den Angeklagten Arajs nicht erkennen können. Das hat die vernehmende Mitarbeiterin der israelischen Polizei, Frau Radiwker, als Zeugin glaubwürdig bekundet. In der Hauptverhandlung hat der Zeuge Wulfowitz dagegen behauptet, er habe damals in Tel Aviv Arajs erkannt.

Das Gericht hat sich auch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Angeklagte sich an den Vergewaltigungen jüdischer Frauen in seinem Stabsquartier beteiligt hat. Die Zeugin Hait hat unter Eid ausgesagt, der Angeklagte habe sie aus dem Keller des Hauses geholt und in den oberen Diensträumen vergewaltigt. Dabei habe er selbst seinen Namen genannt. Diese Zeugin hat auf das Gericht einen guten und zunächst auch uneingeschränkt glaubwürdigen Eindruck gemacht. Sie hat aus einer zuverlässigen Erinnerung viele

Einzelheiten

Einzelheiten der Ereignisse in Riga geschildert, die mit dem Bild übereinstimmen, das auch andere Zeugen gezeichnet haben. Vieles, was sie über ihr eigenes Schicksal berichtet hat, ist von ihrem früheren Ehemann Vabulis indessen verlesener Aussage vom 16. Januar 1979 (Blatt 6348 ff.) und von den Zeugen Lidums (Blatt 6528 f und Kraujins (Blatt 6662 ff.) in deren verlesenen Aussagen vom 4. und 5. Januar 1979 bestätigt worden. Daß die Zeugin Hait erklärtermaßen zum Beweis der Schuld des Angeklagten beitragen wollte, war für sich genommen dem Gericht kein Anlaß, an der Wahrheit ihrer Bekundungen zu zweifeln. Das gilt auch für die erkennbare, aber beherrschte Emotion bei ihrem Bericht über die Vergewaltigung.

Das Gericht hat sich aber nach eingehender Würdigung derAussagen der Zeugin Hait, des Zeugen Vabulis und der Zeugen Lidums und Kraujins, sowie der verlesenen Briefe der Zeugin Hait an Lidums und dessen Ehefrau (Blatt 6589 ff.) nicht dazu durchringen können, der Zeugin Hait zu glauben. Das Verhalten Frau Haits gegenüber Kraujins, vor allem aber gegenüber Lidums ist nur schwer mit den Tatsachen zu vereinbaren, die si von beiden berichtet hat. Sie hat beide Zeugen als brut Judenmörder geschildert, die als Mitglieder des Kommand Arajs auch bei der Erschießung in Rumbula und damit bei der Ermordung der Eltern der Zeugin Hait beteiligt gewesen sein sollen. Auf der anderen Seite hat sie mit beiden, vor allem mit Lidums, in den Jahren 1975 bis

1977

1977 freundschaftliche, fast familiäre Beziehungen unterhalten und sie auch in Kanada besucht. Daß das nur aus psychologischem Interesse geschehen sei, wie sie gesagt hat, ist angesichts ihrer verlesenen Briefe an das Ehepaar Lidums nicht glaubhaft.

Das Gericht kann nicht ausschließen, daß diese Zeugin sich bei ihrer Aussage über das Verhalten des Angeklagten von dem erlittenen Unrecht in einer Weise hat beeinflussen lassen, die es verbietet, Feststellungen über das Verhalten des Angeklagten gegenüber Juden darauf zu stützen. Das Gericht sieht sich auch nicht in der Lage, das unzweifelhaft Wahre in der Aussage der Zeugin Hait von dem möglicherweise beeinflußten Teil zu trennen und hat ihre Aussage deshalb in keinem Punkt dem Urteil zugrundegelegt.

Das Gericht hat auf die verlesenen Aussagen der Zeugen Vabulis, Lidums und Kraujins keine Feststellungen stützen können, die geeignet wären, den Angeklagten zu entlasten. Soweit diese Aussagen dazu dienen könnten, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Hait zu überprüfen, kommt es auf sie nicht mehr an, da das Gericht die Aussage der Zeugin Hait nicht verwertet hat. Deshalb hat das Gericht auch auf die Aussagen der Zeugen Vabulis, Lidums und Kraujins keine Feststellungen gestützt.

Die Feststellungen zur Zahl der Opfer der Pogrome beruhen auf den verlesenen Ereignismeldungen

UdSSR Nr. 15 und Nr. 24 vom 7. und 16. Juli 1941 (Ordner A). Im ersten Stahlecker-Bericht vom 15. Oktober 1941 ist sogar von 500 Toten die Rede (dort Seite 31). In dieser Zahl sind aber wohl die von einem deutschen Kommando zur Vergeltung erschossenen 100 Juden enthalten, die in der Ereignismeldung Nr. 15 erwähnt werden. Sie können den Pogromen lettischer Kräfte nicht zugerechnet werden. Wieviele Opfer der Pogrome dem Arajs-Kommando zuzurechnen sind, ist nicht mehr feststellbar.

Der Ereignismeldung UdSSR Nr. 15 vom 7. Juli 1941 hat das Gericht den Hinweis entnommen, daß es in den ersten Julitagen in Riga ein weiteres Sonderkommando für Pogrome gegeben haben soll. Davon hat sonst niemand berichtet. Dieses Kommando ist jedenfalls nach den Pogro als selbständige Gruppe nicht mehr in Erscheinung getreten.

Die Feststellungen über die im Sommer und Herbst 1941 vom Kommando Arajs vorgenommenen Massenerschießungen sind eine Zusammenfassung der im wesentlichen übereinstimmenden und einander zum Teil ergänzenden Angaben der früheren Angehörigen des Kommando Murnijeks, Proschkowitsch, Bedelis, Jurgitis, Jansons, Bersinsch und Brenzis. Die Erschießungen waren so zahlreich und in ihrem äußeren Ablauf einander so ähnlich, daß Zeugen, die daran oft beteiligt waren, wie zum Beispiel Murnijeks, nach fast 40 Jahren kaum noch in der Lage sind, einzelne Erschießungsaktionen von

anderen

anderen zu unterscheiden. Das gilt auch für den Angeklagten selbst, soweit er sich zu den Erschießungen eingelassen hat. Gerade wegen der Häufigkeit und Gleichartigkeit der Aktionen waren aber Zeugen wie Murnijeks und Brenzis und, soweit er dazu etwas gesagt hat, auch der Angeklagte selbst, noch in der Lage, ein einigermaßen zuverlässiges Bild des üblichen Ablaufs zu schildern. Der Angeklagte hat zu den verlesenen Aussagen der Zeugen erklärt, daß diese Zeugen im Arajs-Kommando und an den Erschießungen beteiligt gewesen seien, sei auch ihm eindeutig. Die verlesenen Aussagen der Zeugen Bersinsch und Brenzis von 1974 hat er als wahr bezeichnet, soweit sie nicht, wie er eingeschränkt hat, ihn selbst belasten.

Der Angeklagte hatte schon in seiner Vernehmung vor dem Staatsanwalt am 5. August 1975 (Blatt 700 ff. die Exekutionen im wesentlichen mit den verlesenen Zeugenaussagen übereinstimmend dargestellt. Die Niederschrift dieser staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ist ihm in der Hauptverhandlung vorgehalten worden, wenn er, was mehrmals geschehen ist, die Judenerschießungen leugnete. Der Angeklagte hat dann wiederholt auf Vorhalt bestätigt, daß er in dieser Vernehmung dem Staatsanwalt die Wahrheit gesagt habe und hat seine Aussage selbst als "volles Geständnis" bezeichnet. Zeitweilig hat er dann diese Einlassung erkennbar bereut und behauptet, er habe dem Staatsanwalt nur Vermutungen er-

zählt

zählt, die auf dem beruhten, was nach dem Krieg in den Lagern erzählt worden sei. Das ist aber eine Behauptung, die er nur zu seinem Schutz aufgestellt und selbst nicht durchgehalten hat. Der Angeklagte hat vielmehr in der Hauptverhandlung nach und nach selbst ausdrücklich und glaubhaft eingeräumt,

daß er häufig Kommandos zu Erschießungen "abgestell habe;

daß Juden, Kommunisten, "alles was dem SD nicht paßte" - so hat der Angeklagte wörtlich den Personenkreis umrissen - von seinen Leuten erschossen worden seien;

daß seine Leute (zu Erschießungen) von deutschen Offizieren, darunter Lange, angefordert und von deutschen Offizieren geholt worden seien;

daß das Kommando allein im Juli 1941 wenigstens zehnmal zu Erschießungen eingesetzt worden sei;

daß eigene Offiziere des Kommandos, darunter Dibietis und Kalninsch, die Feuerbefehle gaben und

daß das Kommando bei den Erschießungen die Schützen und das absperrende Spalier, durch das die Opfer an die Gruben gingen, stellte.

Der Angeklagte hat auch eingeräumt, daß seine Leute in blauen Bussen in andere Orte Lettlands gefahren seien. Allerdings wisse er nichts von Exekutionen; es habe sich um Partisaneneinsätze gehandelt. Diese Ein-

lassung ist durch die Aussagen der Zeugen Murnijeks, Boschkowitsch, Bedelis, Jurgitis, Jansons, Bersinsch und Brenzis über die Erschießungen widerlegt. Die Aussagen dieser Zeugen sind in diesem Zusammenhang glaubhaft: Es gab in Lettland keine Partisaneneinsätze im Jahre 1941, jedenfalls nichtmehr, nachdem die versprengten Soldaten der Roten Armee nach dem deutschen Einmarsch gesammelt worden waren. Das ist durch die in dieser Hinsicht glaubhafte Aussage des Zeugen Kirste bewiesen, die durch die verlesene Aussage des verstorbenen ehemaligen SS- und Polizeiführers von Lettland, Schröder, bestätigt worden ist (vom 10. Dezember 1964, Blatt 8816 M.). Kirste, der als Abteilungsleiter IV des Einsatzkommandos 2 und Gestapo-Fachmann darüber gut unterrichtet war, hat ausgesagt, daß der erste Partisaneneinsatz des Kommandos Arajs erst im Herbst 1942 stattgefunden habe. Schröder hat in seiner Aussage gemeint, in Lettland habe es noch nicht einmal im Jahre 1942 Partisanen gegeben. Beide Zeugen hätten angesichts ihrer früheren Tätigkeit während der deutschen Besetzung Lettlands Grund gehabt, Partisanenkämpfe eher hervorzuheben, wenn es sie schon früher als 1942 gegeben hätte. Im übrigen belegt auch der erste Stahlecker-Bericht, daß es in Lettland jedenfalls in der Berichtszeit bis zum 15. Oktober 1941 keine Partisanentätigkeit von erwähnenswertem Umfang gab (insbesondere Seite 28 des Stahlecker-Berichts; auch Seite 8, 11 und die Anlage 9). Stahlecker hat gerade auf die Schilderung der Partisanen-

bekämpfung großen Wert gelegt und ihr in dem Bericht breiten Raum eingeräumt. Hätte es in Lettland Anlaß zur Partisanenbekämpfung gegeben, hätte Stahlecker das nicht verschwiegen.

Die Feststellung, daß in anderen Orten Lettlands außer dem Kommando Arajs auch örtliche Verbände zur Vernichtung der Juden herangezogen wurden, beruht auf der Einlassung des Angeklagten, die in diesem Punkt von den Zeugen Kirste und Murnijeks (Blatt 5641) bestätigt worden ist.

Über die Zahl der bei einzelnen Aktionen erschossenen Menschen haben vor allem Murnijeks (Blatt 5634, 5642 f.) und Brenzis (Blatt 6394, 6396; 6403; 3771) Angaben gemacht. Naturgemäß haben sie nach so langer Zeit keine wirklich genaue Erinnerung mehr an Zahlen, die für einzelne Aktionen gelten. Ihre Aussagen bieten aber noch einen zu den Angaben des ersten Stahlecker-Berichts passenden, in der Größenordnung zuverlässigen Anhalt dafür, daß häufig, wenn auch nicht jedesmal, bei den Erschießungen mehrere hundert Menschen getötet wurden.

Die Zahl der vor dem 16. Juli 1941 erschossenen Rigaer Juden hat das Gericht der Ereignismeldung UdSSR Nr. 24 vom 16. Juli 1941 (Ordner A) entnommen. Die Feststellung über die Zahl der bis Mitte Oktober erschossenen Juden, Kommunisten und sonstigen Personen beruht auf dem ersten Stahlecker-Bericht, insbesondere der Anlage

Die

Die Feststellungen zur Teilnahme des Angeklagten an den Massenerschießungen, die vor der Jeckeln-Aktion stattfanden, hat das Gericht auf die Aussagen der Zeugen Murnijeks, Brenzis und Jansons gestützt. Der Angeklagte hat geleugnet, selbst an Massenerschießungen beteiligt gewesen zu sein. Das sogenannte "Schießkommando" habe HauptmannLaukers unterstanden. Er, der Angeklagte, sei nur einmal von Dr. Lange zu einer Erschießung im Bickernicker Wald mitgenommen worden. Er sei höchstens zehn Minuten dort gewesen und habe nichts zu sagen gehabt.

Diese Einlassung des Angeklagten ist widerlegt, soweit sie seine eigene Beteiligung betrifft. Zwar kann das Gericht nicht ausschließen, daß auch Hauptmann Laukers 1941 gelegentlich Leute des Arajs-Kommandos bei Erschießungen leitete. Zeugen haben das allerdings nicht bestätigt. Murnijeks hat sich in diesem Zusammenhang nicht an Laukers erinnert, obwohl er häufig bei Exekutionen dabei war (Blatt 5639 f.). Nach seiner Erinnerung hatte Laukers mit Wirtschaft zu tun. Der Angeklagte hat denn auch später gesagt, Laukers sei für die Ausrüstung und die Ausbildung zuständig gewesen.

Der Zeuge Murnijeks hat in seiner verlesenen Aussage glaubhaft berichtet, daß der Angeklagte 1941 bei Massenerschießungen im Bickernicker Wald und in anderen Orten in Lettland (Kuldiga, Krustpils) als Leiter seiner Leute dabei war und auch selbst gelegentlich schoß, so zum Beispiel bei einer Judenerschießung

in Krustpils (Blatt 5633 f., 5638 ff.). Das Gericht hat der Aussage dieses Zeugen nicht mehr entnehmen können, wie oft der Angeklagte bei solchen Erschießungen dabei war. Murnijeks hat 1941 soviele Erschießungen erlebt, daß er sie nur noch schwer in ihren Einzelheiten voneinander trennen kann. Aber daß der Angeklagte wiederholt als Leiter seiner Leute dabei war und auch selbst gelegentlich schoß, hat das Gericht dem Zeugen geglaubt.

Zahlen der Erschießungseinsätze hat dagegen der Zeuge Bedelis genannt (Blatt 5770, 5772): Er habe Arajs im Jahre 1941 ungefähr fünfzigmal und 1942 ungefäh zwanzigmal zu Massenerschießungen im Bickernicker Wald gefahren. Arajs habe auch selbst geschossen. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß Bedelis insbesondere im Jahre 1941, und zwar vor der Jeckeln-Aktion, den Angeklagten zu mehreren Erschießungen gefahren hat, ohne daß eine genaue Zahl noch feststellbar ist. Insoweit bestätigt seine Aussage diejenige des Zeugen Murnijeks. Das Gericht hat auf Bedelis' Aussage aber nicht die Feststellung gestützt, daß Arajs auch 1941 schon selbst auf Juden schoß. Dieser Zeuge ist in der zeitlichen Einordnung seiner Erlebnisse nicht sicher, so daß das Gericht nicht ausschließen kann, daß er Arajs erst 1942 schießen sah.

Den verlesenen Aussagen der Zeugen Brenzis (7. Mai 1971, Blatt 6393; 12. März 1974, Blatt 6402 und 24. November 1975, Blatt 3774 f.) hat das Gericht d

Feststellung entnommen, daß der Angeklagte bei einer der ersten Massenerschießungen im Bickernicker Wald selbst die Schützen zusammenstellte. Brenzis hat darüber zuerst in zwei Vernehmungen berichtet, die auf Grund deutscher Rechtshilfeersuchen in Verfahren gegen andere Personen stattfanden. Er hat dann seine Aussage über Arajs' Verhalten 1975 widerspruchsfrei und ohne erkennbare Tendenz zu einer gezielten Belastung des Angeklagten wiederholt. Das Gericht hat dem Zeugen geglaubt.

Auch der Zeuge Jansons hat sich aus der kurzen Zeit, die er dem Kommando Arajs angehörte, noch an eine von Arajs selbst geleitete Massenerschießung erinnert (Blatt 5829 ff.): Besekow sei als deutscher Offizier dabei gewesen und Kalninsch habe das Kommando "Feuer!" gegeben. Das Gericht hat dem Zeugen geglaubt. Besekow selbst hat über solche Einsätze berichtet und der Angeklagte hat bestätigt, daß Kalninsch bei solchen Erschießungen das Kommando über die Schützen führte. Daß Jansons in einer ihm vorgehaltenen früheren Aussage Arajs im Zusammenhang mit dieser Erschießung nicht erwähnt hatte, ist kein Anlaß, ihm nicht zu glauben. Denn jene Vernehmung fand in einem Verfahren gegen andere Angeschuldigte (Besekow und Trühe) statt und Jansons ist, wie er glaubhaft ausgesagt hat, damals nicht nach Arajs gefragt worden.

Die verlesenen Aussagen der Zeugen Wanders

(Blatt

(Blatt 5727 ff.), Elinsch (Blatt 5711 ff.) und Proschkowitsch (Blatt 5657 f.) hat das Gericht zu den Feststellungen über die Beteiligung des Angeklagten an Massenerschießungen vor der Ghetto-Räumung nicht herangezogen, weil die von den Zeugen geschilderten Erschießungen entweder danach stattfanden (so im Falle Wanders) oder die Zeugen in der zeitlichen Einordnung der Erschießungen, an denen der Angeklagte teilnahm, im Verhältnis zur Jeckeln-Aktion nicht sicher gewesen sind.

Das Gericht hat nicht feststellen können, ob der Angeklagte mit seiner Einheit auch eigenmächtig, das heißt ohne Anweisung der deutschen Sicherheitspolizei, Massenerschießungen veranstaltete, wie es die Anklage behauptet hat.

B. II. 6.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. III. 4.)

Die Feststellung über Lohses Dienstantritt beruht auf der auszugsweise verlesenen Ereignismeldung UdSSR Nr. 53 vom 15. August 1941 (dort Seite 3, Ordner A 1).

Die Feststellung über die von Lohse erlassenen Richtlinien beruht auf den verlesenen Richtlinien vom 13. August 1941 (IMT Band XXVII, Seite 18 ff.).

Die Feststellungen über die Umsiedlung der Juden in das Ghetto von Riga beruhen auf den glaubhaften

eidlichen

eidlichen Aussagen der Zeugen Dolgicer und Alexander Lewin, die durch den in Übersetzung verlesenen Artikel der Zeitung "Tevija" vom 23. August 1941 (Blatt 6435 ff.), sowie im auszugsweise verlesenen ersten Stahlecker-Bericht (dort S. 30) bestätigt worden sind.

Die Feststellung zur Anordnung des Gebietskommissars Riga-Stadt über die Schließung des Ghettos beruht auf der verlesenen Anordnung vom 23. Oktober 1941 (Anlage zum Bericht des Reichskommissars vom 20. November 1941, Ordner A).

Die Feststellung der Zahl der vor Beginn der Räumung im Ghetto lebenden Juden beruht auf dem verlesenen Bericht des Reichskommissars für das Ostland vom 20. November 1941 (Ordner A). Diese Zahl stellt die heute noch feststellbare Mindestzahl dar. Tatsächlich lebten mehr Juden im Ghetto, da viele sich aus Angst vor Verfolgungen nicht hatten registrieren lassen.

B. II. 7.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 1.)

Das Gericht hat der verlesenen Aussage Jeckelns (Ordner G, Urkunde Nr. 15, dort Seite 33, 34) die Tatsache entnommen, daß Himmler in Berlin Jeckeln den Befehl zur Räumung des Rigaer Ghettos erteilte. Von der Aussage Jeckelns hat dem Gericht nur die Kopie einer sprachlich schlechten deutschen Fassung vorgelegen. Das Gericht hat aber keinen Zweifel daran, daß Jeckelns Bekundung

über

über Himmlers Auftrag der Wahrheit entspricht. Sie wird bestätigt durch die Aussage des verstorbenen ehemaligen Reichskommissars für das Ostland Lohse. Lohse hat glaubhaft davon berichtet, daß Jeckeln sich schon in Riga auf einen Befehl Himmlers zur Ghetto-Räumung berief (Vernehmung vom 18. April 1950, Blatt 2247).

Die Anweisung Himmlers stand im Zusammenhang mit den seit Ende November 1941 in Riga eintreffenden Transporten deutscher Juden aus dem Reich. Nachdem die Menschen des ersten Transportes am 30. November 1941 in Rumbula erschossen worden waren (Ereignismeldung UdSSR Nr. 151 vom 5. Januar 1942, Ordner A), trafen ab Dezember 1941 ungefähr 20.000 Juden aus dem Reich in Riga ein (2. Stahlecker-Bericht, dort Seite 63 f. IMT Band 30, Seite 71 ff.). Von diesen Menschen wurden ungefähr 15.000 im Großen Ghetto untergebracht. An diese Zahl hat sich noch Hesfehr in seiner Aussage vom 29. Oktober 1963 glaubhaft erinnert (Blatt 6541). Um so viele Menschen in Riga unterzubringen, mußte das Große Ghetto geräumt werden. Das war eine organisatorische Voraussetzung dafür, die Transporte aus dem Reich reibungslos abzuschließen. Deshalb wurde die Räumung des Großen Ghettos vorher von den im Reich zuständigen Stellen veranlaßt.

Die Feststellungen zur Planung der Ghetto-Räumung durch Jeckeln hat das Gericht auf die Aussage des Angeschuldigten Degenhardt vor dem Untersuchungs-

richter

richter am 23. April 1968 (Blatt 11952 ff. M.) gestützt, die Degenhardt bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 24. März 1969 bestätigt hat (Blatt 12764 ff. D.). Zwar hat sich Degenhardt in einigen Einzelheiten der Planung geirrt. Er hat zum Beispiel von drei Erschießungsgruben gesprochen, während Hemicker, der sie entwerfen und ausheben lassen mußte, sich an etwa sechs erinnert hat (Aussage vom 25. Juli 1965, Blatt 9507 M.). Das Gericht hat Hemickers Angabe geglaubt. Aber im Kern sind Degenhardts Angaben zur Planung der Aktion glaubhaft. Seine Äußerungen über die Vorbesprechung beim Kommandeur der Schutzpolizei ist von Hesfehr in seiner verlesenen Aussage vom 25./26. September 1963 bestätigt worden (Blatt 6404 M.).

Die Feststellung zur Planung und Aushebung der Gruben beruht auf den glaubhaften Angaben Hemickers, die dieser noch als Zeuge gehört am 25. Juli 1965 gemacht hat (Blatt 9505 ff. M.). Als Angeschuldigter hat Hemicker diese Angaben vor dem Untersuchungsrichter am 11. März 1969 wiederholt (Blatt 12718 ff. D.).

Die Feststellungen zur Einrichtung des Kleinen Ghettos beruhen auf den glaubhaften beeidigten Aussagen der Zeugen Dolgicer und Alexander Lewin. Dolgicer wurde am Samstag, dem 29. November 1941, in das Kleine Ghetto eingewiesen, als er mit einer Arbeitskolonne in das Ghetto zurückkehrte. Dolgicer hat in seiner Aussage die Wochentage verwechselt: Er hat gemeint, es sei Sonntag

gewesen

gewesen. Es war aber der Samstag, also Sabbat, als er zur Arbeit ausrückte. Die Angaben dieser beiden Zeugen sind im übrigen vom Zeugen Tuchel und von dessen verstorbenem ehemaligen Vorgesetzten Hesfehr, der bei der Ghetto-Räumung die deutsche Schutzpolizei im Ghetto leitete, bestätigt worden. Hesfehr hat sich in seiner Aussage vom 29. Oktober 1963 (Blatt 6541 M.) allerdings über den Zeitpunkt der Einrichtung geirrt: Das Kleine Ghetto wurde nicht während, sondern vor der Ghetto-Räumung eingerichtet. Allerdings wurden, wie Hesfehr es bei seiner früheren Vernehmung am 25./26. September 196 bekundet hat, noch während und zwischen den beiden Räumungstagen einzelne Arbeitskräfte in das Kleine Ghet eingewiesen (Blatt 6405 M.).

Die Feststellungen zur Auswahl der als Schneiderinnen gesuchten Frauen hat das Gericht auf die Aussagen der Zeuginnen Michelson (Blatt 5918)und Medalje (Blatt 6313) gestützt.

B. II. 8.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziff. A. IV. 2.)

Die Feststellungen über die Räumung des westlichen Ghetto-Bereichs beruhen auf den Angaben des verstorbenen Leiters der Schutzpolizei im Ghetto, Hesfehr,in den Vernehmungen vom 25./26. September 1963 und 29. Oktober 1963 (Blatt 6404 ff. M., 6537 ff. M.) und auf der Aussage des Zeugen Tuchel. Hesfehr und Tuche

haben

haben sich zwar beide sehr zurückhaltend über ihre eigene Beteiligung am Geschehen geäußert. Hesfehr hat seine Angaben in späteren Vernehmungen zum Teil widerrufen (Vernehmung vom 10. September 1964, Blatt 8115 ff. M. und vom 30./31. Mai 1968, Blatt 12139 ff.M.). Das ist aber der Wahrheit zuwider zu seiner eigenen Entlastung geschehen. Hesfehr und Tuchel haben den äußeren Ablauf des Geschehens im wesentlichen übereinstimmend und insoweit glaubhaft geschildert.

Tuchel hat nach seiner Aussage selbst die Kolonnen zusammengestellt, und zwar 8 - 10 Kolonnen zu je 1000 Menschen. Daß es jeweils 1000 Menschen waren, hat auch Hesfehr bestätigt. Demgegenüber ist Degenhardts Angabe in der Aussage vom 21. Juni 1961 (Blatt 2246 M.), er habe im Vorbeifahren Kolonnen von etwa (nur) 200 Menschen gesehen, nicht glaubhaft: Degenhardt war nicht im Ghetto eingesetzt, wo die Kolonnen in bestimmter Größe zusammengestellt wurden. Außerdem sind seine Angaben, gerade was Zahlen betrifft, auch sonst wenig zuverlässig.

Die Feststellungen über den Vorgang der Erschießung der Menschen in Rumbula beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen Tuchel, der nach Beendigung der Räumung im Ghetto nach Rumbula hinausfuhr und dabei die letzten Kolonnen auf dem Marsch sah. Er stand auch selbst an der Grube. Seine Angaben stimmen überein mit den insoweit in ihrem Kern glaubhaften Angaben, die

Degenhardt zu dem Geschehen in Rumbula in seinen verlesenen Aussagen wiederholt gemacht hat.

Daß etwa 1000 Mann im Einsatz waren, hat Degenhardt ausgesagt (Vernehmung vom 11. November 1963, Blatt 6747 M.). Das Gericht hält diese Zahl für annähernd richtig und ist sich darüber klar, daß nach so vielen Jahren genaue Zahlen in solchen Zusammenhänger nicht zu erwarten sind.

B. II. 9.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 3.)

Die Feststellungen zu den Ereignissen am zweiten Tag der Räumung beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit das Gericht ihr folgen konnte, sowie auf den verlesenen Aussagen Hesfehrs vom 25./26. September 1963 und der Zeugen Murnijeks, Proschkowitsch, Michelson, Medalje und Lutrinsch, die in einigen Punkten von weiteren Beweismitteln ergänzt worden sind.

Der Angeklagte hat gesagt, daß seine Leute erst am zweiten Tag der Ghetto-Räumung eingesetzt wurden Diese Einlassung ist vom Zeugen Murnijeks glaubhaft bestätigt worden (Blatt 5646). Auch die Aussagen der Zeugen Medalje (Blatt 6315 ff.) und Lutrinsch (Blatt 5675 ff.) haben ergeben, daß Männer des Kommandos Arajs am 2. Tag im Rumbula eingesetzt waren. Beide Zeugen haben dort Mitglieder des Kommandos getroffen, die sie kannten. Beide aber kamen erst am zweiten Tag nach Rumbula.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß Männer des Kommandos Arajs am ersten Räumungstag, dem 30. November 1941, im Einsatz gewesen wären. Ehemalige Mitglieder des Arajs-Kommandos haben, soweit sie sich überhaupt zur Mitwirkung bei der Ghetto-Räumung bekannt haben, nur von einem Einsatztag berichtet. Am zweiten Tag der Räumung war auch Proschkowitsch dabei. Er hat zwar kein Datum genannt und auch nicht ausdrücklich vom zweiten Tag gesprochen. Aber er war mit dem gesamten Kommando im Einsatz und stand selbst in dem Spalier, das zu den Gruben führte (Blatt 5667 ff.). Das kann nur am zweiten Tag gewesen sein, weil das Kommando des Angeklagten nur an diesem Tag mit allen verfügbaren Männern und zu dieser Aufgabe eingesetzt wurde.

Ebenfalls mit dem ganzen Kommando an einem Tag im Rumbula eingesetzt wurde der Zeuge Jurgitis (Blatt 5800 ff.). Er hat behauptet, er sei mit Männern der Wirtschaftsabteilung erst gegen 11 Uhr morgens hinausgefahren und an einem Waldweg als Posten eingesetzt worden. Deshalb habe er von den Vorgängen der Erschießung nichts gesehen. Jurgitis hat sich von früheren Aussagen distanziert und war nach Überzeugung des Gerichts bemüht, den Angeklagten zu schonen. Auf seine Aussage hat das Gericht deshalb keine Feststellungen über die Ereignisse in Rumbula gestützt.

Der Zeuge Kalninsch hat ausgesagt, er habe (Blatt 5698 ff.)

eine

eine Kolonne aus dem Ghetto nach Rumbula begleitet, wo sie durch eine Sperrkette des Arajs-Kommandos zur Erschießung getrieben worden sei. Auch er hat nur von einem Tag berichtet. Kalninsch hat allerdings behauptet, er habe das Entkleiden und die Erschießung selbst nicht beobachten können. Seine Aussage ist in mehrfacher Hinsicht wenig zuverlässig und von dem erkennbaren Bestreben beeinflußt, den Angeklagten zu schonen. Das Gericht hat auf seine Aussage deshalb keine Feststellungen zur Jeckeln-Aktion gestützt.

Auch der Zeuge Bedelis hat die Geschehnisse der Jeckeln-Aktion nicht mehr zuverlässig in Erinnerung gehabt und sie mit denen anderer Erschießungen vermengt (Blatt 5762, 5773 ff.). Er ordnet sie zeitlich ganz falsch ein und meint, er habe damals als Fahrer Dr. Langes daran teilgenommen. An anderer Stelle hat er dagegen berichtet, daß er noch 1942 im Arajs-Kommando diente und erst danach als Fahrer zur Dienststelle des KdS wechselte. Auch seine Aussage hat das Gericht nicht zu den Feststellungen über die Jeckeln-Aktion herangezogen.

Den Aussagen der Zeugen Medalje (Blatt 6314), Michelson (Blatt 5918) und Alexander Lewin hat das Gericht die Tatsache entnommen, daß der zweite Tag der Räumung der 8. Dezember 1941 war. Lutrinsch hat dagegen gemeint, es sei am 9. Dezember 1941 gewesen (Blatt 5676) Das ist ein Irrtum des Zeugen: Am 9. Dezember wurden nur

noch

noch einige Juden aus dem Kleinen Ghetto ausgesucht und mit Fahrzeugen weggebracht. An diesem Tag marschierten keine Kolonnen mehr aus dem Großen Ghetto hinaus nach Rumbula.

Dagegen haben mehrere jüdische Zeugen den 7. Dezember 1941 als Tag der zweiten Aktion genannt. Das ist mit der Einschränkung richtig, daß an diesem Tag mit den Vorbereitungen der Räumung im Ghetto selbst begonnen wurde und in der folgenden Nacht die ersten Kolonnen zusammengestellt wurden. So wurde zum Beispiel der Zeuge Dolgicer, als er am 7. Dezember 1941 seine Schwester im Großen Ghetto besuchte, in das Kleine Ghetto zurückgeschickt. Das war an einem arbeitsfreien Sonntag. In seiner Erinnerung hat er seitdem diesen Tag als den der Räumung festgehalten, an dem seine Schwester ums Leben kam.

Die Feststellung, daß am zweiten Räumungstag nach dem gleichen Plan Jeckelns vorgegangen wurde wie am 30. November 1941, hat das Gericht auf die in diesem Punkt glaubhafte Aussage des Angeschuldigten Degenhardt gestützt (Vernehmung vom 26. März 1969, Blatt 12783 D.), der als Ordonanzoffizier Jeckelns mit der Planung beider Tage vertraut war. Seine Aussage wird in diesem Punkt bestätigt von der des verstorbenen Beschuldigten Hesfehr (vom 25./26. September 1963, Blatt 6412 M.), daß am zweiten Tag alles so gemacht werden sollte wie am ersten und daß es auch so geschah. Hesfehr leitete an beiden

Räumungstagen

Räumungstagen die Schutzpolizei im Ghetto.

Der Angeklagte hat glaubhaft und übereinstimmend mit der Aussage des Zeugen Murnijeks (Blatt 5646) ausgesagt, daß alle verfügbaren Männer seines Kommandos an diesem Tag eingesetzt waren. Er selbst hat sie erst mit 300, später mit 200 - 300 beziffert. Murnijeks hat von 300 - 400 gesprochen.

Die Feststellungen zum Transport der Männer des Arajs-Kommandos auf das Erschießungsgelände beruhen auf den Aussagen von Murnijeks (Blatt 5646) und Proschkowitsch (Blatt 5668).

Der Angeklagte hat behauptet, seine Leute hätten in Rumbula nicht die Absperrung an den Gruben bilden müssen - also das Spalier, durch das die jüdische Opfer zur Erschießung gingen -, sondern zusammen mit lettischen Schutzpolizisten die äußere Absperrung um das Erschießungsgelände herum gestellt. Diese Einlassung findet scheinbar eine Stütze in der verlesenen Aussage Jeckelns, der auch behauptet hat, das Spalier sei von Deutschen gebildet worden (Ordner G, Dokument 15, Seite 36). Diese Einlassung des Angeklagten ist aber zur Überzeugung des Gerichts durch die Aussagen von Murnijeks (Blatt 5646 ff.) und Proschkowitsch (Blatt 5667 ff.) widerlegt. Beide Zeugen waren mit dem Arajs-Kommando in Rumbula eingesetzt. Proschkowitsch hat selbst im Spalier gestanden. Murnijeks hat bestätigt, daß das

Spalier

Spalier von seinen Kameraden gebildet wurde. Ihren Aussagen hat das Gericht geglaubt. Sie finden eine Stütze in den Aussagen der Zeugen Medalje, Michelson und des Beschuldigten Zingler. Frau Medalje wandte sich im Spalier an einen ihr aus der Waldemarstraße 19 bekannten Angehörigen des Kommandos Arajs (Blatt 6315). Frau Michelson, die die Männer des Arajs-Kommandos nicht kannte, passierte eine Absperrung von Deutschen an der Kiste, in die die Wertsachen gelegt werden mußten und traf im Bereich der Erschießungsgruben nur noch auf Letten (Blatt 5919 ff.). Zingler, der an beiden Tagen in der Grube stand und Menschen erschoß, hat berichtet, daß es lettische Polizisten waren, die die Juden führten, entkleideten und (so hat er es in seiner Aussage behauptet) auch erschossen (Blatt 2143, Vernehmung vom 21. April 1961).

Auch Degenhardt hat in seinen Aussagen vom 15. November 1963 (Blatt 6801), 21. November 1963 (Blatt 6857 ff.) und 6. November 1964 (Blatt 8522) als Angeschuldigter davon berichtet, daß die äußere Absperrung von deutscher Schutzpolizei gebildet wurde, während Letten an der Grube eingesetzt wurden. Daß er dabei von lettischer "Schutzmannschaft" gesprochen hat, ist für das Gericht kein Anlaß, am Einsatz des Arajs-Kommandos an dieser Stelle zu zweifeln: Auch andere Deutsche, die damals in Lettland waren, nennen die lettischen Hilfspolizeien undifferenziert "Schutzmannschaften". Degen-

hardts Aussagen sind in manchen Einzelheiten nicht zuverlässig und von dem erkennbaren Bemühen bestimmt, sich und andere zu schützen. Er ist in den Vernehmungen, deren Niederschriften verlesen worden sind, nie gezielt nach dem Einsatz lettischer Einheiten befragt worden. Nicht einmal deutsche Polizeieinheiten konnte oder wollt er im einzelnen unterscheiden. Wenn Jeckelns Aussage über das Spalier in der schlechten deutschen Fassung, die dem Gericht vorgelegen hat, richtig wiedergegeben ist dann stimmt sie jedenfalls nicht für den zweiten Räumungstag am 8. Dezember 1941.

Die Feststellung, daß das Arajs-Kommando das Spalier bildete, schließt nicht aus, daß einzelne seiner Angehörigen auch an anderen Stellen des Geschehen eingesetzt worden sind: So zum Beispiel Murnijeks bei der Kleiderablage (Blatt 5646) und die Fahrer, von denen der Zeuge Lutrinsch berichtet hat (Blatt 5675), zum Transport der abgelegten Kleidung. Auch kann das Gericht nicht ausschließen, daß Jurgitis mit anderen Angehörigen der Wirtschaftsabteilung außerhalb des Spaliers einen Posten am Rand des Geschehens beziehen mußte (Blatt 5801).

Die Feststellungen zu den Vorgängen innerhalb des Ghettos hat das Gericht vor allem auf die Aussage des Beschuldigten Hesfehr vom 25./26. September 1963 gestützt (Blatt 6404 ff. M.). Da Hesfehr den Einsatz der deutschen und der ihr unterstellten lettischen Schutz-

polizei

polizei im Ghetto leitete, hatte er einen besseren Überblick über die Ereignisse dort, als die jüdischen Zeugen, die regelmäßig nur einen Ausschnitt des Geschehens erlebten. Hesfehr hat seine Angaben in späteren Aussagen abgeschwächt und zum Teil widerrufen. Das ist nach der Überzeugung des Gerichts aber geschehen, weil er seine eigene Verstrickung in das Geschehen später leugnen wollte um sich und andere zu schützen. Die Angaben Hesfehrs in der Vernehmung vom 25./26. September 1963 passen zu dem, was auch die jüdischen Augenzeugen Lutrinsch (Blatt 5675) und Michelson (Blatt 5918 f.) über die Räumung der Häuser berichtet haben. Daß Juden im Ghetto bei der Räumung der Häuser erschossen wurden,hat auch der Zeuge Dolgicer glaubhaft berichtet. Er, der selbst im Kleinen Ghetto untergebracht war, hörte die Schüsse und wurde am Nachmittag des 8. Dezember 1941 herangezogen, um die Leichen der erschossenen Menschen auf den jüdischen Friedhof im Ghetto zu bringen.

Der Zeugin Medalje hat das Gericht geglaubt, daß bereits vor dem 8. Dezember im Ghetto bekannt war, daß die am 30. November 1941 hinausgetriebenen Juden erschossen worden waren (Blatt 6313). Das hat auch der Zeuge Tuchel - in diesem Punkt glaubhaft - bekundet: Noch am 30. November 1941 erschien ein Jude im Ghetto, der über die Erschießung berichtete. Der Angeklagte selbst hat sich noch daran erinnert, daß nach der Räumung am hellichten Tage ganz Riga von der Aktion sprach und

eine

eine Geheimhaltung unmöglich war.

Auf der Aussage der Zeugin Medalje beruhen auch die Feststellungen zur Räumung des jüdischen Krankenhauses (Blatt 6314). Allerdings hat sich die Zeugin geirrt, als sie meinte, alle Juden seien mit Kraftfahrzeugen aus dem Ghetto hinaustransportiert worden. Das beruht auf Hörensagen: Sie hat den Abmarsch der Kolonnen nicht selbst gesehen, weil sie im Krankenhaus arbeitete und erst am frühen Nachmittag nach Rumbula gefahren wurd (Blatt 6320). Dort erst erblickte sie die vorrückenden Juden.

Auf die Bekundungen der Zeugen Michelson (Blatt 5919) und Lutrinsch (Blatt 5675) hat das Gericht die Feststellungen zu den Ereignissen beim Marsch der Kolonnen gestützt.

Wie die Menschen in Rumbula empfangen, zum Auskleiden gezwungen und in die Gruben getrieben wurden, hat das Gericht den zum Teil übereinstimmenden, zum Teil einander ergänzenden Aussagen der Zeugen Michelson (Blat 5919 f.), Medalje (Blatt 6314), Lutrinsch (Blatt 5675), Murnijeks (Blatt 5646 ff.) und Proschkowitsch (Blatt 5667 ff.) entnommen. Tuchel und Hemicker (Vernehmung vom 25. Juli 1965, Blatt 9509 ff. M.) haben das Geschehen für den ersten Tag, Zingler (Blatt 2143 ff., Vernehmung vom 21. April 1961) und Degenhardt für beide Tage im Kern übereinstimmend mit diesen Zeugen geschildert. In d

Aussagen

Aussagen Degenhardts und Zinglers lassen sich allerdings die beiden Tage der Aktion nicht deutlich voneinander unterscheiden. Da an beiden Tagen nach dem gleichen Schema verfahren wurde, bestätigen ihre Äußerungen aber indiziell die Richtigkeit der Aussagen der genannten fünf Zeugenüber die Ereignisse des zweiten Tages. Der Angeklagte selbst hat, wenn auch in recht groben Zügen und mit der Wahrheit über die vor seinen Augen begangenen Brutalitäten zurückhaltend, die Darstellung der genannten Zeugen und Beteiligten bestätigt: Er hat von den kilometerlangen Kolonnen auf der Straße , von der Menschenmenge in Rumbula und von den Kleiderhaufen berichtet, die nach seiner Erinnerung 1oo bis 15o Meter von den Gruben auf dem Platz zwischen dem Wäldchen und der Straße angehäuft wurden. Er hat auch bestätigt, daß ein deutsches Schießkommando mit Maschinenpistolen die Menschen erschossen habe; er selbst habe die Schüsse gehört.

Es hat nicht festgestellt werden können, ob Männer der Lettischen Sicherheitshilfspolizei des Angeklagten in Rumbula auch als Schützen eingesetzt wurden.

Die Feststellungen zur Rettung der Zeugen Lutrinsch, Medalje und Michelson beruhen auf den Angaben dieser Zeugen, die das Gericht geglaubt hat (Lutrinsch: Blatt 5675, Medalje: Blatt 6316 f., Michelson: Blatt 5920).

B. II. 10.)

B. II. 10.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 4.)

Die Feststellung, daß das Ghetto am 9. Dezember 1941 noch einmal durchsucht und einige Menschen abtransportiert wurden, beruht auf den glaubwürdigen eidlichen Aussagen, die die Zeugen Dolgicer und Fesser hierzu gemacht haben.

B. II. 11.)

B. II 11.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. IV. 5.)

Die Zahl von mindestens 13000 Opfern des zweiten Räumungstages hat das Gericht auf Grund der folgenden Erwägungen festgestellt:

Vor Beginn der Jeckeln-Aktion am 30. November 1941 lebten im Rigaer Ghetto mindestens 29602 Menschen. Diese Zahl hat das Gericht auf Grund des verlesenen Berichtes des Generalkommissars vom 20. November 1941 (Ordner A) festgestellt. Tatsächlich war die Zahl höher, weil es manche Juden gab, die im Ghetto Zuflucht gesucht hatten, sich aber aus Angst vor Verfolgungen nicht registrieren ließen, so daß die offizielle Zählung eine zu niedrige Zahl ergab.

In der Ereignismeldung UdSSR Nr. 155 vom 14. Januar 1942 (dort Seite 15, Ordner A) und im zweiten Stahlecker-Bericht (dort Seite 59, IMT Band XXX) wurde die Zahl der Überlebenden mit 2500 angegeben. Das Gericht kann nicht ausschließen, daß die Zahl der Überlebenden tatsächlich etwas höher war, weil einige Juden während der Jeckeln-Aktion an ihren Arbeitsplätzen in der Stadt zurückgehalten und so gerettet wurden, ohne daß sie als Insassen des Kleinen Ghettos registriert worden waren. Der Zeuge Karstadt hat von solchen Fällen berichtet und die Zahl der insgesamt Überlebenden auf 1/8 von 30.000 geschätzt. Hesfehr hat von 4.000 Überlebenden im Kleinen Ghetto und weiteren 100 - 200 Frauen gesprochen

sprochen (Vernehmung vom 29. Oktober 1963, Blatt 6541 M. Der Zeuge Dolgicer hat von 4000 bis 4.500 Menschen gesprochen, die verschont worden seien. Auch er hat für diese Zahl keine konkreten Anhaltspunkte genannt, sonder die Zahl geschätzt. Das Gericht ist zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, daß 4.500 Menschen die Jeckel Aktion überlebten.

Der Räumung sind demnach mindestens 25.100 Menschen zum Opfer gefallen. Diese Zahl hat das Gericht zugunsten des Angeklagten zugrundegelegt, obwohl es nach der Ereignismeldung UdSSR Nr. 155 27.000 Tote waren (dort Seite 15) und der zweite Stahlecker-Bericht sogar 27.800 Opfer nennt (dort Seite 59). In der Zahl des zweiten Stahlecker-Berichts sind aber möglicherweise auch die Insassen eines Transportes aus dem Reich erfaßt worden, die am 30. November 1941 ebenfalls in Rumbula erschossen wurden (Ereignismeldung Nr. 151 vom 5. Januar 1942, dort Seite 14, Ordner A).

Einige Beteiligte der Jeckeln-Aktion haben allerdings niedrigere Zahlen der Opfer für möglich gehalten: Degenhardt hat in seiner Vernehmung am 28. Februar 1962 von 20.000 Erschossenen gesprochen (Blatt 3470), Jeckeln von nicht weniger als 20.000 bis 25.000 (Ordner G, Dokument 15, Seite 35). Das Gericht hat darin aber keinen Anlaß gesehen, von weniger als 25.100 Opfern auszugehen. Degenhardt hat erklärt, er habe die Zahl nicht prüfen können. Jeckeln hat in seiner Aussage auch

andere

andere Zahlen nicht richtig angegeben: Er hat von 20.000 bis 25.000 Insassen des Ghettos gesprochen (Seite 34), eine Zahl, die viel zu niedrig ist, und von 70.000 bis 100.000 Juden, die schon vor der Räumung des Rigaer Ghettos in Lettland vernichtet worden seien (Seite 38). Diese Zahl ist viel zu hoch. Nach den hierin zuverlässigen Angaben des zweiten Stahlecker-Berichts lebten nach dem deutschen Einmarsch insgesamt - also einschließlich der Rigaer Juden - nur noch 70.000 Juden in Lettland, von denen bis Oktober 30.000 vernichtet worden waren (Seite 58). Jeckelns Zahlen sind nicht zutreffend. Dagegen steht Hemickers Aussage vom 25. Juli 1965, er habe Gruben für 25.000 bis 28.000 Erschossene berechnen müssen (Blatt 9507 M.), im Einklang mit den Zahlen der Ereignismeldung UdSSR Nr. 155 und des zweiten Stahlecker-Berichtes Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, daß mindestens 25.100 Menschen der Jeckeln-Aktion zum Opfer fielen. Im übrigen nennen jüdische Zeugen zum Teil sehr viel höhere Zahlen für die ganze Aktion, die aber auf bloßen Gerüchten beruhen und nicht zutreffend sind.

Der Ereignismeldung UdSSR Nr. 156 vom 16. Januar 1942 (Ordner A) hat das Gericht entnommen, daß am ersten Räumungstag, dem 30. November 1941, 10.600 Menschen getötet wurden (dort Seite 26). Zugunsten des Angeklagten geht das Gericht dabei davon aus, daß die Insassen des Transportes aus dem Reich in dieser Zahl nicht erfaßt sind. Die Zahl 10.600 steht im Einklang mit

den

den Angaben des Zeugen Tuchel, der sich noch daran erinnern konnte, daß 8 - 10 Kolonnen zu je etwa 1.000 Menschen am 30. November 1941 das Ghetto verließen. Außerdem wurden weitere Juden mit Fahrzeugen hinausgefahren.

In der Ereignismeldung UdSSR Nr. 151 vom 5. Januar 1941 werden dagegen für den 30. November 1941 nur 4.000 Opfer genannt (dort Seite 14). Das ist ein Schreib oder Übertragungsfehler. Mindestens 14.500 Menschen habe demnach den ersten Räumungstag im Großen Ghetto überlebt.

Eine nicht mehr genau feststellbare Zahl von Menschen wurde bei der abschließenden Durchsuchung des Großen und des Kleinen Ghettos am 9. Dezember 1941 mit Bussen abtransportiert und, so ist anzunehmen, getötet. Viele waren es jedenfalls nicht: Der Zeuge Karstadt hat die Zahl der Abtransportierten auf 100 geschätzt. Um die Zahl der Überlebenden des 8. Dezember 1941, die erst am 9. Dezember 1941 abtransportiert wurden, zu berücksichtigen, hat das Gericht von der festgestellten Zahl von 14.500 Menschen, die zu Beginn der Aktion des 8. Dezember im Großen Ghetto noch lebten, 1500 abgezogen. In der von Hesfehr in der Vernehmung am 25./26. Septemb 1963 (Blatt 6413 M.) und von Proschkowitsch (Blatt 5668) genannten Zahl von 10.000 Opfern der Aktion hat das Gericht keinen Anlaß zu einem höheren Abzug zugunst des Angeklagten gesehen. Das gilt auch von der Zahl von

10.000

10.000 bis 12.000 Erschossenen, von denen der Zeuge Murnijeks gesprochen hat (Blatt 5647). Hesfehrs Zahl beruht auf einer fehlgegangenen Schätzung, Proschkowitsch's und Murnijeks' Zahlen sind auf nicht zutreffendes Hörensagen gestützt. Das Gericht ist auf Grund der dargelegten Erwägungen davon überzeugt, daß am 8. Dezember 1941 mindestens 13.000 Menschen getötet wurden.

B. II. 12.) Grundlagen der Feststellungen zu Ziffer A. V.

Der Angeklagte hat jede Beteiligung an den Vorbereitungen der Aktion und an der Räumung im Ghetto bestritten. Er hat erklärt, er habe das Ghetto nie betreten und habe mit dem Ghetto nichts zu tun gehabt.

B. II. 12.) a) Vorbereitungen der Jeckeln-Aktion

Es ist nicht bewiesen, daß der Angeklagte oder einzelne seiner Leute an den Vorbereitungen der Aktion beteiligt gewesen wären. Das gilt auch für die Vorbesprechungen, die vor dem 30. November und 8. Dezember 1941 stattfanden. Zwar ist es wahrscheinlich, daß Offiziere jeder eingesetzten Einheit an solchen Vorbesprechungen teilgenommen haben. Für Mitglieder des Kommandos Arajs ist das aber nicht feststellbar.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der

Räumung

Räumung im Ghetto ist der Angeklagte von den Zeugen Wulfowitz, Raikin und Dolgicer belastet worden.

Wulfowitz hat ausgesagt, er habe gesehen, daß Arajs vor der Aktion bei der Einrichtung des Kleinen Ghettos geräumte Häuser nach versteckten Menschen durchsucht habe. Wahrscheinlich verwechselt der Zeuge Angehörige der für das Ghetto zuständigen lettischen Schutzpolizei mit Angehörigen des Kommandos Arajs. Außerdem is die richtige Identifizierung des Angeklagten durch diese Zeugen nicht gesichert, wie schon ausgeführt worden ist.

Der Zeuge Raikin hat in seiner verlesenen Aussage bekundet, Arajs und Cukurs hätten am Tage vor der ersten Aktion am Tor des Ghettos jüdische Arbeitskräfte für das Kleine Ghetto ausgesucht. Schon die Identifizierung des Angeklagten durch diesen Zeugen ist nicht überzeugend: Er kannte Arajs nicht selbst, sondern erfuhr seinen Namen von anderen Juden. Es ist aber nicht sicher, ob diese Arajs kannten. Gegen eine richtige Einordnung des Angeklagten durch diesen Zeugen spricht, daß er den Angeklagten als Kommandanten der lettischen Ghettowache bezeichnet hat. Die Ghettowache aber wurde von der lettischen Schutzpolizei gestellt. Nach der Aussage des Zeugen Karstadt soll ein Offizier dieser lettischen Ghettowache, Danskop, der Mann gewesen sein, der d Selektion der Arbeitskräfte für das Kleine Ghetto am Vortage der Räumung durchführte. Karstadt selbst wurde bei dieser Gelegenheit für das Kleine Ghetto ausgewählt.

Der

Der Zeuge Dolgicer hat nur von anderen Juden gehört, daß Arajs vor der Räumung mit hohen Offizieren im Ghetto gewesen sein soll. Darauf lassen sich keine Feststellungen zu Lasten des Angeklagten stützen.

B. II. 12. b) Die Räumung am 30. November 1941

Von einem Einsatz des Angeklagten oder des Arajs-Kommandos im Ghetto am ersten Tag der Räumung haben die Zeugen Alexander Lewin, Raikin, Ritow, Wulfowitz und Zeswan gesprochen. Alexander Lewin hat von einem lettisch sprechenden Mann berichtet, der eine Pistole in der Hand hatte und unter den Letten war, die die Kolonnen zusammenstellten. Diesen Mann habe er vordem häufig in das Gebäude der lettischen Ghettowache gehen sehen. Andere Juden hätten ihm gesagt, das sei Arajs. Das dürfte eine Verwechslung mit einem Offizier der lettischen Schutzpolizei sein. Zwar hat Lewin den Angeklagten auf dem Gruppenbild des Zeugen Eichelis richtig bezeichnet. Das ist aber keine Folge eines Wiedererkennens gewesen: Lewin hat den schräg vor ihm sitzenden Angeklagten sorgfältig mit den Gesichtern auf dem Foto vergl-ichen. Ehrlich, wie er auch sonst bei seiner Aussage wirkte, hat er dann auf Frage zu erkennen gegeben, daß er Arajs nicht von damals her, sondern erst durch den Vergleich im Gerichtssaal auf dem Bild erkannt hat.

Der Zeuge Raikin hat in seiner verlesenen Aussage bekundet, er habe gesehen, daß Arajs, Cukurs und

Danskop am ersten Tag der Räumung auf der Ludsasstraße (also im Ghetto) geschossen hätten (Blatt 5910). Auch habe Arajs Kolonnen aus dem Ghetto hinausbegleitet. Die Identifizierung des Angeklagten und auch seines Vertreters Cukurs durch diesen Zeugen ist aber nicht gesichert.

Der Zeuge Ritow hat bekundet, er habe am ersten Tag der Räumung den Mann im Ghetto gesehen, der im Sommer 1941 seine (Ritows) Schwester abgeholt habe. Es ist aber nicht gesichert, daß dieser Mann Arajs war.

Der Zeuge Wulfowitz hat behauptet, er habe am 30. November 1941 aus einem Dachfenster heraus Cukurs und das Arajs-Kommando im Ghetto gesehen: Die ganze Aktion sei vom Arajs-Kommando durchgeführt worden. Das ist aber nahezu sicher eine Verwechslung mit der zur Räumung der Häuser im Ghetto eingesetzten lettischen Schutzpolizei.

Auch der Zeuge Zeswan hat das Kommando Arajs mit der Schutzpolizeiwache des Ghettos verwechselt.

Dagegen haben der Zeuge Tuchel und der verstorbene Angeschuldigte Hesfehr (Vernehmungen vom 25./26. September 1963, Blatt 6406 M. und vom 30./31. Mai 1968, Blatt 12.741 ff. M.) übereinstimmend und insoweit glaubhaft ausgesagt, daß die lettische Schutzpolizei unter Danskop und Osis, geleitet und beaufsichtigt von deutscher Schutzpolizei unter Hesfehr, für die Räumung im Ghetto zuständig war. Während Tuchel geleugnet hat,

in Riga überhaupt von Arajs etwas gehört zu haben - was das Gericht ihm nicht geglaubt hat - hat Hesfehr zugegeben, daß er Arajs und Cukurs kannte. Er habe sie im Ghetto aber nicht gesehen, obwohl er, wie er selbst gesagt hat, sie hätte sehen müssen, wenn sie dort im Einsatz gewesen wären. Das hält das Gericht für glaubhaft.

Auch für einen Einsatz des Arajs-Kommandos am 30. November 1941 in Rumbula hat die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt erbracht. Degenhardts pauschale Vermutung, es seien an beiden Tagen dieselben Einheiten eingesetzt worden (verlesene Aussage vom 26. März 1969, Blatt 12.783 D.), erlaubt nicht die Schlußfolgerung vom festgestellten Einsatz des Arajs-Kommandos am 8. Dezember auf einen Einsatz auch am 30. November 1941. Degenhardt ist in den verlesenen Aussagen nicht gezielt nach dem Einsatz bestimmter lettischer Einheiten gefragt worden. Seine Aussagen beziehen sich vielmehr regelmäßig auf deutsche Einheiten, wobei er nicht einmal diese sicher hat bezeichnen können oder wollen.

B. II. 12. c) <u>Die Räumung am 8. Dezember 1941</u>

Der Angeklagte hat eingestanden, daß er von Dr. Lange den Befehl erhielt, alle verfügbaren Leute zur Absperrung einzusetzen. Er hat gestanden, daß er seine Leute diesem Befehl folgend einsetzte und selbst mit seinem Vertreter Hauptmann Cukurs und zwei anderen Offizieren nach Rumbula hinausfuhr, weil er für die Absperrung verantwortlich war.

Im Laufe der Hauptverhandlung hat der Angeklagte seine Einlassung geändert und behauptet, nicht er sondern Hauptmann Laukers habe direkt den Befehl erhalten. Er selbst habe gar nicht genug Deutsch gekonnt, um den (telefonisch übermittelten) Befehl entgegenzunehmen. Nacheinander hat der Angeklagte behauptet: Er habe gewußt, daß seine Leute unter Oberst Lobe eingesetzt werden sollten; er habe erst später erfahren, daß sie unter Lobe eingesetzt worden seien. Dann hat er Hauptmann Laukers als den Leiter des Einsatzes bezeichne Laukers habe die Absperrung geleitet. Schließlich hat er erklärt, er wisse nicht, wem seine Leute bei diesem Einsatz unterstellt gewesen seien. Er selbst habe dienstlich nichts damit zu tun gehabt. Aus reinem Interesse, aus Neugier sei er hinausgefahren. Nachdem die Protokoll der Rigaer Aussagen von Lutrinsch und Elinsch verlesen worden waren, hat der Angeklagte behauptet, er sei mit Cukurs und Elinsch sowie einem weiteren Offizier nach Rumbula hinausgefahren, weil Elinsch seinen Mechaniker Lutrinsch habe retten wollen. Der Angeklagte hat vorüber gehend auch behauptet, er selbst habe Lutrinsch retten wollen und dazu bemerkt, wenn er jetzt angeklagt sei, so komme ihm das vor, wie wenn man einen Feuerwehrmann anklage, der zum Löschen gefahren sei. Er hat diese Behauptung allerdings nicht durchgehalten und später eingeräumt, daß er nicht hinausgefahren sei, um Lutrinsch z retten. Auf Vorhalt, daß seine Einlassung nicht zu glau-

ben

ben sei, hat er schließlich gesagt, er sei vielleicht aus Lust am Autofahren mitgefahren; er wisse es auch nicht mehr.

In Rumbula will der Angeklagte eine erste Absperrung passiert haben, die von Letten gestellt worden sei. Als Zivilist habe er nicht durch die deutsche Absperrung hindurchgehen können, wohl aber Cukurs, der die Uniform der ehemaligen lettischen Wehrmacht getragen habe. Er, der Angeklagte, sei beim Wagen geblieben und höchstens eine viertel- bis eine halbe Stunde draußen in Rumbula gewesen.

Das Gericht ist davon überzeugt, daß die ersten Geständnisse des Angeklagten, er habe den Befehl erhalten, ausgeführt und sei für die Absperrung in Rumbula verantwortlich gewesen, richtig sind, soweit er seine Beteiligung eingeräumt hat. Diese Geständnisse stimmen im wesentlichen überein mit den Aussagen, die der Angeklagte vor dem Staatsanwalt gemacht hat. Diese Aussagen sind ihm in der Hauptverhandlung wiederholt vorgehalten worden und er hat wiederholt betont, daß er dem Staatsanwalt die "volle Wahrheit" gesagt habe.

Der Einsatzbefehl kam von Dr. Lange: Das entsprach dem üblichen Befehlsweg zwischen der deutschen Sicherheitspolizei und dem Kommando Arajs, wie ihn der Angeklagte selbst wiederholt geschildert hat. Der Zeuge Kirste, der damals Langes Stellvertreter war,und der

Zeuge Trühe, der damals Abteilungleiter I/2 (Wirtschaft des Befehlshabers der Sicherheitspolizei bzw. der Einsatzgruppe A war, haben übereinstimmend und glaubhaft bekundet, daß Lange dem Kommando Arajs die Befehle gab. Daran änderte sich nichts, nachdem Lange mit Schnellbrief vom 3. Dezember 1941 (Ordner A) zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD ernannt worden war. Das hat nicht nur der Angeklagte bekundet, sondern auch der Zeuge Kirste.

Ob der Angeklagte den Befehl am Telefon selbst entgegengenommen hat, ist nicht mehr sicher feststellbar. Der Befehl erreichte ihn jedenfalls und der Angeklagte führte ihn aus.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung wiederholt erklärt, daß er seine Leute zu diesem Einsatz in Rumbula bereitgestellt habe. Er gab also innerhalb seiner Einheit selbst den Befehl zum Einsatz. Der Zeuge Proschkowitsch hat sich in seiner verlesenen Aussage noch daran erinnert, daß der Angeklagte selbst am Morgen des Einsatztages den Einsatzbefehl gab (Blatt 5669 f.). Das ist glaubhaft und entsprach schon der Stellung des Angeklagten als Chef des Kommandos, das an diesem Tag mit allen verfügbaren Leuten eingesetzt wurde. Auch der Zeuge Murnijeks hat geglaubt, sich daran zu erinnern, daß der Angeklagte diesen Befehl erteilte. Murnijeks war sich dessen aber nicht mehr ganz sicher (Blatt 5646).

Die

Die Einlassung des Angeklagten, er sei hinausgefahren, weil er für die Absperrung verantwortlich war, hat das Gericht als das Geständnis gewürdigt, daß er den Einsatz seiner Leute in Rumbula geleitet hat, solange er dort draußen war. Zu diesem Zweck ist der Angeklagte mit seinem Vertreter Cukurs und anderen seiner Offiziere hinausgefahren.

Die späteren wechselnden Einlassungen des Angeklagten sind widersprüchlich und unglaubwürdig. Das gilt sowohl für die Behauptung, er sei wegen Lutrinsch hinausgefahren, als auch für seine Bekundungen darüber, wer den Einsatz seiner Leute geleitet habe.

Die ehemaligen Angehörigen des Arajs-Kommandos, die über den Einsatz in Rumbula berichtet haben, haben nichts über eine leitende Tätigkeit des Angeklagten am Erschießungsort ausgesagt. Das ist damit zu erklären, daß sie von ihren Offizieren in die Aufgaben eingewiesen wurden, wie der Zeuge Murnijeks glaubhaft berichtet hat (Blatt 5647). Der Angeklagte selbst dagegen erschien erst später auf dem Gelände, nach seiner eigenen unwiderlegten Einlassung erst gegen 10 oder 11 Uhr vormittags.

Die Behauptung des Angeklagten, er sei in Zivil auf dem Erschießungsgelände gewesen, soll die Aussagen derjenigen Zeugen entkräften, die ihn dort in Uniform an den Gruben sahen. Diese Behauptung ist widerlegt. Tatsächlich trug der Angeklagte die grüne Uniform

der

der ehemaligen bürgerlichen lettischen Wehrmacht. Durch die Aussage des Zeugen Jansons (Blatt 5832) ist bewiesen, daß der Angeklagte bereits im Sommer 1941 Uniform der ehemaligen lettischen Wehrmacht trug. Jansons blieb nur zwei Monate bis Ende August 1941 im Kommando und hat in diesem Punkt eine zuverlässige Erinnerung wiedergegeben. Der Angeklagte selbst hat darüber berichtet, daß er solche Armeeuniform trug, bevor er 1942 oder 1943 deutsche SD-Uniform erhielt. Er trug an dieser Uniform keine Rangabzeichen, weil er selbst bei der Armee nur Korporal gewesen war, als Leiter der lettischen Sicherheitshilfspolizei aber Leute im Offiziersrang kommandierte. Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Jansons sind die Bekundungen der meisten anderen Zeugen hinsichtlich des Zeitpunktes, wann welche Uniform im Kommando-Arajs getragen wurde, nicht zuverlässig, weil die Übergänge fließend waren. Übereinstimmend haben Zeugen, die dem Kommando angehörten, und der Angeklagte geschildert, daß anfangs Zivil neben Aizsargi-, lettischer Wehrmachts- und Polizeiuniform getragen wurde. Dann erhielten die Kommandoangehörigen nach und nach, aber nicht gleichzeitig alle, lettische Wehrmachtsuniform und schließlich, ab 1942, wiederum nicht gleichzeitig alle, deutsche SD-Uniform. So ist zum Beispiel der Angeklagte selbst auf dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Foto aus der Zeitung "Tevija" vom 23. Juli 1942 (Blatt 4361) noch in lettischer Wehrmachtsuniform zu sehen.

Dagegen

Dagegen trugen die bei der gleichen Gelegenheit angetretenen Männer seines Kommandos, wie der Text des Artikels belegt, bereits deutsche Uniformen (Blatt 6445). Der Angeklagte hat seine Uniform auf diesem Bild erläutert, dabei allerdings behauptet, sich nicht zu erkennen. An der Echtheit der Abbildung und der Originaltreue der Kopie zweifelt das Gericht nicht.

Diese lettische Wehrmachtsuniform war die grünliche Uniform, an die Frau Medalje sich noch von Rumbula her erinnert hat (Blatt 6319). Der Angeklagte hat eingeräumt, daß seine Leute bei einem solchen Einsatz uniformiert sein mußten. Das Gericht ist überzeugt, daß das auch für den Chef des Kommandos galt.

Daß der Angeklagte mit anderen Offizieren zeitweilig in der Nähe der Erschießungsgrube stand, hat das Gericht auf die verlesenen Aussagen der Zeugen Murnijeks (Blatt 5647) und Proschkowitsch (Blatt 5668 ff.) gestützt. Es hat dem Zeugen Proschkowitsch geglaubt, daß der Angeklagte einen der deutschen Schützen ausdrücklich lobte. Eine Verwechslung des Angeklagten durch diesen Zeugen schließt das Gericht aus, obwohl er ihn auf dem vorgelegten Gruppenbild des Zeugen Eichelis nach dem Protokoll der Rigaer Vernehmung nicht mehr richtig bezeichnet hat (als "links" statt als "zweiter von links", Blatt 5671). Das Gericht hat keinen Zweifel, daß Proschkowitsch den Angeklagten in Rumbula richtig erkannt und sich an die Vorgänge dort noch richtig erinnert

innert hat. Proschkowitsch gehörte dem Kommando Arajs damals schon mehrere Monate an und kannte Arajs als seinen Kommandeur, den er wiederholt gesehen hatte.

Die Feststellungen zum Verhalten des Angeklagten gegenüber Frau Medalje hat das Gericht auf die Aussage dieser Zeugin gestützt (Blatt 6315 ff.). Das Gericht hat aus der verlesenen Aussage der Zeugin Medalje geschlossen, daß diese Zeugin glaubwürdig ist und eine gute, zuverlässige und von sowjetischen Stellen unbeeinflußte eigene Erinnerung an die Ereignisse in Rumbula bekundet hat. Dabei hat das Gericht auch das Verhalten der Zeuginanläßlich der Termine zur kommissarischen Vernehmung in Riga im Juni 1978 und am 15. Januar 1979 berücksichtigt, das Prof. Dr. Kratzel als Zeuge geschildert hat.

Nachdem Frau Medalje sich im Juni 1978 bereiterklärt hatte, in Hamburg auszusagen, war sie zunächst nicht kommissarisch vernommen worden. Auf eine Ladung des Gerichts ist sie jedoch nicht in Hamburg erschienen. Die sowjetischen Behörden haben dem Gericht mitteilen lassen, sie könne aus gesundheitlichen Gründen nicht kommen.

Prof. Kratzel hat glaubwürdig ausgesagt, im Sommer 1978 habe Frau Medalje sich ohne zu zögern bereiterklärt, nach Deutschland zu reisen. Im Januar 1979 habe sie ein anderes Bild als 1978 geboten: Sie sei unruhig und nervös gewesen. Nach der Erörterung der Frage, warum sie nicht nach Deutschland komme, habe sie am Schluß ihrer Aussage in russischer Sprache hervorge-

sie Angst hatte. Prof. Kratzel hatte den Eindruck, daß sie jedenfalls nicht die Strapazen der Reise fürchtete.

Das Gericht ist davon überzeugt, daß die Angst Frau Medaljes nicht durch den Einfluß Dritter auf den Inhalt ihrer Aussage zur Sache hervorgerufen wurde und auch sonst in keinem Zusammenhang mit ihren Bekundungen über die Ereignisse des Jahres 1941 stand. Wäre Frau Medalje eine "falsche", zu Lasten des Angeklagten präparierte Zeugin, so hätte sie sich nicht im Juni 1978 ohne Zögern zur Reise bereiterklärt. Die sowjetischen Behörden waren spätestens seit der ersten kommissarischen Vernehmung (des Zeugen Murnijeks) am 12. Juni 1978 darüber unterrichtet, daß die deutschen Richter die Zeugen fragen würden, ob sie bereit seien, nach Hamburg zu kommen und in der Hauptverhandlung auszusagen. Auf diese Frage hätten sie die Zeugin Medalje vorbereiten können, wenn sie es gewollt hätten. Die spontan erklärte Bereitschaft zur Reise hat gezeigt, daß das nicht geschehen war.

Anlaß zur Angst bestand für Frau Medalje im Januar 1979 vielmehr deshalb, weil ihre freimütig geäußerte Bereitschaft die sowjetischen Behörden in eine peinliche Situation gebracht hatte. Es ist gerichtsbekannt, daß Zeugen in der Sowjetunion regelmäßig keine Ausreisegenehmigung erhalten. Das wird aber von sowjetischer Seite nicht offen ausgesprochen, sondern üblicherweise mit der Behauptung kaschiert, der Zeuge könne wegen seines schlechten Gesundheitszustandes nicht reisen.

Indem Frau Medalje der Ladung nach Hamburg nicht nachkam, in Riga aber zur Vernehmung erschien, war deutlich geworden, daß die Gesundheitsgründe nur vorgeschützt worden waren. Das gilt auch für die zur Reise bereiten, aber nicht in Hamburg erschienenen Zeugen Lutrinsch und Kalninsch.

In den Bekundungen dieser Zeugin zur Sache hat das Gericht keinen Anhaltspunkt für eine Beeinflussung zu Lasten des Angeklagten gefunden. Im Gegenteil: Frau Medalje ist nicht in der Lage gewesen, den Angeklagten auf dem Gruppenfoto des Zeugen Eichelis zu identifizieren (Blatt 6323). Es wäre leicht gewesen, sie darauf vorzubereiten. Dieses Foto ist bereits bei den kommissarischen Vernehmungen im Juni 1978 den Zeugen in Riga vorgelegt worden. Auch verfügen die sowjetischen Behörden über andere Aufnahmen des Angeklagten, von denen Abzüge in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen worden sind.

Gegen eine Präparierung dieser Zeugin spricht auch der Umstand, daß sie die Polizei des Angeklagten mit der politischen Organisation des Perkonkrusts gleichgesetzt hat. Bei einer Vorbereitung ihrer Aussage hätte man auf die richtige Bezeichnung geachtet, um dem Einwand vorzubeugen, sie sei in der Identifizierung des Arajs-Kommandos nicht sicher.

Das Gericht hat der Zeugin Medalje ihre Schilderung der Ereignisse in Rumbula geglaubt: Was sie

über

über das Geschehen dort ausgesagt hat - wie die Menschen zur Grube vorrückten, wie die Wertsachen abgenommen wurden, die Mißhandlungen und das Entkleiden in Schnee und Kälte - stimmt im Kern überein mit dem, was andere Zeugen, Beteiligte und zum Teil auch der Angeklagte selbst berichtet haben. Ihr Bericht über die Verschonung angeblich arischer Frauen (Blatt 6316 f.) findet eine Bestätigung in der Aussage des verstorbenen Angeschuldigten Degenhardt, der in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 26. März 1969 die Frau eines Rabbiners erwähnt hat (Blatt 12.783 M.). Auch Frau Medalje hat von der Frau eines Judaistik-Studenten gesprochen.

Frau Medaljes Äußerung, Cukurs habe davon gesprochen, er müsse Arajs in Rumbula abholen (Blatt 6316), hat in der Einlassung des Angeklagten eine Bestätigung gefunden. Der Angeklagte hat zugegeben, daß Hauptmann Cukurs ihn hin- und zurückgefahren habe. Frau Medaljes Aussage widerlegt zugleich die Behauptung des Angeklagten, er sei höchstens eine halbe Stunde in Rumbula gewesen: Als Cukurs am Nachmittag des 8. Dezember Frau Medalje nach Riga fuhr, war Arajs noch nicht vom Erschießungsgelände zurückgefahren. -

Wie es nach so langer Zeit nicht anders zu erwarten ist, gibt es in der Aussage Frau Medaljes auch einige Unsicherheiten, denen das Gericht aber kein entscheidendes Gewicht beigemessen hat. So ist ihre Erinnerung daran, ob die Frauen im Hause Waldemarstraße 19

über ihre Vergewaltigung gesprochen haben, oder ob nur ihr Zustand erkennen ließ, was geschehen war, nicht mehr zuverlässig (Blatt 6311; Blatt 6322). Auch ist ihr ein anderer Fall von Vergewaltigungen durch Mitglieder des Arajs-Kommandos erst bei ihrer kommissarischen Vernehmung 1979 wieder in Erinnerung gekommen. Von diesem Fall wußte sie nur vom Hörensagen (Blatt 6311). Als Opfer war sie in keinem dieser Fälle betroffen und sie haben sich ihrer Erinnerung nicht in allen Einzelheiten sicher eingeprägt.

Auch hat Frau Medalje einmal davon gesprochen, es seien außer ihr selbst in Rumbula vier Frauen gerettet worden (Blatt 6316, 1. Absatz). Ihre folgende Schilderung läßt allerdings keinen Zweifel daran, daß sie nur drei andere Frauen gemeint hat.

Zuverlässig ist die Schilderung des Zusammentreffens mit Arajs in Rumbula: Die Zeugin Medalje war zum Zeitpunkt der Tat eine junge Frau von 28 Jahren. Sie befand sich in einem Alter, in dem die Fähigkeiten, wahrzunehmen und im Gedächtnis zu behalten, regelmäßig gut ausgeprägt sind. Der Stoß oder der Schlag, den sie in den Rücken erhielt, mag ihr vorübergehend das Bewußtsein genommen haben. Anhaltend beeinträchtigt hat er ihr Bewußtsein aber nicht. Nachdem sie sich erhoben hatte, erkannte sie einen Letten aus dem Arajs-Kommando und brachte die Tatkraft auf, sich erst an diesen, dann an Arajs, dann wieder an den Letten und schließlich an ein Deutschen zu wenden und mit der Behauptung, sie sei kei-

Jüdin, um Schonung zu bitten. Das Gericht schließt aus der Darstellung der Zeugin, daß sich Frau Medalje in dieser außergewöhnlich eindrucksvollen Situation die barsche Zurückweisung durch den Angeklagten besonders gut eingeprägt hat.

Das Gericht schließt eine Verwechslung des Angeklagten mit einem anderen durch Frau Medalje aus: Sie kannte Arajs seit ihrem Aufenthalt in der Waldemarstraße 19. Sie hatte ihn dort einige Male gesehen (Blatt 6308) und er war ihr dort von Mitgliedern des Arajs-Kommandos als ihr Vorgesetzter bezeichnet worden (Blatt 6310). Daß diese ihn mit einem anderen verwechselt haben, schließt das Gericht aus. Dieses Zusammentreffen war für Frau Medalje im Dezember 1941 erst wenige Monate her. Frau Medalje hat allerdings den Angeklagten auf dem ihr vorgelegten Foto nicht mehr erkannt (Blatt 6323). Das ist nach fast 40 Jahren, in denen Frau Medalje den Angeklagten nicht wiedergesehen hat, für sich allein kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß sie ihn damals in Rumbula richtig erkannte.

B. II. 12. d) <u>Die Durchsuchung des Ghettos am 9. Dezember 1941</u>

Über eine Beteiligung des Angeklagten an der Durchsuchung des Kleinen Ghettos haben die Zeugen Dolgicer, Wulfowitz und Karstadt ausgesagt. Dolgicer rückte am 9. Dezember 1941 zur Arbeit aus und hörte abends von anderen, daß unter Leitung des Angeklagten

Arajs noch Leute abgeholt worden seien. Das reicht nicht aus, eine Mitwirkung des Angeklagten an diesem Tag zu beweisen.

Der Zeuge Wulfowitz hat berichtet, er habe auf der Straße antreten müssen und dort gesehen, daß Arajs zwei Männer erschoß, die sich weigerten, die Busse zu besteigen. Der Zeuge hat erklärt, er habe bei seiner polizeilichen Vernehmung in Tel Aviv vergessen, dieses Erlebnis zu Protokoll zu geben. Er sei dann noch einmal bei der Polizei gewesen und man habe ihm gesagt, das Protokoll sei schon weg; er solle es in Deutschland ergänzen.

Das Gericht hat dazu die Mitarbeiterin der israelischen Polizei, Frau Radiwker, als Zeugin gehört. Frau Radiwker hat sich an die zweite Vernehmung des Zeugen erinnern können. Daß er ihr von der Erschießung zweier Männer durch Arajs berichtet hätte, hat sie nicht bestätigt. Frau Radiwker hat versichert, daß sie eine Ergänzung des Vernehmungsprotokolls anfertigt, wenn ein Zeuge etwas Wichtiges nachträgt. Das Gericht ist überzeugt, daß sie das auch in diesem Fall getan hätte, wenn die Darstellung des Zeugen richtig wäre. Die Bedeutung einer so wichtigen Aussage hätte Frau Radiwker auf Grund ihrer Erfahrungen nicht verkannt: Sie hat viele Jahre in Polen als Rechtsanwältin und später in Israel als Mitarbeiterin der Untersuchungsstelle für national-sozialistische Gewaltverbrechen beim Landesstab der

Israel-Polizei

Israel-Polizei gearbeitet.

Hinzukommt, daß der Zeuge Wulfowitz den Angeklagten in der Hauptverhandlung zunächst in deutscher Uniform geschildert hatte. Nach der Vernehmung Frau Radiwkers ist er dazu noch einmal befragt worden und hat nunmehr von lettischer Uniform gesprochen. Das war aber erkennbar keine Erinnerung des Zeugen, sondern eine Schlußfolgerung aus der Tatsache, daß "die" im Dezember noch so gekleidet waren. Darüber war er inzwischen wohl unterrichtet worden. Der Zeuge hat den Angeklagten auf dem Foto des Zeugen Eichelis erkannt. Das Gericht ist aber nicht sicher, daß er ihn von 1941 her noch in Erinnerung hat. Es hat deshalb keine Feststellungen auf die Aussage des Zeugen Wulfowitz gestützt.

Der Zeuge Karstadt blieb am 9. Dezember 1941 im Kleinen Ghetto, um Hausarbeiten zu erledigen. Er hat ausgesagt, daß er gegen Mittag von zwei Letten abgeholt wurde. Die beiden hätten ihm auf der Straße einen Mann gezeigt und gesagt, Arajs schieße wieder Juden. Dieser Mann habe dort eine Frau erschossen. Es ist schon ungewiß, ob die beiden Letten den Angeklagten kannten und ihn richtig identifizierten. Auch spricht die Bekundung des Zeugen Karstadt, gegen 12 Uhr habe er gesehen, daß eine Kolonne der Schutzpolizei das Ghetto verließ, dagegen, daß die Lettische Sicherheitshilfspolizei an diesem Tage eingesetzt war.

Außerdem hat das Gericht auch bei dem Zeugen

Karstadt nicht ausschließen können, daß er den Angeklagten in seiner Aussage in der Hauptverhandlung mehr belastet hat, als es seiner gesicherten Erinnerung noch entsprach. Karstadt hat in den Briefen an Lieckfeld vom 29. Juli 1975 (Blatt 720 ff.) und Field vom 26. November 1975 (Blatt 2286) ein starkes Interesse an der Verfolgung des Angeklagten Arajs bekundet. Das ist verständlich, denn Karstadt glaubt, daß seine eigene Famil: durch das Arajs-Kommando in Talsen umgebracht worden sei. Karstadt hat in seinen Briefen betont, wie wichtig Augenzeugen seien. Es ist in den Briefen aber nicht zu erkennen, daß er selbst als Augenzeuge einer Tat des Angeklagten in Betracht komme. Diesen Eindruck hatte au Major Lengsfelder vom Landesstab der Israel-Polizei nicht, der über Karstadts Bemühungen unterrichtet war. Das hat das Gericht dem ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesehen Schreiben vom 9. September 1975 (Blatt 1948) entnommen. Deshalb hat das Gericht keine Feststellungen über die Beteiligung des Angeklagten am 9. Dezember 1941 auf die Aussage des Zeugen Karstadt gestützt.

Nach allem ist eine Beteiligung des Angeklagten an der die Jeckeln-Aktion abschließenden Durchsuchu des Ghettos nicht bewiesen.

B. II. 12. e) <u>Grundlagen der Feststellungen zur subjektiven Tatseite</u>

Die Feststellungen zur inneren Einstellung de

Angeklagten (subjektive Tatseite) beruhen auf Schlußfolgerungen aus seinem festgestellten Verhalten während der Jeckeln-Aktion und in der Zeit davor seit dem deutschen Einmarsch in Riga.

Der Angeklagte hat über seine Einstellung zu Juden und zur Judenverfolgung gesagt, er habe nie etwas gegen Juden gehabt. Antisemitismus sei ihm kein Begriff gewesen. Über die Judenverfolgung sei er empört gewesen und die Massenerschießungen habe er verabscheut. Er habe Lutrinsch in seiner Dienststelle versteckt, weil er aus Überzeugung gegen die Judenverfolgung gewesen sei und weil Lutrinsch seinen (Arajs') Wagen so gut pflegte.

1942, nach der Jeckeln-Aktion, habe er als erster einen Protest lettischer Offiziere gegen die Judenverfolgung unterschrieben: Lettland sollte nicht zum "Judenfriedhof" werden. Das sei geschehen, als die deutschen Juden nach Lettland gebracht worden. Nach der Behandlung der Juden in Litauen, Lettland und Estland sei zu vermuten gewesen, daß auch sie umgebracht werden sollten. Teidemanis habe ihn wegen des Protestes gewarnt und er habe sich sofort an die Front gemeldet. Damals sei er gerade zum Major ernannt worden.

Später hat der Angeklagte dann vorübergehend behauptet, der Protest sei schon vor der Jeckeln-Aktion erfolgt. Befragt, an wen der Protest gerichtet gewesen sei, hat er erst Dr. Lange genannt. Später hat er dann behauptet, Leutnant Lie_pins, einer seiner Offiziere,

habe

habe diesen Protest im Januar oder Februar 1942 an das Hauptquartier der SS in Berlin gerichtet.

Der Angeklagte hat eingeräumt, daß er wußte, um was es ging, als er den Einsatzbefehl zur Jeckeln-Aktion erhielt. Das hat er dann abgeschwächt: Er habe es nur vermutet. Schließlich hat er behauptet, er habe an die "Verlegung" des Ghettos geglaubt und in Rumbula nach den Baracken gesucht.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß der Angeklagte sich schon vor dem deutschen Einmarsch gegen Juden geäußert hätte. Behauptungen jüdischer Zeugen, er sei Mitglied des gegen Juden eingenommenen Perkonkrusts gewesen, beruhen auf Gerüchten. Die Mitgliedschaf in einer so radikalen Organisation wäre mit der Stellung des Angeklagten als Polizeibeamter in Lettland damals nicht zu vereinbaren gewesen.

Das Gericht hat auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der Angeklagte bereits vor dem Treffen mit Stahlecker von sich aus Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung ergriffen hätte. Der Inhalt des ersten Stahlecker-Berichts spricht eher gegen eine solche Annahme. Dort wird berichtet, daß die Pogrome in Riga erst nach dem Einmarsch der Deutschen ausgelöst wurden (dort Seite 22, IMT Band XXXVII).

Doch teilte der Angeklagte spätestens seit er sich am 1. Juli 1941 Stahlecker unter anderem zur Ver-

folgung

folgung und Erschießung der Juden zur Verfügung gestellt hatte, den Haß der nationalsozialistischen Machthaber auf die Juden. Das hat das Gericht aus dem festgestellten Verhalten des Angeklagten seit dem 1. Juli 1941 geschlossen: Als Leiter der Lettischen Sicherheitshilfspolizei wirkte der Angeklagte an auf lettischer Seite führender Stelle freiwillig und tatkräftig mit bei der Verfolgung und Ermordng der lettischen Juden. Er sammelte Freiwillige um sich und hetzte sie gegen die Juden auf. Er sagte ihnen, sie müßten die Synagoge (in der Gogolstraße) in Brand stecken, damit von der jüdischen Kultur nichts übrig bleibe; die Juden seien Parasiten, sie hätten nie etwas geleistet und nun sei die Zeit gekommen, sie endgültig loszuwerden. Der Haß des Angeklagten auf die Juden zeigte sich ferner darin, daß er ein Sonderkommando aus Freiwilligen um sich sammelte, das von ihm und seinen deutschen Vorgesetzten zu zahlreichen Massenerschießungen eingesetzt wurde, bei denen vor allem Juden getötet wurden, nur weil sie Juden waren.

Diese Erschießungen waren zwar jeweils weniger umfangreich als die in Rumbula, aber ihre Opfer wurden unter ähnlich quälenden Umständen in den Tod getrieben. Mit dem wiederholten Einsatz seiner Leute zu solchen Exekutionen zeigte der Angeklagte, daß er diese Methode des Massenmordes billigte. Diese Gesinnung bestätigte er auch an der Erschießungsgrube in Rumbula mit den einen

der

der Schützen lobenden Worten: "Der schießt gut".

Der Angeklagte offenbarte seine gefühllose, unbarmherzige und von Judenhaß geprägte Einstellung in Rumbula auch durch sein Verhalten gegen Frau Medalje, indem er keinen Versuch unternahm, sie zu retten, sondern sie mit den unbarmherzigen Worten "Hier sind nur Juden. Heute muß jüdisches Blut fließen" zurückwies.

Lutrinsch und dessen Frau wurden vom Angeklagten in seinem Stabsquartier verschont, weil sie als Arbeitskräfte gebraucht wurden, nicht weil der Angeklagte den Mord an Juden abgelehnt hätte.

Der Angeklagte hat auch weder vor noch nach der Jeckeln-Aktion gegen die Ermordung der Juden protestiert. Schon die Widersprüche seiner Einlassung zu dem angeblichen Protest haben das Gericht davon überzeugt, daß er seine Beteiligung an einem Protest erfunden hat, um seine wahre Einstellung zur Judenvernichtung zu verleugnen. Es hat kein Zeuge von einem solchen Protest des Angeklagten berichtet, auch keiner von denen, die wie Bracs, Eichelis oder Kencis ihm politisch nahestehen und bei ihrer Aussage erkennbar bemüht waren, ihn zu schonen. Wohl aber hat ein Zeuge von einem Protest gegen die Beteiligung des Angeklagten und seiner Leute an der Judenvernichtung in Lettland berichtet: Der Zeuge Freimanis, der 1941 Generaldirektor für Wirtschaft der lettischen Selbstverwaltung war,

hat

hat in seiner verlesenen Aussage vom 13. Mai 1976 bekundet, er habe (Hauptmann) Cukurs gebeten, Arajs zu sagen, daß das kleine lettische Volk eine solche Verantwortung nicht tragen könne (Blatt 3630).

Der Angeklagte hat eingeräumt, daß er wußte, daß der Einsatz am 8. Dezember 1941 (zur Jeckeln-Aktion) der Massenerschießung von Juden galt. Seine spätere Einlassung, er habe an eine "Verlegung" geglaubt, ist unwahr. Schon die Art des befohlenen Einsatzes und die Erfahrung, die der Angeklagte seit dem Juli 1941 mit Einsätzen zu Massenerschießungen gesammelt hatte, schließen es aus, daß er an eine Verlegung im wirklichen, das heißt örtlichen Sinne glaubte und den wahren Charakter des Einsatzes verkannte. Außerdem war nach dem 30. November 1941 das Schicksal der an diesem Tag erschossenen Juden in Riga allgemein bekannt. Das hat der Angeklagte selbst glaubhaft berichtet.

Der Angeklagte wußte auch aus seiner Tätigkeit seit dem 1. Juli 1941, daß das Vorgehen gegen die Juden offizielle Politik der deutschen Besatzungsmacht war. Daß dies nicht ohne Befehl höchster deutscher Stellen, also der Führung in Berlin, möglich war, wußte er auch.

C.

C. Rechtsausführungen

C. I. Prozeßvoraussetzungen

C. I. 1.) Deutsche Gerichtsbarkeit

Die angeklagte Tat unterliegt der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Regelung des Artikels 3 des ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzblatt II Seite 405, 408 ; im folgenden kurz Überleitungsvertrag genannt) steht dem auch dann nicht entgegen, wenn man davon ausgeht, daß die hier angeklagte Tat bereits Gegenstand eines britischen Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten gewesen ist.

Von den britischen Militärbehörden wurde 1948/49 unter dem Stichwort "Riga Ghetto Case" - Rigaer Ghetto-Fall - gegen Arajs und andere Beschuldigte ermittelt. Untersucht wurde damals auch die Ermordung der lettischen Juden des Rigaer Ghettos im November und Dezember 1941. Auf Grund der auszugsweise in die Hauptverhandlung eingeführten Aktenbestandteile ist das Gericht davon ausgegangen, daß schon damals gegen den Angeklagten Arajs wegen Beteiligung an der sogenannten Jeckeln-Aktion ermittelt worden ist, obwohl das den Akten nicht mehr ausdrücklich zu entnehmen ist. Im Abschlußbericht der untersuchenden Kriegsverbrechengruppe der britischen Rheinarmee vom 9. April 1948 (Blatt 7.411) ist nur von "Verbrechen gegen die

Menschlichkeit" die Rede, ohne daß eine bestimmte Tat bezeichnet wird. Das gilt auch für die Unterlagen der Haftanstalt Braunschweig: Entlassungsvermerk vom 1. Februar 1949 (Blatt 364). Immerhin ist der Stellungnahme des Jüdischen Kom-itees für Rechtshilfe im Ausland vom 10. August 1948 (Blatt 7419 f.) zu entnehmen, daß Arajs sich im Zuge dieser Ermittlungen über eine Massenerschießung in einem Wald geäußert hat, zu der er den Entwurf einer Absperrung von Dr. Lange erhalten habe. Auch in der Vernehmung durch den Staatsanwalt am 5. August 1975 hat der Angeklagte von einer Absperrung und einem Plan des Geländes, den er gesehen habe, gesprochen (Blatt 706). Damals hat er von der Absperrung während der Jeckeln-Aktion gesprochen. Einen Anhaltspunkt dafür, daß schon im britischen Verfahren wegen der Jeckeln-Aktion gegen Arajs ermittelt worden ist, sieht das Gericht auch in der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft in Hamburg nach Übernahme des Verfahrens durch die deutsche Justiz, gestützt auf die britischen Ermittlungsakten, am 30. September 1949 unter anderem gegen Arajs die Voruntersuchung wegen der Beteiligung an der Ghetto-Räumung beantragt hat (Blatt 12 ff.). Das Gericht geht auf Grund dieser Umstände davon aus, daß schon die britischen Militärbehörden die hier angeklagte Tat zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht haben.

Diese Untersuchung ist von den britischen

Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden zu keinem Zeitpunkt ganz oder teilweise endgültig abgeschlossen worden. Das Ermittlungsverfahren ist vielmehr in vollem Umfang an die deutsche Justiz zur weiteren Ermittlung in deutsche Zuständigkeit abgegeben worden. Der Angeklagte hat allerdings wiederholt behauptet, er sei von einem britischen Militärgericht freigesprochen worden. Das ist jedoch durch die erhalten gebliebenen Urkunden widerlegt: Der Angeklagte wurde am 1. Oktober 1948 verhaftet und für das Gericht der Kontrollkommission in Braunschweig in Untersuchungshaft genommen (Blatt 380, 381). Nach mehreren Haftprüfungen vor dem Niedergericht (Blatt 367 ff.) wurde er am 1. Februar 1949 aus der Untersuchungshaft entlassen. Der Bericht über die Entscheidung des Gerichts vom 31. Januar 1949 (Blatt 366) gibt als Entscheidung nur die Entlassung aus der Untersuchungshaft an, aber keine Entscheidung in der Sache. Auch das Entlassungsformular enthält in der Rubrik "Strafentscheidung usw." keine Angaben (Blatt 364).

Tatsächlich war keine Entscheidung in der Sache selbst ergangen. Vielmehr hielten die britischen Behörden weitere Ermittlungen für erforderlich. Das ergibt sich insbesondere aus dem Schreiben der Zonengeschäftsstelle des Rechtsberaters der britischen Rheinarmee vom 17. Juni 1949 (Blatt 7426). Dort heißt es unter Ziff. 2:

"Der Rigaer Ghetto-Fall wird jetzt noch offen-

gehalten

gehalten bis zum Empfang einer endgültigen Verfahrensentscheidung. Wenn dieser erhalten sein wird, wird der Fall aller Wahrscheinlichkeit nach deutschen Behörden übergeben werden zu weiteren Ermittlungen und Strafverfolgung vor deutschen Gerichten."

Die Briefe des Untersuchungsrichters Voigt vom 22. und 30. November 1949 (Blatt 93 und 109 der Beiakte 3 zum Aktenzeichen 57 7/60) bestätigen ebenfalls, daß es zu keinem Prozeß gegen Arajs vor den britischen Gerichten gekommen war.

Die Staatsanwaltschaft hat eine Auskunft der britischen Botschaft vom 12. Mai 1978 eingeholt (Blatt 5347). Danach geht auch die britische Botschaft davon aus, daß der Angeklagte damals freigelassen worden ist, weil keine Anordnung darüber getroffen worden war, ob der Fall vor deutschen oder vor britischen Gerichten verhandelt werden sollte.

Diese Verfahrensentscheidung erging erst im Juli 1949: Mit Schreiben vom 25. Juli 1949 (Blatt 117 M.) übersandte das Land Legal Department in Niedersachsen die Ermittlungsakten mit Zeugenaussagen gegen mehrere Beschuldigte, unter ihnen V. Arajs, dem niedersächsischen Ministerium der Justiz, und zwar ausdrücklich: "Zwecks weiterer Ermittlungen und Aburteilung durch deutsche Gerichte". Zugleich wurde die deutsche ordentliche Gerichtsbarkeit gemäß Ziff. 10 Art. VI des Ge-

setzes

setzes Nr. 2 der Militärregierung in der Fassung der Verordnung Nr. 29 ermächtigt, in dieser Sache in erster und zweiter Instanz Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Schreiben vom 25. Juli 1949 ist in der Urschrift der Akte des Verfahrens gegen Hoffmann u. a., später gegen Maywald u. a., nur in einer unbeglaubigten Abschrift erhalten geblieben. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß diese mit dem Original übereinstimmt. Der Inhalt des Schreibens vom 25. Juli 1949 wird im übrigen bestätigt in einem Bericht des niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 22. September 1949, welches in einer beglaubigten Abschrift in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Itzehoe gegen Rudolf Seck erhalten geblieben ist. (Blatt 71 der Beiakte 36 zum Aktenzeichen 57 7/60).

Damit war bereits vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 die deutsche Gerichtsbarkeit für das gesamte Ermittlungsverfahren gegen Arajs und damit auch wegen der Beteiligung an der sogenannten Jeckeln-Aktion gegeben.

C. I. 2.) Örtliche Zuständigkeit

Das Landgericht Hamburg ist seit Eröffnung der Voruntersuchungen im Jahre 1949 für dieses Verfahren örtlich zuständig, §§ 3, 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 StPO.

Am 30. September 1949 hat die Staatsanwalt-

schaft

schaft
beantragt, unter anderem gegen Viktor Arajs, Dr. Rudolf Lange und Gerhard Maywald die Voruntersuchung zu eröffnen (Blatt 128 ff. M., Blatt 12 ff.). Damit hat sie mehrere Angeschuldigte wegen zusammenhängender Taten an einem der in Betracht kommenden Gerichtsstände angeklagt, §§ 170 a.F., 3, 13 Abs. 1 StPO.

Der Angeschuldigte Maywald wohnte damals unter dem Namen Gerd Hansen in Hamburg (Auskunft des Einwohnermeldeamtes vom 23. März 1965, Blatt 9019 f.M.). Hamburg war damals für Maywald Gerichtsstand des Wohnsitzes, § 8 Abs. 1 StPO. Gegenstand des Verfahrens gegen Maywald war unter anderem seine Beteiligung an den Vernichtungsaktionen, die unter dem Stichwort "Dünamünde" im Ghetto von Riga und im Lager Jungfernhof bei Riga stattgefunden hatten (Blatt 132 M., Blatt 21).

Die Beteiligung an diesen Taten war auch Gegenstand des Verfahrens gegen Dr. Rudolf Lange (Antrag vom 30. September 1949, Blatt 129 M., Blatt 15). Für Dr. Lange war insoweit in Hamburg der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs begründet, §§ 3, 13 Abs. 1 StPO. Gegenstand des Verfahrens gegen Lange war aber auch die sogenannte Jeckeln-Aktion, also dieselbe Tat, die auch dem Angeschuldigten Arajs damals schon vorgeworfen wurde (Blatt 129, 132 M., Blatt 14, 21). Insoweit war Hamburg für Dr. Lange Gerichtsstand des persönlichen Zusammenhangs (§ 3, 1. Alternative StPO) und für den

Angeschuldigten

Angeschuldigten Arajs der des sachlichen Zusammenhangs (§ 3, 2. Alternative StPO). Die Ermittlungen nach Dr. Lange haben allerdings keinen Erfolg gehabt; wahrscheinlich ist er tot. Das ändert aber nichts daran, daß die Voruntersuchung durch den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 6. Oktober 1949 gegen ihn wie gegen die Angeschuldigten Arajs und Maywald wirksam eröffnet worden ist. (Blatt 145 M., Blatt 24 a).

Bei der damit begründeten Zuständigkeit Hamburgs für das Verfahren gegen Arajs ist es geblieben. Die bloß vorläufige Einstellung des Verfahrens am 13. August 1955 hat den Gerichtsstand nicht berührt (Blatt 558 M., Blatt 25). Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß es dem Angeklagten gelungen ist, sich der Strafverfolgung über mehr als 20 Jahre mit Erfolg zu entziehen. Das gegen Arajs vorläufig eingestellte Verfahren ist auch nicht etwa deshalb als endgültig eingestellt zu behandeln, weil durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechtes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3393 ff.) die Voruntersuchung abgeschafft worden ist und nach Art. 9 dieses Gesetzes eine eingestellte Voruntersuchung nicht mehr von neuem hätte eröffnet werden können. Das berührt die bereits eingetretene Rechtshängigkeit des Verfahrens gegen Arajs und deren Auswirkungen auf den Gerichtsstand nicht.

<u>C. I. 3.)</u>

C. I. 3.) Verhandlungsfähigkeit

Der Angeklagte ist während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung verhandlungsfähig gewesen. Aus der Durchführung der Hauptverhandlung hat sich für ihn keine unzumutbare Lebensgefährdung ergeben (a.). Er ist auch ohne Einschränkung in der Lage gewesen, der Verhandlung zu folgen (b.). Auf weitere Gesichtspunkte ist es für die Frage der Verhandlungsfähigkeit nicht angekommen (c.).

a.) Der Angeklagte leidet an einer Sklerose der Herzkranzgefäße. Diese hat am 10. Juni 1976 zu einem transmuralen Herzhinterwandinfarkt und zu einem späteren, nicht genau bekannten Zeitpunkt im Sommer 1976 wahrscheinlich zu einem leichten, nicht transmuralen Herzvorderwandinfarkt geführt. Der zweite Infarkt ist ohne klinische Symptome verlaufen. Beide Infarkte waren vor Beginn der Hauptverhandlung verheilt. Über diesen Befund sind sich die Sachverständigen Prof. Dr. Hauch, Dr. Voß, Dr. Beneke und Dr. Kirchhoff in der Hauptverhandlung einig gewesen.

Das sklerotische Grundleiden bedeutet für den Angeklagten die ständige Gefahr eines weiteren Herzinfarkts mit möglicherweise tödlichem Ausgang. Dieses Risiko besteht aber, wie die Sachverständigen Prof. Dr. Hauch und Dr. Voß in der Hauptverhandlung überzeugend ausgeführt haben, unabhängig davon, ob gegen den Angeklagten verhandelt werden würde oder nicht: Die Gefahr eines weiteren spontan eintretenden Herzinfarktes werde

durch

durch emotionale Belastungen in der Hauptverhandlung nicht nennenswert erhöht, solange sein Blutdruck und seine Pulsfrequenz nicht in erheblichem Maße anstiegen. Die Infarkte hätten das Herz des Angeklagten nicht entscheidend geschwächt. Bei den Untersuchungen im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg sind weder röntgenologische noch klinische Zeichen einer Herzmuskelschwäche festgestellt worden. Prof. Hauch hat den röntgenologischen Befund als gut und die Leistungsreserve des Herzens als sehr gut bezeichnet. Dieser kardiologischen Beurteilung haben sich in der Hauptverhandlung auch Dr. Benecke und Dr. Kirchhoff ausdrücklich angeschlossen.

Blutdruck und Pulsfrequenz des Angeklagten sind während der Hauptverhandlung von regelmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, anwesenden Ärzten überwacht und überprüft worden. Zu einer Hochdruckkrise in dem von Prof. Hauch genannten Sinn ist es während der Verhandlung aber nicht gekommen. Die Sitzung am Montag, dem 3. April 1978, hat das Gericht vorsorglich ausfallen lassen, weil der Angeklagte während des davorliegenden Wochenendes eine Hochdruckkrise durchgemacht hatte. Die Hauptverhandlung am 31. Mai 1978 hat das Gericht auf Rat der anwesenden Ärztin abgebrochen, weil der Blutdruck des Angeklagten plötzlich gefallen war. Im übrigen ist es während der Verhandlung nicht zu Kreislaufkomplikationen gekommen.

b.) Weder körperliche noch geistige Gebrechen

haben

haben den Angeklagten daran gehindert, der Hauptverhandlung zu folgen und sich sachgerecht in ihr zu verteidigen. Äußerlich hat der Angeklagte allerdings oft, vor allem in den ersten Monaten der Verhandlung, das Bild eines körperlich und geistig abgebauten und hinfälligen Menschen geboten: Im Gerichtsgebäude ist er nicht gegangen, sondern hat sich in einem fahrbaren Krankenstuhl in den Sitzungssaal rollen lassen. Dort hat er mit Armen und Händen gezittert, mit dem Oberkörper hin- und hergewackelt und ist gelegentlich heftig zusammengezuckt. Er hat Grimassen geschnitten und sich mit steif-ausfahrenden Gebärden der Arme in seinem Sitz der Länge nach krampfhaft ausgestreckt. Manchmal hat er auch mit den Augen gerollt. Vor allem zu Beginn der Vernehmung zur Person und zur Sache hat der Angeklagte mit leiser, greisenhaft-brüchiger, oft stockender Stimme gesprochen. Er hat sich unkonzentriert und verständnislos-dumm gestellt. Gelegentlich hat er auch so getan, als sei er schwerhörig. Oft hat er auf Fragen erst mit einer Verzögerung von mehreren Sekunden geantwortet oder erst dann, nachdem er die Frage hatte wiederholen lassen, so als habe er sie nicht gleich verstanden. Im übrigen hat er sich häufig über Kopfschmerzen, Schmerzen in den Armen und Schwindel beklagt.

Dieses Verhalten ist keine unvermeidbare Folge einer organischen Erkrankung gewesen. Vielmehr

hat

hat sich der Angeklagte bewußt und gewollt so verhalten, um als verhandlungsunfähig zu erscheinen. Sich durch simulierte Krankheit zu verteidigen, mußte dem Angeklagten erfolgversprechend erscheinen, weil ein Psychiater ihn vor Beginn der Hauptverhandlung für verhandlungsunfähig erklärt hatte, wobei dieser Sachverständige sich vor allem auf psychologische Leistungstests gestützt hatte. Solche Tests setzen allerdings voraus, daß der zu Untersuchende bereit ist, in ihnen zu leisten, was er leisten kann. Das war bei dem Angeklagten aber nicht der Fall.

Die gespielte geistige Beeinträchtigung, von Prof. Grahmann als Pseudodemenz bezeichnet, hat der Angeklagte am wenigsten durchgehalten. Die neurologischen Sachverständigen Prof. Dr. Seitz und Dr. Scholdere haben bei ihrer Untersuchung festgestellt, daß der Angeklagte bewußtseinsklar und voll orientiert war. Sie haben eine nur geringe zerebrale Schädigung für wahrscheinlich gehalten. Prof. Grahmann hat eine leichte allgemeine Hirnfunktionsstörung angenommen. In der Hauptverhandlung am 5. Mai 1978 hat er dann nach wiederholter stationärer Beobachtung und Untersuchung des Angeklagten erklärt, daß er diesen hirnorganischen Untergrund bis dahin sogar überschätzt habe. Prof. Grahmann hat festgestellt, daß die Aufmerksamkeit, die Konzentrationsfähigkeit, die verbale Gewandtheit und die Fähigkeit des Angeklagten, von einem Thema auf das

andere

andere überzugehen, seinem Alter entsprechen.

Das Gericht hat die Richtigkeit der Begutachtung Prof. Grahmanns in der Verhandlung mit dem Angeklagten immer wieder bestätigt gefunden. Schon bei seiner Vernehmung zum Lebenslauf hat der Angeklagte die gespielte Dummheit, Verständnislosigkeit und Konzentrationsschwäche nicht durchgehalten. Auffallend war von Anfang an in den Äußerungen des Angeklagten zum Lebenslauf und zur Sache die Diskrepanz zwischen dem grotesk-blödsinnigen Verhalten in Mimik, Gebärden und Sprache einerseits und den sachlich orientierten und wohlgeordneten Äußerungen des Angeklagten andererseits. Der Angeklagte hat im Laufe der Verhandlung immer wieder gezeigt, daß er sich inhaltlich klar und in gut formulierten Sätzen äußern kann, die den Punkt treffen, auf den es ankommt. Der Angeklagte war auch fähig, abrupten Themenwechseln ohne Zögern zu folgen. So hat er zum Beispiel nach einer eingehenden Befragung zu den Ereignissen in Rumbula auf eine unvermittelte Frage nach seinem Lebenslauf in der Zeit nach 1949 (ein Thema, das lange nicht erörtert worden war), sofort mit einer klar geordneten Erzählung seines Schicksals in jener Zeit reagiert. Das war kein Einzelfall.

Der Angeklagte hat auch den Verlesungen, wenn er es wollte, aufmerksam zugehört und hat sachgerechte Bemerkungen dazu gemacht. So hat er die Erwähnung lettischer Freiwilliger, die bei der Eroberung

Rigas

Rigas rechts der Düna eingesetzt wurden, aufgegriffen und als seinen Einsatz bezeichnet. Selbst Schreibfehler in Ereignismeldungen hat er bei der Verlesung in der Hauptverhandlung korrigiert: Oberst Neiß hat er richtiggestellt als Oberst Veiss.

Der Angeklagte hat ein gutes Altersgedächtnis, das ihn befähigt hat, zahlreiche Einzelheiten seiner Jugend, der Kriegszeit und der Zeit danach zu erzählen. Auch sein Frischegedächtnis hat sich in der Hauptverhandlung als ausreichend erwiesen, der Verhandlung zu folgen. Der Angeklagte ist häufig auf Ereignisse und Äußerungen in der Hauptverhandlung oder außerhalb der Hauptverhandlung, so zum Beispiel auf Bemerkungen der Sachverständigen anläßlich der Untersuchungen zurückgekommen.

Zu Themen, die aus der Sicht des Angeklagten unverfänglich waren und die ihn interessierten, wie zum Beispiel Partisanenkämpfe und andere Kriegsereignisse, hat er sich lebhaft geäußert. Das gilt auch für das politische Tagesgeschehen, das der Angeklagte im Fernsehen mit Interesse verfolgt und zu dem er sich gelegentlich in der Hauptverhandlung geäußert hat. So hat er zum Beispiel die Erschießungen nach dem Machtwechsel im Iran erörtert und sie mit den Ereignissen in Riga im Juli 1941 verglichen.

Die in der Hauptverhandlung von Prof. Seitz, Dr. Scholderer und Prof. Grahmann erstatteten Gutachten haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die scheir

bare körperliche Hinfälligkeit des Angeklagten ihre Ursache in Erkrankungen hätte. Die Gutachter stimmen vielmehr darin überein, daß die organisch-neurologischen Befunde nur gering sind.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür gefunden worden, daß der Angeklagte gelähmt wäre. Er kann gehen und er tut das auch im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt. Die in der Hauptverhandlung anwesenden Ärzte haben sich immer wieder im Zentralkrankenhaus nach dem Zustand des Angeklagten erkundigt. Sie haben dabei erfahren und in der Hauptverhandlung darüber berichtet, daß Arajs dort kleinere Wege allein und ohne Stütze geht. Bei einer Lehrveranstaltung der Universitätsklinik Kiel ist der Angeklagte am 26. April 1978 im Hörsaal spontan aus dem Rollstuhl aufgestanden und drei Stufen ohne fremde Hilfe hinaufgegangen. Darüber hat Prof. Grahmann am 5. Mai 1978 in der Hauptverhandlung berichtet. Prof. Naeve hat am Zustand der Fußsohlen und der Beinmuskulatur des Angeklagten festgestellt, daß er geht.

Überhaupt konnten die Gutachter keine erhebliche Beeinträchtigung der Muskulatur des Angeklagten feststellen. Prof. Grahmann hat das Nicht-Gehen-Können als ein Ausdrucksphänomen gedeutet: Er gehe eben nicht. Ein Ausdrucksphänomen ist auch das Zittern und Wackeln des Angeklagten, für das die Gutachter keine organisch-neurologische Ursache gefunden haben. Der Angeklagte hat es denn auch im Laufe der Hauptverhandlung mehr und mehr

unterlassen

unterlassen. Die Grimassen und das groteske ausfahrende Gehabe hat er sogar vollständig aufgegeben. Die Beurteilung Prof. Grahmanns, daß dieses Verhalten vom Willen des Angeklagten beherrscht wird, hat das Gericht in der Hauptverhandlung immer wieder bestätigt gefunden.

Auch die scheinbaren sprachlichen Störungen des Angeklagten sind simuliert gewesen. Schon Prof. Dr. Seitz und Dr. Scholderer hatten keine organische Störung der Sprache und keine Hirnwerkzeugsstörung feststellen können. Tatsächlich kann der Angeklagte mit klarer, fester, deutlicher und lauter Stimme sprechen, wenn er es will. Das hat er vornehmlich dann getan, wenn er glaubte, seine Verteidigung selbst in die Hand nehmen zu müssen. So hat er am 22. Juni 1979 Staatsanwalt Klemm nach dessen Strafantrag mit zornigen Worten laut und energisch zur Rede gestellt: Klemm habe ihm gesagt, es drohe kein "Lebenslang". Besonders lebhaft hat er sich im November 1979 geäußert: Am 26. Oktober 1979 hatte Rechtsanwalt Steinacker eine Reihe von Zeugen benannt, deren frühere Äußerungen zu den Beweisthemen das Gericht dann am 30. Oktober 1979 gemäß § 251 Abs. 3 StPO auszugsweise verlesen hatte. Nachdem Rechtsanwalt Steinacker daraufhin den Beweisantrag vollen Umfangs zurückgenommen hatte, hat der Angeklagte am 2. November 1979 das Wort ergriffen und in einer von zorniger Erregung geprägten Rede ungefähr eine Stunde lang zur Beweisaufnahme Stellung genommen. Dabei hat der Angekla

sich

sich Unterbrechungen und Zwischenfragen, auch des Gerichts, jedenfalls am Anfang seiner Ausführungen energisch verbeten. Auch sein Schlußwort hat der Angeklagte klar und deutlich vorgetragen. Er hat es zeitweilig sehr schnell aus einem vorbereiteten Text vorgelesen und sich immer wieder mit ergänzenden Bemerkungen spontan an das Gericht gewandt.

Gelegentlich, vor allem im Jahre 1978, hat der Angeklagte darüber geklagt, er verstehe höchstens die Hälfte. Seine Verteidiger haben das als Schwerhörigkeit gedeutet und das Gericht hat diesem Hinweis folgend ein ohrenärztliches Gutachten des Allgemeinen Krankenhauses Eilbek eingeholt. Der Sachverständige Dr. Heher ist darin zu dem Ergebnis gekommen, daß der Angeklagte an einer geringgradigen Schwerhörigkeit leide und ohne Hilfsmittel der Hauptverhandlung akustisch folgen könne, wenn bei normaler Umgangssprache zwischen ihm und dem Sprechenden nicht mehr als 5 Meter Abstand seien. Das Gericht hat sich in der Hauptverhandlung von der Richtigkeit dieser Begutachtung überzeugt.

Allerdings hat der Angeklagte gelegentlich in der Hauptverhandlung so getan, als habe er Fragen akustisch nicht aufgenommen. Er hat sich dann mit etwas verzerrtem Gesicht nach vorne gebeugt und ein Ohr gegen das Gericht gerichtet. Tatsächlich ist er aber immer in der Lage gewesen, selbst leise gesprochene Worte zu verstehen. Prof. Naeve und Frau Dr. Lehmann haben das

wiederholt

wiederholt erprobt und in der Hauptverhandlung darüber berichtet. Der Angeklagte hat auch während der Verhandlung auf leise Worte seiner Verteidiger reagiert. Die an der Verhandlung beteiligten Personen haben für die Verhandlung bestimmte Äußerungen stets laut und deutlich gemacht. Soweit einzelne Zeugen leise gesprochen haben, hat der Vorsitzende oder ein anderer Richter sie jeweils aufgefordert, lauter und deutlicher zu sprechen. Das ist dann auch geschehen. Der vom Sachverständigen genannte Abstand von 5 Metern ist niemals überschritten worden. Insbesondere Zeugen und Sachverständige haben meist unmittelbar neben dem Angeklagten gesprochen.

Der Angeklagte hat in der Sitzung häufig über Schmerzen in den Armen und auch über Kopfschmerzen geklagt. Die Neurologen haben dafür keine organische Ursache gefunden. Eine mögliche Ursache wäre erhöhter Blutdruck. Während der Verhandlung hat der Angeklagte aber niemals an hohem Blutdruck gelitten. Sein Blutdruck ist vielmehr chronisch niedrig. Während der Angeklagte in der Sitzung gelegentlich erklärt hat, er habe solche Schmerzen, daß er nicht mehr wisse, wie er heiße, haben die Ärzte bei ihren Erkundigungen im Zentralkrankenhaus der Haftanstalt für ein solches Leiden keine Anhaltspunkte gefunden. Vielmehr ist ihnen immer wieder die Auskunft erteilt worden, der Angeklagte habe in den letzten Tagen nicht über Schmerzen geklagt und auch nicht nach Schmerzmitteln verlangt, Tatsächlich hat der Angeklagte auch an Tagen, an denen er seiner

Behauptung

Behauptung zufolge unter heftigen Schmerzen litt, ruhig, entspannt und ohne äußere Zeichen von Schmerz in seinem Sitz gesessen. Das Gericht ist überzeugt, daß er zu keinem Zeitpunkt in der Hauptverhandlung so starke Schmerzen hatte, daß seine Aufmerksamkeit darunter gelitten hätte.

Auch die Verteidiger haben gegen Ende der Hauptverhandlung erkennen lassen, daß sie den Angeklagten nicht mehr für verhandlungsunfähig halten. Sie haben dazu allerdings gemeint, sein Zustand habe sich eben gebessert. Zu Beginn der Hauptverhandlung sei er aber verhandlungsunfähig gewesen. Das hat das Gericht jedoch ausschließen können: Die Annahme der Verteidiger steht im Widerspruch zu den überzeugenden Gutachten der Sachverständigen. Die neurologischen und kardiologischen Sachverständigen haben übereinstimmend betont, daß das sklerotische Grundleiden des Angeklagten fortschreite. Im günstigsten Fall stagniere es. Schon Prof. Seitz und Dr. Scholderer hatten in ihrem Gutachten die Gefahr angedeutet, daß durch das Fortschreiten des sklerotischen Leidens das pseudodemente Verhalten des Angeklagten fixiert werden könne. Das hat auch Prof. Grahmann in seinem Gutachten am 14. November 1977 und bei seiner Anhörung am 17. April 1978 ausgeführt. Das Gericht hat daraufhin den Angeklagten zu einer erneuten stationären Untersuchung nach Kiel geschickt, um prüfen zu lassen, ob der Zustand des Angeklagten sich in Richtung auf eine

solche

solche Fixierung geändert habe. Prof. Grahmann hat das Ergebnis seiner Untersuchungen am 5. Mai 1978 dahingehend zusammengefaßt, daß die Gefahr der Fixierung des psychogenen Überbaus, der gespielten Demenz, noch geringer sei, als er es bisher angenommen habe. Die Fixierung sei noch nicht vorhanden und in der nächsten Zeit sei auch nicht mit ihr zu rechnen. Das könne noch Monate, vielleicht Jahre dauern. Der von ihm sogenannte Überbau sei vom Willen des Angeklagten weitgehend, wenn nicht völlig beherrscht. Diese überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung durch das geschilderte Verhalten des Angeklagten, insbesondere gegen Ende der Beweisaufnahme und in seinem Schlußvortra bestätigt worden. Gerade in den letzten Wochen der Haupt verhandlung hat der Angeklagte deutlich gezeigt, daß er sein pseudodementes Verhalten völlig unterlassen kann, wenn er es nur will. Es ist aber ausgeschlossen, daß der Angeklagte zu Beginn der Hauptverhandlung an einem stärkeren Altersabbau und einer stärkeren Sklerose gelitten hätte als gegen ihr Ende. Für eine vorübergehende geistige Erkrankung anderer Art fehlt jeder Anhaltspunkt.

Um jede Gefährdung der Gesundheit und der Aufmerksamkeit des Angeklagten zu vermeiden, hat das Gericht die Hauptverhandlung jeweils auf etwa 90 Minuten an jeweils zwei bis drei Tagen einer jeden Woche begrenzt. Damit hat es die kürzeste Zeitspanne gewählt, di

von

von einem der Gutachter (Prof. Grahmann) empfohlen worden war. Häufig hat es sich als notwendig erwiesen, seltener zu verhandeln oder kürzer, weil kommissarische Vernehmungen abzuwarten waren oder weil Prozeßbeteiligte aus den verschiedensten Gründen verhindert waren.

Prof. Grahmann hatte es dem Gericht anheimgestellt, die reine Verhandlungszeit ohne Pausen und ohne Wartezeiten vor der Verhandlung auch über 90 Minuten hinaus auszudehnen, wenn der Angeklagte noch ausreichend reagiere. Das Gericht hat von dieser Möglichkeit nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht und das auch nur dann, wenn der Angeklagte ganz offensichtlich noch folgen konnte. Im übrigen hat das Gericht die Verhandlung immer dann abgebrochen, wenn die anwesenden Ärzte Bedenken äußerten, daß der Angeklagte möglicherweise erschöpft sei und nicht mehr folgen könne. Das ist allerdings nur selten der Fall gewesen.

c.) Auf weitere Gesichtspunkte ist es für die Frage der Verhandlungsfähigkeit nicht angekommen: EinAngeklagter, der durch die Hauptverhandlungen keiner Gefahr für sein Leben und keiner schweren gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt wird und der der Verhandlung folgen und sich in ihr verteidigen kann, ist verhandlungsfähig. Eine "gesamtärztliche" oder "gerichtsmedizinische" Begutachtung, wie sie insbesondere von Prof. Naeve befürwortet worden ist, war deshalb nicht geboten. Denn auch ein Gerichtsmediziner hätte von den

Ergebnissen

Ergebnissen ausgehen müssen, die die Kardiologen, die Neurologen und der Psychiater gefunden hatten. Das Gericht hat durch wiederholtes Befragen versucht, von Prof. Naeve eine nachvollziehbare Begründung für seinen Vorschlag zu erhalten, ein gerichtsmedizinisches Gutachten einzuholen. Schließlich hat Prof. Naeve erkennen lassen, daß er nur auf eine andere Einschätzung des kardiologischen Risikos durch einen Gerichtsmediziner hoffte. Dabei ist er erklärtermaßen von der Voraussetzur ausgegangen, daß der Angeklagte sich während der Beweisaufnahme in einer für ihn lebensgefährlichen Weise erregen werde. Das hat er aber niemals getan.

C. II. Deutsches Strafrecht

Auf die Tat des Angeklagten ist deutsches Strafrecht anzuwenden, §§ 4 Abs. 1 a. F., 3 n. F. StGB. Der Angeklagte war zwar zur Zeit der angeklagten Tat Lette und hat selbst in Lettland gehandelt. Er war aber Mittäter Hitlers, Himmlers, Jeckelns und anderer. Die genannten Mittäter des Angeklagten hatten in Deutschland die Vernichtung der Juden im Osten und, Himmler und Jeckeln insbesondere, die Liquidierung der Insassen des Ghettos von Riga beschlossen und angeordnet, Jeckeln hatte sie auch organisiert. Der Tatort der angeklagten Tat lag daher gemäß §§ 3 Abs. 3 a. F., 9 Abs. 1 n. F. StGB auch in Deutschland, wo Himmler Jeckeln den Auftrag zur Durchführung der Ghettoräumung gab.

Im

Im übrigen ist deutsches Strafrecht auch gemäß §§ 4 Abs. 2 Ziff. 3. a. F., 7 Abs. 2 Ziff. 2 n.F. StGB auf die angeklagte Tat anzuwenden: Der Angeklagte ist als Ausländer in Frankfurt am Main betroffen worden, Mord war und ist auch in Lettland strafbar und der Angeklagte wird nicht ausgeliefert, obwohl seine Auslieferung wegen Mordes an die Sowjetunion zulässig wäre.

C. III. Hilfsanträge.

Die Hilfsbeweisanträge, Sachverständigengutachten darüber einzuholen,

daß es sich bei der lettischen Hilfssicherheitspolizei unter Arajs um eine landeseigene Hilfspolizei handelte;

daß die lettische Hilfssicherheitspolizei ständig unter Aufsicht des KdS arbeitete, ihre Arbeitsrichtlinien erhielt und über ihre Tätigkeit laufend zu berichten hatte;

daß die lettischen Polizeikräfte an ihren Dienststellen verblieben, ihren lettischen Polizeichefs unterstanden und ihre Aufgaben in eigener Verantwortung durchführten;

daß die Besoldung aus Mitteln des lettischen Polizeietats bestritten wurde;

daß sie, soweit sie zur Unterstützung der deutschen Sicherheitspolizei herangezogen

wurde, allenfalls Amtshilfe geleistet hat,
jedoch keine hoheitsrechtlichen Aufgaben
des deutschen Staates wahrgenommen hat,

sind gegenstandslos. Diese Anträge sind nur für den Fall gestellt worden, daß das Gericht auf die Tat des Angeklagten deutsches Strafrecht deshalb anwenden will, weil er als Träger eines deutschen Amtes gehandelt habe. Das hat der Verteidiger auf die Frage des Gerichts für welchen Fall er diese Hilfsanträge stellen wolle, in seinem Schlußvortrag unter Bezugnahme auf sein im Juni 1979 gehaltenes Plädoyer klargestellt. Die Frage, ob auch nach § 5 Ziff. 12 StGB deutsches Strafrecht auf die Tat des Angeklagten anzuwenden ist, bedarf hier aber keiner Entscheidung, da deutsches Strafrecht ohnehin als Recht des Tatortes gilt.

Der weitere Hilfsantrag,

alle lettischen Zeugen noch einmal zu vernehmen und ihnen Fragen unmittelbar, nicht über den Dolmetscher formuliert, zu stellen,

wird abgelehnt. Die Formulierung dieses Antrages könnte vermuten lassen, der Verteidiger wollte erreichen, daß deutsche Prozeßbeteiligte lettische Zeugen in fremder Sprache befragen. Dazu wären sie allerdings nicht imstande. So ist der Antrag aber nicht gemeint, wie die Begründung erkennen läßt, die der Verteidiger in seinem Schlußvortrag dazu gegeben hat. Er hat beanstandet, daß einige der Fragen in den verlesenen Protokollen der

kommissarischen

kommissarischen Vernehmungen in Riga im Juni 1978 und im Januar 1979 in der Weise formuliert sind, daß von dem jeweils befragten Zeugen wie von einer dritten Person die Rede ist. Also zum Beispiel: "Weiß der Zeuge ....?" statt "Wissen Sie .....?". Der Verteidiger hat gemeint, aus den Protokollen nicht entnehmen zu können, welche Fragen den Zeugen gestellt worden seien. Das trifft aber nicht zu: Die in deutscher Übersetzung in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolle enthalten die an die Zeugen gestellten Fragen. Diese sind jeweils ausdrücklich als "Frage" gekennzeichnet. Desgleichen die Antworten der Zeugen als "Antwort". Daß die Fragen in einigen Fällen in der genannten Weise formuliert sind, ist unschädlich. Es ergibt sich aus der Situation, daß bei Vernehmungen, die durch einen Dolmetscher vermittelt werden, der Fragende unwillkürlich den Dolmetscher anredet und von dem Zeugen nur als einer dritten Person spricht.

Im übrigen ist der Antrag auch deshalb abzulehnen, weil er keine beweisbedürftigen Tatsachen erkennen läßt, die eine erneute Vernehmung irgendeines lettischen Zeugen, nicht nur der in Riga vernommenen, erforderlich machen könnte.

C. IV. Rechtliche Würdigung der Tat des Angeklagten

Die Tötung der Insassen des Rigaer Ghettos war Mord. Sie geschah auf grausame Weise und aus dem

niedrigen Beweggrund des Judenhasses, § 211 Abs. 2 StGB.

Vom Hinaustreiben aus den Wohnungen des Ghettos bis zum Hinlegen in den Gruben von Rumbula wurden die jüdischen Opfer mißhandelt, geschlagen, niedergetrampelt, erschossen; ohne Rücksicht auf Alter und Schwäche wurden die von Todesangst erfaßten Menschen über vereiste Straßen getrieben. Ihre Angst und Qual erfuhren eine letzte Steigerung inmitten der Männer des Arajs-Kommandos, als auch diejenigen, die die Hoffnung auf Überleben bis dahin noch nicht aufgegeben hatten, die Schüsse hörten, sich zwischen jammernden Menschen entkleiden mußten, schließlich die Grube sahen und die Gewißheit ihres Todes erkannten. Diese Menschen wurden getötet, weil sie Juden waren.

Der Angeklagte teilte den Beweggrund des Judenhasses mit den Haupttätern Hitler, Himmler, Jeckeln und Lange. Er selbst handelte aus unbarmherziger und gefühlloser Gesinnung. Diese Einstellung offenbarte er, wie schon dargelegt worden ist, durch sein Verhalten vor und während der Jeckeln-Aktion.

Das Gericht hat nicht feststellen können, daß die Tat im Sinne des § 211 StGB heimtückisch ausgeführt wurde. Spätestens seit am 30. November 1941 im Ghetto die Nachricht durchsickerte, daß die an diesem Tag aus dem Ghetto getriebenen Menschen erschossen worden waren, waren die Ghettobewohner nicht mehr arglos. Das brutale Vorgehen der lettischen Schutzpolizei bei

der

der Räumung der Häuser am 8. Dezember 1941 mußte diesen Argwohn noch verstärken.

Der Angeklagte handelte als Mittäter im Sinne des § 47 a. F., 25 Abs. 2 n. F. StGB. Er leistete einen wesentlichen Tatbeitrag zur Jeckeln-Aktion und wollte im rechtlichen Sinne an ihr als einer eigenen Tat mitwirken.

Zwar hatte nicht der Angeklagte die Initiative zu dieser Tat ergriffen. Angeordnet wurde sie in Berlin von Himmler, in Riga von Jeckeln, der sie dort auch plante und leitete. Jeckeln spielte schon kraft seiner herrischen Persönlichkeit und seiner fanatischen Einstellung gegen die Juden bei dieser Aktion die beherrschende Rolle in Riga. Aber auch Jeckeln war auf die Bereitschaft anderer angewiesen, bei dieser Aktion mitzuwirken. Um in wenigen Stunden 13.000 Menschen aus dem Ghetto nach Rumbula zu treiben und dort nacheinander einzeln zu erschießen, bedurfte es einer Arbeitsteilung, in der der Angeklagte und seine Männer eine für den Erfolg des Ganzen entscheidende Stelle einnahmen. Sie wurden dort eingesetzt, wo die jüdischen Opfer ihres unmittelbar bevorstehenden Todes gewahr wurden, wo sie sich entkleiden mußten und die Gefahr einer Panik am größten war. Hätte das Spalier des Arajs-Kommandos versagt, wäre der Erfolg der ganzen Aktion des 2. Räumungstages in Frage gestellt gewesen. Das vom Angeklagten geschaffene, von ihm ausgebildete und in vielen

Massenerschießungen

Massenerschießungen bereits von ihm erprobte Spezialkommando erfüllte die Erwartungen, die Jeckeln und Dr. Lange in seinen Einsatz setzen konnten. Dieser Tatbeitrag des Angeklagten war für das Gelingen der ganzen Aktion nicht weniger bedeutsam als die planmäßige Räumung innerhalb des Ghettos und die Erschießung in den Gruben.

Der Angeklagte leistete seinen Tatbeitrag zur Jeckeln-Aktion mit dem Willen, diese Tat gemeinschaftlich mit anderen im rechtlichen Sinn als eigene zu begehen. Das hat das Gericht seinem festgestellten Verhalten in Rumbula und in der Zeit davor seit dem 1. Juli 1941 entnommen: Der Angeklagte hatte schon seit dem 1. Juli 1941 der politischen Mordhetze der nationalsozialistischen Besatzungsmacht willig nachgegeben und eine Sicherheitspolizei aufgebaut, ausgebildet und geleitet, die im Sommer und Herbst 1941 Juden in großer Zahl erschossen hatte. Der Angeklagte hatte selbst schon im Juli 1941 seine Leute gegen die Juden aufgehetzt, die Juden als Parasiten bezeichnet und erklärt, die Zeit sei gekommen, sie endgültig loszuwerden. Mit dieser Einstellung setzte er sich auch in der Jeckeln-Aktion rückhaltlos dafür ein, die am 8. Dezember noch lebenden Juden des Großen Rigaer Ghettos zu töten, indem er alle verfügbaren Männer seines Kommandos in der festgestellten Weise einsetzte und sie zeitweilig selbst kontrollierte und beaufsichtigte. Seinen eigenen rückhaltlosen Einsatz für den

Mord

Mord an den Juden des Ghettos offenbarte der Angeklagte in Rumbula ferner, indem er es ablehnte, den Versuch zu unternehmen, Frau Medalje zu retten und dazu erklärte, heute müsse jüdisches Blut fließen.

Die Tat des Angeklagten war rechtswidrig und schuldhaft. Zwar handelte er auf Befehl Dr. Langes und der hinter Lange stehenden deutschen Befehlsgeber. Doch dieser Befehl war verbrecherisch und konnte das Handeln des Angeklagten weder rechtfertigen noch entschuldigen. Die Ermordnung von 13.000 Menschen, überwiegend Kindern, Frauen und älteren Menschen unter den festgestellten Umständen ist offensichtlich Unrecht. Das ist damals niemandem verborgen geblieben. Auch der Jurist Viktor Arajs wußte, daß er Unrecht tat.

Der Angeklagte handelte weder in einem Befehlsnotstand, noch nahm er irrig Tatsachen an, die einen Befehlsnotstand hätten begründen können. Er hat vielmehr zu keinem Zeitpunkt erwogen, sich dem Einsatzbefehl zu entziehen, weil er selbst die Tötung der Ghettobewohner wollte und guthieß.

Von dem Entschluß, Dr. Langes Einsatzbefehl zu befolgen, bis zur aufsichtführenden Tätigkeit in Rumbula und einschließlich der Zurückweisung Frau Medaljes ist das Verhalten des Angeklagten als eine Handlung im rechtlichen Sinne zu werten, §§ 73 Abs. 1 a. F., 52 Abs. 1 2. Alternative n. F. StGB. D-enn der Angeklagte wurde auf Grund eines einzigen Einsatzbefehls

zur

zur Erfüllung eines Tatplanes tätig, der die Tötung aller am 8. Dezember 1941 im Großen Ghetto noch lebenden Menschen innerhalb eines vorher bestimmten Zeitraumes, an einem bestimmten Ort und in einem gleichförmigen Gesamtgeschehen vorsah.

Dem Angeklagten hat ein Tatbeitrag zur Ermordung der 10.600 Opfer des ersten Räumungstages am 30. November 1941 nicht nachgewiesen werden können. Diese Opfer der Jeckeln-Aktion sind ihm deshalb nicht zuzurechnen. Das gleiche gilt für die Opfer der abschließenden Durchsuchung am 9. Dezember 1941. Gleichwohl ist kein Raum für einen teilweisen Freispruch. Die Anklage hat dem Angeklagten eine einheitliche Beteiligung an der gesamten Jeckeln-Aktion vorgeworfen. Mit Recht hat die Anklage dies als eine natürliche Handlung im rechtlichen Sinn gewertet. Wegen dieser Handlung ist der Angeklagte auch schuldig gesprochen worden, nur hat sich der Umfang seiner Beteiligung und damit die Zahl der ihm zuzurechnenden Opfer als geringer herausgestellt.

Nach § 211 Abs. 1 StGB war der Angeklagte mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Wagner Raecke Görtz

Landgericht Hamburg

Ausgefertigt:



Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von Justizhauptsekretär Bugislaus

3. in der Eigenschaft als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)

Landgerichts Hamburg

Bestätigt

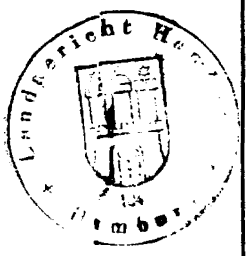
5. in Hamburg

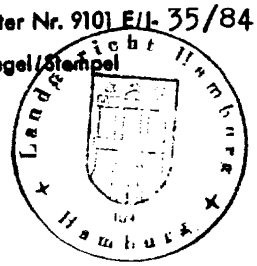
6. am 26. Januar 1984

7. durch den Präsidenten des Landgerichts

8. unter Nr. 9101 E/I- 35/84

9. Siegel/Stempel





10. Unterschrift:

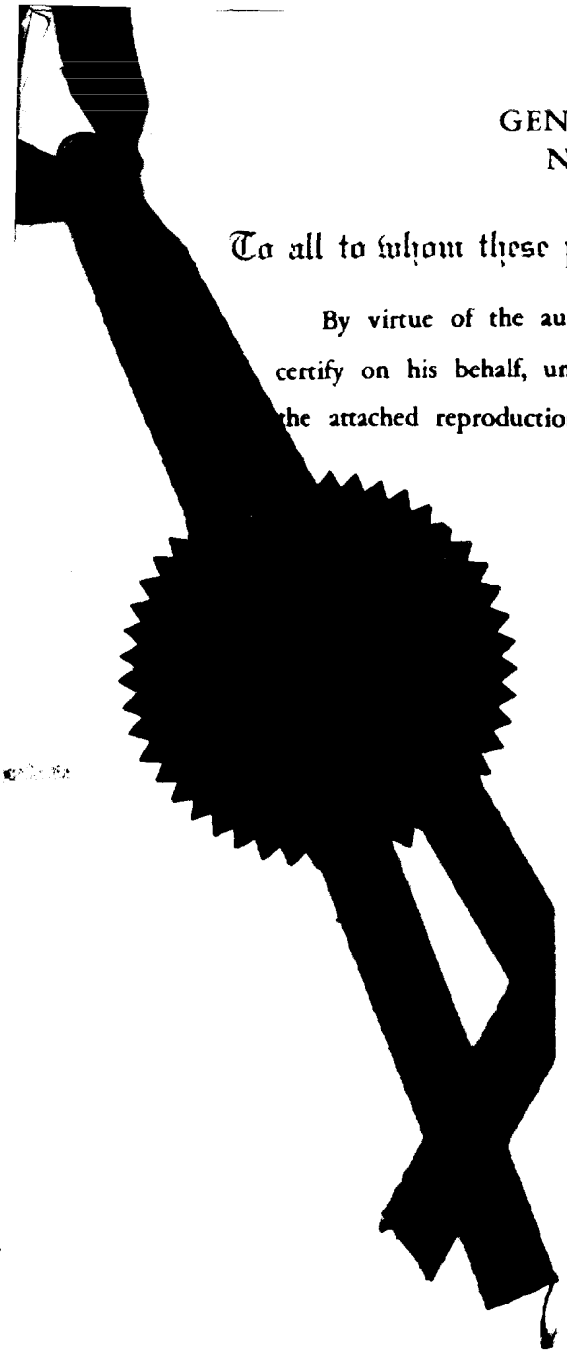
Dr. Makowka

JV 318 – 6.81 –

GENERAL SERVICES ADMINISTRATION
National Archives and Records Service

To all to whom these presents shall come, Greeting:

By virtue of the authority vested in me by the Administrator of General Services, I certify on his behalf, under the seal of the National Archives of the United States, that the attached reproduction(s) is a true and correct copy of documents in his custody.



SIGNATURE: Timothy P. Mulligan	
NAME: Timothy P. Mulligan	DATE: 12/21/81
TITLE: Archivist, Modern Military Branch	
NAME AND ADDRESS OF DEPOSITORY: The National Archives, Washington, D. C. 20408	

GSA FORM APR 68 6791A

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

- IV A1 - 1 B/41 gRs. -

Berlin, den 24. April 1942.

75 Ausfertigungen
51 Ausfertigung

Ereignismeldung UdSSR Nr. 195.

I. Standorte und Nachrichtenverbindungen.

Zeit: 24. April 1942.

Die mit Ereignismeldung UdSSR. Nr. 191 vom 10.4.1942 gemeldeten Standorte und Nachrichtenverbindungen sind unverändert geblieben.

II. Meldungen der Einsatzgruppen und -kommandos.

Einsatzgruppe A:

Standort: Krasnogwardeisk.

2452

E 351

Allgemeine Lage und Stimmung.

Nachdem bereits seit Wochen in den breitesten Kreisen das Gerücht umlief, daß in Kürze eine Verfassung für die ehemaligen baltischen Staaten in Ausarbeitung sei, erfolgte am Donnerstag, den 19.3. 1942 in den hiesigen Zeitungen die Veröffentlichung der Anordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Selbstverwaltung der 3 baltischen Gebiete, ohne daß dem Reichs- oder Generalkommissar vom Ostministerium hinsichtlich der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme über Zeitpunkt und Formulierung der Bekanntmachung gegeben worden war. Die Reaktion in der lettischen Öffentlichkeit war besonders am ersten Tage sehr positiv. Man sah in der Verordnung eine Bestätigung dafür, daß der Wirkungskreis der bisher noch vorhandenen einheimischen Behörden nicht weiter eingeschränkt, sondern eher erweitert werden soll. Am 20.3.42 haben auf Veranlassung des vorläufigen Generaldirektors für das Justizwesen, V a l d m a n i s, sämtliche Generaldirektoren bis auf General D a n k e r s, ihr Rücktrittsgesuch beim Generalkommissar eingereicht. Der Generalkommissar betraute die bisherigen Generaldirektoren mit der Weiterführung der Geschäfte. Im Laufe des Tages erfolgte eine Besprechung des Generalkommissars mit Valdmanis, der die Absicht zu Grunde lag, diesen zum neuen Leiter des Generaldirektoriums für Inneres und Personalfragen an Stelle von General D a n k e r s vorzuschlagen. Valdmanis war nach einigen Bedenken bereit, diese Stellung anzunehmen. Da der Generaldirektor für Inneres etwa die Stellung eines Ministerpräsidenten einnehmen soll, wäre der Einfluß Valdmanis in der lettischen Politik noch

- / -

2453

06830-0003

noch stärker geworden als bisher. Am Nachmittag des 20. 3.42 fand beim Generalkommissar eine Hauptabteilungsleiterbesprechung, zu welcher der H- und Polizeiführer und der Kommandeur der Spo und des SD hinzugezogen wurden, statt, in der die Besetzung der Generaldirektorenposten geklärt werden sollte. Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lettland erhob Einspruch gegen die Ernennung von Valdmanis zum Generaldirektor des Inneren und gegen seinen Verbleib in der lettischen Selbstverwaltung überhaupt. Die Ablehnung erfolgte angesichts der bisherigen Tätigkeit des V., der sowohl zur Zeit der lettischen Selbständigkeit als auch durch sein gegenwärtiges Wirken als Generaldirektor für Justizwesen keineswegs den Beweis erbracht hat, dass er vorbehaltlos gewillt ist, eine Linie einzuhalten, die der Reichspolitik entspricht.

Inzwischen hat der Generalkommissar davon Abstand genommen, Valdmanis als Spitze des Selbstverwaltungskörpers vorzuschlagen. Wahrscheinlich auf Anregung von Valdmanis sollte der General D a n k e r s nunmehr durch den ehemaligen Präsidenten K w i e s i s ersetzt werden, der früher der Bauernpartei angehörte und nach seinem Staatsstreich vom 15. Mai 1934 jedoch ausgebootet wurde. Kwiesis hat den ihm vorgeschlagenen Posten jedoch abgelehnt und erklärt, nur ein Teilressort annehmen zu wollen.

Durch Vermittlung des H- und Polizeiführers Lettland wurde dem Generalkommissar von ehemaligen Perkonkrustlern und dem Werbekomitee für die Freiwilligen ein weiterer Vorschlag unterbreitet. Diese Liste enthält keinesfalls nur Anhänger des Perkonkrusts, sondern setzt sich in der Hauptsache

- / -

2454

06830-0004

aus Fachleuten zusammen, die besonders während der Bolschewistenzeit ihren Willen und ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben. Am 26.3.42 wurde der ehemalige Führer des Perkonkrusts, Gustav Zelmins ch ,durch den Generalkommissar empfangen. Irgendeine Entscheidung ist hierbei jedoch nicht gefallen. Der Generalkommissar hat in den letzten Tagen folgenden endgültigen Vorschlag an den Reichskommissar weitergeleitet: Generaldirektor für Inneres und Personalfragen General Dankers , Generaldirektor für das Justizwesen Valdmanis , Generaldirektor der Finanzen Skujewitz , Generaldirektor der Wirtschaft Zagars , Generaldirektor für das Verkehrswesen Leimanis , Generaldirektor für das Bildungswesen wahrscheinlich Rektor Primanis . Die Generaldirektorien für Landwirtschaft, Handel und Industrie sind im Wirtschaftsgeneraldirektorium zusammengefasst worden. Die Volkswohlfahrt wurde als Direktorium dem Innern und die Staatskontrolle den Finanzen unterstellt.

Obwohl zweifellos die Einführung der Selbstverwaltung einen politisch bedeutungsvollen Schritt bedeutet, ist die stimmungsmässige Auswirkung nicht so positiv ausgefallen, wie es der Fall hätte sein können. In der Hauptsache ist dies auf die ungenügende Vorbereitung zurückzuführen. Es besteht bei der Bevölkerung nicht nur über die personelle Besetzung erhebliche Unklarheit sondern auch über den Wirkungsbereich der landeseigenen Verwaltung. Die Mißstimmung wird in der Hauptsache von den Anhängern der ehemaligen Ulmanis-Regierung getragen. Sie behaupten, die Deutschen hätten nunmehr gezeigt, dass sie keineswegs gewillt seien, dem ehemaligen Lettland auch nur den Schein eines selbständigen Staatsgebildes zu geben. Die lettischen Wirtschaftskreise verbreiten die Parole, dass die neue Selbstverwaltung nichts zu verwalten haben wird, da die

- / -

06830-0005

gesamte lettische Wirtschaft, insbesondere alle Industrie- und Handelsbetriebe zu großen deutschen Gesellschaften zusammengeschlossen sind, auf die die lettische Selbstverwaltung überhaupt keinen Einfluß nehmen kann.

Auf der anderen Seite ist die Ratlosigkeit der deutschen Dienststellen und die Zwiespältigkeit in der Personalpolitik den Letten gegenüber sehr deutlich geworden. Da die Letten bis zum Einmarsch der Bolschewisten eine mehr oder weniger deutschfeindliche Haltung eingenommen haben, kann die Wertung der Menschen für den politischen Einsatz in unserem Sinne letzten Endes nur davon ausgehen, wie sie sich in der Bolschewistenzeit und während des augenblicklichen Zustandes verhalten haben. Es kommt daher in erster Linie darauf an, Männer zur Arbeit heranzuziehen, die mit der Tat bewiesen haben, daß sie gewillt sind, an einer positiven Aufbauarbeit teilzunehmen. Die großen Aktivposten für das lettische Volk sind:

1) der Kampf gegen die Rote Armee und Partisanen während der Kämpfe in Lettland,
2) die Beseitigung der Juden und Freimaurer,
3) der günstigen Verlauf der Werbeaktion für den Reichsarbeitsdienst,
4) das überaus günstige Ergebnis der Wintersachensammlung für die Front,
5) die freiwilligen Meldungen in die Schutzmannschaften und
6) Förderung des Verständnisses der Letten für den Nationalsozialismus, unter Anerkennung der Aufgabe des deutschen Volkes als Neugestalter Europas.

Insbesondere die Pelzspende hat gezeigt, dass die lettische Landbevölkerung unbedingt gewillt ist, die grössten Opfer als Dank für die Befreiung vom Bolschewismus auf sich zu nehmen. Am meisten haben diejenigen Gebiete geopfert, wo das Einvernehmen mit der deutschen Verwaltung am grössten war. Dies trifft besonders auf das Gebiet Semgallen zu. Bei allen diesen positiven Merkmalen ist weder Valdmanis noch

- / -

06830-0006

ein anderer der gegenwärtigen Generaldirektoren - mit Ausnahme von General D a n k e r s und teilweise au Z a g a r s - beteiligt gewesen.

Die Freiwilligenmeldungen für die Schutzmannschaften so gut wie ganz aufgehört. Eine gewisse Ausnahme hier bildet Lettgallen, wo die ansässige überschüssige Lan bevölkerung es vorzieht, sich für den Osteinsatz zu m um nicht als Landarbeiter bei äusserst geringen Löhnen nach dem übrigen lettischen Gebiet zu kommen. Hier konnte auch die Beobachtung gemacht werden, dass sich verhältnismässig viele Russen als Freiwillige melden. Das Stocken der Meldungen ist in erster Linie auf die schlechte Ausrüstung und Versorgung der lettischen Verbände zurückzuführen. Es hat sich herumgesprochen, dass die an der Front eingesetzten lett. Soldaten mit vollkommen ungenügendem Schuhwerk und Uniformen ausgestattet worden sind. In vielen Fällen haben die Letten erst toten Russen die notwendigen Ausrüstungsgegenstände abgenommen. Auch die Bezüge wurden allgemein als völlig ungenügend angesehen, da sie die Versorgung der Familie nicht sicherstellen. Die jetzt erfolgte Regelung der Vergütungssätze hat eine gewisse Beruhigung ausgelöst, obwohl darauf hingewiesen wird, dass die Hinterbliebenenfürsorge auch weiterhin ungeklärt geblieben ist. Da die lettischen Bataillone und Kompanien fast immer in ganz kleine Einheiten aufgeteilt werden und so die Disziplinargewalt der Bataillonskommandeure und Kompaniechefs gewöhnlich nicht zur Auswirkung kommt, ist ein beträchtliches Nachlassen der Disziplin der lettischen Frontverbände festzustellen.

Im Auftrage des Komitees für Freiwilligenwerbung hat General D a n k e r s als dessen Vorsitzender ein Memorandum an den SS- und Polizeiführer Lettland, SS-Brigadeführer S c h r ö d e r , und den Generalkommissar eingereicht, in welchem die Mißstände aufgezählt werden. Das Komitee brachte

- / -

06830-0007

zum Ausdruck, es hoffe, dass bald die Möglichkeit bestehen werde, diese Unzulänglichkeiten zu beseitigen, da es sich sonst nicht in der Lage sehe, mit gutem Gewissen die Werbung fortzuführen. Auch die Tatsache, dass einige dieser Freiwilligen als Wachbataillone in die Ukraine geschickt werden sollen, hat die Begeisterung abebben lassen.

In den letzten Wochen ist eine verstärkte Zunahme der gegnerischen Flugblattpropaganda festzustellen. Neben solchen kommunistischer Herkunft, die in der Hauptsache von bolschewistischen Flugzeugen über Lettgallen abgeworfen werden, sind im übrigen Lettland hauptsächlich solche festgestellt worden, die aus den Kreisen der lettischen Widerstandsbewegung stammen. Einerseits sind es mit Maschinenschrift geschriebene, vervielfältigte Handzettel, die meist einen plumpen und unsachlichen Text aufweisen. So kursiert jetzt das Gedicht "Geständnis des Heinrich L o h s e ", in dem es u.a. heißt: "Wir wollen, daß ihr auseinander gefegt werdet, nach allen Seiten, wo der Bolschewist schiesst, nach Deutschland, wo die Bomben fallen. Sie werden alle Leichen sein, kalt und steif. Mit dem Willen des Führers schlagen wir euch mit schlanker Rute, um euch die Freiheitsmücken auszutreiben und alle diese hinterlistigen lettischen Schliche." Andererseits kursieren aber auch Flugblätter, die den Charakter einer kleinen Zeitung haben und von Zeit zu Zeit als neue Nummern erscheinen. Es sind dies das Flugblatt "Latvija" und "Tautas Balss" (Volksstimme). Das erste Flugblatt erschien mit der alten Ulmanis-Parole "Für das erhabene und mächtige Lettland", während das 2. von der illegalen Organisation "L N S" (Lettischer Nationaler Verband) herausgegeben wurde und eine aktivistischere Note aufzeigt. Beide Flugblätter haben aber gemein, dass sie das lettische Volk dazu auffordern, sich nicht zu Gewalthandlungen hinreissen zu lassen sondern überall passive Resistenz zu üben und alle Vorhaben

- / -

06830-0008

der Deutschen, wie z.B. die Metallsammlung, die Freiwilligenmeldungen, Arbeitsaufnahme im Reich usw. zu sabotieren. In diesen Kreisen ist die Überzeugung vorherrschend, dass es den Deutschen gelingen wird, Sowjetrußland zu schlagen, dass es sich aber dabei um einen Pyrrhussieg handeln würde. England und Amerika würden dann später das Übergewicht Deutschlands beseitigen und dadurch auch die Ausnützung eines Sieges Deutschlands über Russland. Da die kommunistische Gefahr nach einem Zusammenbruch Sowjet-Rußlands als beseitigt gelten dürfe, müsste das lettische Volk alle seine Kräfte auf diese historische Stunde konzentrieren, um dann den Deutschen in den Rücken zu fallen. Damit würde, wie in den Jahren 18-20, die lettische Selbständigkeit mit Hilfe Englands und Amerikas wieder erkämpft werden können. Während die bolschewistische Propaganda im großen und ganzen im lettischen Volk keinen Widerhall mehr findet, sind die letztgenannten Bestrebungen durchaus ernst zu nehmen. Besonders trifft das auf die Rigaer Bevölkerung und hier wiederum in ganz besonderem Maße auf die lettische Intelligenzschicht zu, die sich von den Deutschen deklassiert fühlt.

Das Ermittlungsbüro der lettischen Volkshilfe hat bis zum 1.III.42 im ganzen 34.493 Personen als Opfer des Bolschewismus registriert. Davon sind 14.635 Verschleppte, 5.972 Verhaftete, 12.498 Verschwundene, von denen anzunehmen ist, dass der grösste Teil von ihnen ebenfalls verschleppt worden ist und 1.388 Ermordete. Von den Registrierten haben sich 3.021 Personen wieder eingefunden.

Antisemitisches Institut.

Das lettische Antisemitische Institut bereitet im Auftrag der Propagandaabteilung beim Generalkommissar eine antibolschewistische Ausstellung für den 1. Juli d.J. in Riga vor. Der Generaldirektor für Bildungswesen, C e l m s , der wiederholt den Versuch unternommen hat, das antisemitische Institut zu sabotieren, hat seinerseits den Leiter des " istor.. schen Institutes", Prof. S c h w a l b e , mit der Durch-

-/-

2459

führung einer gleichen Ausstellung zum 1. Mai beauftragt. Sowohl C e l m s wie S c h w a l b e sind als alte Ulmanis-Anhänger in ganz Lettland bekannt, wobei Celms an vielen Verordnungen, die gegen das kulturelle Leben der deutschen Volksgruppe gerichtet waren, mitgewirkt hat. Prof. Schwalbe war früher bemüht, durch pseudowissenschaftliche Arbeiten den historischen Wert der deutschen Kulturarbeit in den baltischen Ländern herabzusetzen.

Schulen.

In den lettischen Schulen und Bildungsanstalten konnten in der letzten Zeit keine besonderen Veränderungen und Ereignisse festgestellt werden. Dagegen ist mit dem Aufbau der polnischen Schulen begonnen worden. Sie werden fast nur in Lettgallen eingerichtet; die polnischen Schulen haben nur 4 Klassen.

Den weissruthenischen Schulen, die in Lettgallen in grösserer Zahl entstanden sind, werden nach wie vor von den lettischen Behörden Schwierigkeiten bereitet. Die Auffassung der Letten, daß die Weissruthenen und ebenso die Russen sämtlich Kommunisten sind, trifft für die eingesessene Bevölkerung nicht zu. Eine Ausnahme bilden die Angehörigen der russischen Sekte der Altgläubigen, die sich mit den "Ernsten Bibelforschern" vergleichen lassen. Typisch für das Verhalten der Letten ist, dass eine Anzahl von weissruthenischen Lehrern unbehelligt in lettischen Schulen gewirkt hatte, nun, da sie zu weissruthenischen Schulen übergingen, plötzlich als verdächtige Elemente denunziert warden. Die Errichtung bezw. Bestätigung der Schulen für die slavischen Bevölkerungsteile in Lettland wurde vom SD unterstützt, damit nicht noch stärkere slavische Blutseinflüsse auf Grund einer Lettisierung der Slaven in das lettische Volk hineinströmen.

- / -

2460

K i r c h e n .

Die Unruhe innerhalb der ev. Geistlichkeit bezüglich der Zukunftsgestaltung der Kirche und der Kampf zwischen den Altkirchlichen und Reformlern unter den Geistlichen hält an. In Wolmar und Wenden sollen die dortigen Pröbste von sich aus alle Neuerungspläne abgelehnt und die Pastoren gar nicht zusammengerufen haben. In Mitau, wo die neuen Projekte vorgelegt wurden, vertrat man den Standpunkt, dass nichts zu ändern sei. In Riga Stadt und Land, in Dünaburg und Selburg soll sich eine knappe Mehrheit für das Projekt der Tschuibegruppe ergeben haben. Nach Meinung der Kreise um Tschuibe sollen die letzten Stärkeverhältnisse den tatsächlichen Zuständen unter der gesamten ev. Geistlichkeit des Generalbezirks entsprechen. Es gibt oft heftige Zusammenstöße zwischen den Geistlichen, die an den Kampf zwischen der Bekenntnisfront und den Deutschen Christen im Reich erinnern.

Dr. Anders sen., der Altmeister der "Lettischen Christen", ist in diesen Tagen in Riga eingetroffen und hat seinen Kampf gegen das jüdische Alte Testament und für eine arische Kirche begonnen. Der heutige Kampf unter den evangelischen Geistlichen dreht sich in der Hauptsache um Personalfragen. Die Altkirchlichen wollen die Autorität des Erzbischofs Theodor Grünberg stärken. Die Reformler wollen den Erzbischof als unter den Gläubigen bewährte Dekoration belassen und Prof. Kundsin, Sakarnis, Kulitis usw. die tatsächliche Leitung der Kirche in die Hand geben.

Von den ev. Geistlichen haben sich 3 (Kraulis, Mamgaud und Roboschniek) als Freiwillige zu den lettischen Schutzmannschaften gemeldet.

Ein erstes Schreiben des abgereisten Exarchen Metropoliten Sergej von Wilna an seinen Rigaer Mitarbeiter, den orth. Prof. Grimm (mit sehr interessanten Einblicken in die neue Tätigkeit des Sergej) konnte erfaßt werden. Dieser Brief ist eine weitere Bestätigung für die vom Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Litauen getroffene Feststellung: "Die Reden und Handlungen des Sergej verlaufen in einer

2461

deutschfreundlichen Richtung. Sein Erscheinen ist geeignet, zur weiteren Entspannung und Beruhigung beizutragen."
Der Rigaer orth. Generalvikar, Bischof Alexander von Modohn, fühlt sich als Rechtsnachfolger des Metropoliten Augustin Peterson. Unter Alexanders friedfertiger Hand haben sich die Zustände innerhalb der orth. Kirche normalisiert. Wohl versucht eine kleine Minderheit von Augustinanhängern noch immer, in den Vordergrund zu treten und wird dabei von allen national-lettischen Kreisen unterstützt. Die Mehrheit der russischen Gläubigen und auch ruhig gesinnte lettisch-orthodoxe Kreise sind mit der jetzigen Entwicklung sehr zufrieden.

Der röm.-kath. Bischof Ranzans, der sich mehrfach dahingehend geäussert hatte, dass die deutschen Stellen, z.B. die Sicherheitspolizei, wahllos kath. Priester einsperren und offenbar bei den Bolschewisten in die Schule gegangen seien, wurde sicherheitspolizeilich schärfstens verwarnt. Die Priester Waikulis und Juchnewitz, die gegen das wegen der Typhusepidemie erlassene Gottesdienstverbot im Dünaburger Kreise verstoßen hatten, wurden nach Abbüssung einer vierwöchigen Haft freigelassen.

Die national-lettischen Kreise, auch die Katholiken, drängen immer mehr darauf, die kath. Priester, die als politische Agitatoren für die polnische Sache sattsam bekannt sind, in das Generalgouvernement abzuschieben. Die Seele dieser Bestrebungen der polnischen Aktivisten unter den Geistlichen ist der Rigaer Prof. Nowitzky.

W i r t s c h a f t .

In lettischen Wirtschaftskreisen kann man fast durchweg eine sehr pessimistische Stimmung feststellen. Die Übernahme aller Betriebe und Unternehmen der Ernährungswirtschaft, ausgenommen sind bisher die korporativen Unternehmungen, durch die Zentralhandelsgesellschaft Ost ab 1.4.d.Js. hat weiter den Eindruck vertieft, dass auch der letzte Betrieb in Lettland von irgendeiner Gesellschaft übernommen und damit die

- / -

2462

Lösung der Eigentumsfrage einen weiteren Aufschub erfahren werde. Im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung wird daher in Wirtschaftskreisen die Frage aufgeworfen, was den Letten letzten Endes noch zum Verwalten übrig bleiben werde.

In Bezug auf die Reprivatisierung hat sich nichts geändert. Lettischerseits sind Bestrebungen im Gange, nach Möglichkeit auch die grösseren Einzelhandelsgeschäfte zurückzuerhalten, ebenso auch die grösseren Handwerksunternehmungen, die mehr als 20 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen.

Das Rigaer Sozialamt (Arbeitsamt), das dem Gebietskommissar unterstellt ist, wird von allen Seiten stark kritisiert. Deutsche Firmen klagen darüber, dass dringend benötigte Arbeitskräfte, die namentlich angefordert werden und frei sind, erst nach einigen Wochen zugeteilt werden.

Die Werbung von Arbeitskräften für das Reich wird durch die Furcht vor den englischen Bombenangriffen nachteilig beeinflusst. Die lettischen Arbeitskräfte werden namentlich in der Hauptsache nach Hamburg, Lübeck, Kiel vermittelt.

Die Unzufriedenheit der Arbeiter wegen der geringen Lebensmittelration hat sich allmählich gelegt, da in letzter Zeit wieder mehr Schwerarbeiterzulagen genehmigt worden sind. Es wird allerdings scharf darauf geachtet, dass die zusätzlichen Nahrungsmittel nur über die Werkküchen verabreicht werden, damit diese Vergünstigung auch tatsächlich dem Arbeiter und nicht seiner Familie zugutekommt.

Landwirtschaft.

Bei den Bauern herrscht augenblicklich grösste Aufregung wegen der Einziehung von 10 000 Pferden für die Wehrmacht. Da der Bestand an Zugtieren durch den Krieg bereits erheblich zusammengeschmolzen ist, wird allgemein befürchtet, dass man nicht in der Lage sein wird, die Feldbestellung durchzuführen.

Die während der Bolschewistenzeit eingesetzten Jungland-wirte, von denen 3000 als Landarbeiter ins Reich verpflichtet wurden, versuchen mit allen Mitteln, im Land zu bleiben.

- / -

2463

In landwirtschaftlichen reisen hat eine Notiz der "Deutschen Zeitung im Ostland" vom 5. März erhebliche Unruhe verursacht. Es hiess dort, dass alle während der Bolschewistenzeit in Estland nationalisierten landwirtschaftlichen Anwesen an ihre einstmaligen Besitzer zurückzugeben seien. Man erhoffte für Lettland eine ähnliche Anordnung, deren Ausbleiben eine anhaltende Unzufriedenheit hervorgerufen hat.

E r n ä h r u n g s l a g e .

Die allgemeine Ernährungslage wird durch das Ausbleiben verschiedener wichtiger Nahrungsmittel weiterhin negativ beeinträchtigt. So würde beispielsweise eine erhöhte Zuteilung von Gemüse und vor allem auch Kartoffeln einen Ausgleich für die mengenmässig niedrig gehaltenen Normalverbrauchersätze, die in Kürze nochmals reduziert werden, darstellen. Sämtliche Gemüsesorten sind jedoch in ungenügenden Mengen vorhanden und besonders der einheimischen Zivilbevölkerung kaum zugänglich. Die Aussichten, einen intensiveren Gemüseanbau zu betreiben, sind bis jetzt noch infolge des fehlenden Saatgutes in Frage gestellt.

Auf den hiesigen Märkten ist vor allem die Nachfrage nach markenfreien Nahrungsmitteln ausserordentlich groß, obwohl solche kaum zum Angebot gelangen. So wurden im Laufe der vergangenen Woche beispielsweise Fischabfälle, u.a. Köpfe von Strömlingen, zum Verkauf angeboten. Es wurde beobachtet, daß sich eine grosse Anzahl von Kaufinteressenten um den Kauf von Fischköpfen stritt, obwohl es sich hierbei lediglich um Abfallprodukte handeln dürfte, die früher nie begehrt waren.

Die Ernährungslage erfährt weiterhin durch den anhaltenden angestrengten spekulativen Geschäftsgang mit Nahrungsmitteln einen grossen Abbruch. Der Erzeuger, der mit den angeordneten Preisen für seine Erzeugnisse äußerst unzufrieden ist, neigt mit Vorliebe dazu, auf spekulativem Wege Preisüberschreitungen zu begehen. In Erzeugerkreisen auf dem Lande hat die Ein- -/-

2464

06830-0014

führung von Schlachtkarten keine Befriedigung hervorgerufen. Die Gemeindeältesten erhielten den Auftrag, bekanntzugeben, daß fortan je Verbraucher pro Woche 800 gr Fleisch genehmigt seien. Eine diesbezügliche Bekanntmachung in der Tagespresse wurde unterlassen. Die Unzufriedenheit über die angeordnete Rationierung wird dadurch verstärkt, daß bekannt geworden ist, dass alle Selbsterzeuger im Reich in der gleichen Zeit 1060 gr Fleisch verbrauchen dürfen.

Es muss damit gerechnet werden, dass trotz Inkrafttretens des Schlachtverbotes ab 1.3.42 und trotz der Einführung der Schlachtkarte ein erhöhtes Schwarzschlachten eintreten wird.

Stand der sicherheitspolizeilichen Arbeit.

I. Festnahmen:

Es wurden festgenommen:

83 Personen wegen kommunistischer Betätigung,
4 entflohene russische Kriegsgefangene,
4 Personen wegen Verkehrs mit Kriegsgefangenen,
3 Personen wegen Abhörens ausländischer Sender,
5 Juden, darunter 3 wegen Diebstahls bei der Woll- und Pelzsammlung, und 2 Juden, die unberechtigt außerhalb des Ghettos lebten,
1 Person wegen Sp.-Verdachtes.
100 Personen insgesamt.

II. Kommunismus und Marxismus.

In Frauenburg wurde eine illegal arbeitende MOPR-Zelle aufgedeckt. Sichergestellt wurden ein neugefertigter Stempel und Aufnahmeformulare. Bisher konnten 4 Personen festgenommen werden.

In Prekuln, Kr.Libau, wurde eine Organisation, deren Ziel der Aufbau einer kommunistischen Partisanengruppe war, festgestellt. Die Angehörigen der Organisation hatten die Absicht, sich nach Eintritt der warmen Jahreszeit in den Wäldern aufzuhalten, um von dort aus Sabotageakte durchzuführen. Bisher wurden 8 Personen festgenommen. Die Ermittlungen sind noch im Gange.- Ferner wurde der Expedient Janis B e r g m a n i s festgenommen. B. ist in seiner

2465 -/-

06830-0015

vorgefundenen Personalakte und in seinem Lebenslauf als äußerst aktiver Kommunist bezeichnet. 1918 - 1920 gehörte er der 'Roten Armee' an und hat bei Riga an den Kämpfen gegen die Deutschen teilgenommen. 1920 wurde er vom lettischen Kriegsgericht der Nachrichtenübermittlung an die 'Rote Armee' und kommunistische Organisationen beschuldigt. Ihm drohte die Todesstrafe. Zur auf Grund des lettisch-sowjetischen Friedensvertrages wurde er begnadigt.

In Dünaburg wurden 7 Kommunisten, die sich im Sommer 1941 an der Erschießung notgelandeter deutscher Flieger beteiligt hatten und 2 kranke, nicht mehr arbeitsfähige Juden exekutiert.

Am 19.3.1942 wurden bei Puce, Kr. Windau, 3 Fallschirmspringer, darunter eine Frau, festgenommen. Es handelt sich um lettische Staatsangehörige. Diese Personen sind mit einem Flugzeug vom Flugplatz Bolgajes (Rußland) aufgestiegen und in der Gemeinde Puce mit Fallschirmen abgesprungen. Bei ihnen wurden ein Sendegerät, zwei Pistolen -Kal.7,65 mm - Munition, Sprengstoff und Proviant vorgefunden.

Auf den fahrenden Eisenbahnzug Nr. 252 Pleskau-Abrene wurde in der Gegend von Piragi durch Entzündung eines Sprengkörpers ein Anschlag verübt. Durch die Explosion wurde der Boden eines Eisenbahnwagens und die Fensterscheiben beschädigt.

In der Nacht zum 21.3.1942 beobachteten die Brückenwachen in Riga-Strand, dass in den Gemeinden Holmhof, Pinkenhof und Bilderingshof, Kr. Riga-Land, weisse und grüne Leuchtraketen abgeschossen wurden. Die Fahndung nach den Tätern verlief zunächst ergebnislos. Da auch in anderen Orten des Kreises Leuchtraketen beobachtet wurden, bestand die Vermutung, dass Fallschirmspringer abgesetzt worden waren. Bei der anschliessend durchgeführten Razzia erhielten die Streifen aus einem aus der Vorkriegszeit stammenden Schützengraben lebhaftes Pistolenfeuer. Der Aufforderung, sich zu ergeben, leisteten die drei Fallschirmspringer keine Folge, sondern warfen mit Handgranaten. Nach kurzem Feuergefecht sind sie erschossen worden. Bei einem der Erschossenen wurde ein modernes englisches Sendegerät nebst Code gefunden. Bei den Toten handelt es sich um zwei Letten und einen Russen. In sechs vorgefundenen Rucksäcken wurden Wäsche, Bekleidungsstücke, Medikamente, Verpflegung, Kartenmaterial und Munition gefunden.

- / -

2466

Bei der Besichtigung des Kampfplatzes am 22.3.42 konnten in unmittelbarer Nähe 4 gut im Schnee versteckte Fallschirme geborgen werden.

Am 26.3.42 wurde der Gefangenenaufseher Boris M a j o r o v festgenommen, da er Angehöriger eines NKWD-Vernichtungsbataillons gewesen war. Er hat an Durchsuchungen, Festnahmen und Erschiessungen teilgenommen. Mit seiner Einheit flüchtete er über Narwa nach Petersburg und wurde am Ladogasee am Newa-Ufer zur Erkundung deutscher Stellungen eingesetzt. Er will sich freiwillig in deutsche Gefangenschaft begeben haben und wurde dem Kriegsgefangenenlager Riga überstellt. Dort meldete er sich freiwillig zum Dienst in der Deutschen Wehrmacht. Er wurde in lettische Uniform eingekleidet und zur Bewachung russischer Kriegsgefangener zugeteilt. Bei seiner Vernehmung gab er sämtliche Straftaten zu.

In Riga wurde am 24.3.42 in einem Hausbriefkasten ein in lettischer Sprache durch Schreibmaschine hergestellter Aufruf vorgefunden:

"Öffnet die Augen, Letten!

Genügend haben wir den Deutschen gedankt und die Hände für die verabfolgte "Freiheit" geküsst. Diese deutschen Bettler haben uns bis zum Letzten ausgeplündert und empfangen hier sowie in Deutschland zweimal soviel Lebensmittel wie wir! Gleich den Bolschewisten führen diese Untiere unsere Landsmänner weg, und verschicken dieselben entweder nach Deutschland oder an die sowjetische Kriegsfront. Während die Bolschewisten aber Junge sowie Alte verschleppten, rauben uns diese deutschen Befreier unmittelbar die Blüte unseres Volkes - die Jugend!

Die Straßen unserer Hauptstadt sind mit den Namen Plettenberg und Goltz geschmückt, auf dass wir beständig an die Zeit, wo uns die deutschen Barone zu

-/-

06830-0017

Sklaven machen wollten, erinnert werden. 700 Jahre haben sie uns gefoltert und geschlagen und nun wird wahrscheinlich auf Anregung des General Dankers die Körperstrafe auf's neue eingeführt.
Die letzte Anordnung der Metallaktion und die Alkoholeinschränkung bezeugen hell und klar, dass die Deutschen "Bankrott" gespielt haben und sich ängstigen, dass ihre Soldaten in trunkenem Zustande die schlechte Lage an der Front und im "Vaterlande" verraten.

Letten, unsere Stunde hat nunmehr geschlagen!
Viele von uns sind bereits in die Reihen der Partisanen getreten! Tut desgleichen! Wer aber nicht zur Waffe greifen kann, soll sich bemühen, die deutschen Pläne, wo nur irgend möglich, zu sabotieren. Hindert in den Fabriken und den Werkstätten der Stadt und des Landes die deutsche Arbeit, da der Tag nicht mehr weit ist, wo uns die Amerikaner, angreifend von den Inseln Englands, von dem Joch der Deutschen befreien werden."

Am 10.3.42 wurde auf den Vertreter des Bezirkschefs von Aglona (Lettgallen) eine Handgranate geworfen, die keinen Schaden anrichtete. Der Vertreter des Bezirkschefs von Aglona hat sich an den zur Bekämpfung der Partisanen getroffenen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen eifrig beteiligt. Vermutlich stammt der Täter aus Partisanenkreisen.

Es sollen sich etwa 30 Personen in gut ausgebauten Unterständen in den naheliegenden Wäldern von Aglona verborgen halten.

Auf Veranlassung der Außenstelle Dünaburg wurde von der Wehrmacht ein Flugzeug über die Gegend von Aglona entsandt, um die Gegend aufzuklären. Vom Flugzeug aus konnte beobachtet werden, daß:

- / -

2468

1.) die Umgegend von Aglona mehr Waldbestand aufweist, als in den Karten verzeichnet ist,

2.) sich in den Wäldern eine große Anzahl von Gebäuden befindet,

3.) sich an einigen Punkten, besonders Höhe 179 und 182, auffallend viel Menschen aufhielten.

Während des Fluges wurde die Maschine mit MG-Feuer beschossen, wurde aber nicht getroffen.

Die kommunistische Tätigkeit in Lettland nimmt erheblich zu. Nach wie vor sind die Hauptgründe für eine aktive kommunistische Propaganda die Diskussionen der Lohnfragen, die Wohnungs- bezw. Mitsverhältnisse und die herabgeminderte Lebensmittelrationierung. Die illegal arbeitenden Kommunisten tarnen sich hinter national-lettischen Parolen wie z.B.: "Tretet nicht in die Schutzmannschaften ein, lasst euch nicht ins Reich verschicken, bleibt in Lettland und arbeitet hier für eine bessere und schönere Zukunft eures Volkes."

Durch den Aufbau eines Netzes von Vertrauenspersonen und sorgfältiger Überwachungsarbeit wurden die Ermittlungen gegen eine grössere kommunistische Gruppe vorwärts getrieben. Das Bild über den Kreis der illegal tätigen Kommunisten und ihrer Organisationen rundet sich immer mehr ab. Es sind bereits Verbindungen zu Sabotagegruppen und organisierten Trupps entflohener russischer Kriegsgefangener festgestellt worden. Sobald die Vorermittlungen zum Abschluß gekommen sind, wird schlagartig zugegriffen werden. Bei der Aufrollung des Gesamtkomplexes wird es voraussichtlich gelingen, eine illegale Flugblattdruckerei auszuheben.

Insbesondere treiben die Kommunisten mit folgenden Argumenten in der Wirtschaft Propaganda:

"Zur Bolschewistenzeit brauchtet ihr weniger zu arbeiten und verdientet mehr Geld. Die Deutschen steigern die Preise und zahlen euch niedrigere Löhne."

- / -

2469

V o r s c h i e d e n e s.

In der Berichtszeit wurden insgesamt 1 272 Personen exekutiert, davon 983 Juden, die ansteckende Krankheiten hatten oder derart alt und gebrechlich waren, daß sie für einen Arbeitseinsatz nicht mehr infrage kamen, 71 Zigeuner, 204 Kommunisten und weitere 14 Juden, die sich verschiedener Vergehen und Verbrechen schuldig gemacht hatten.

Einsatzgruppe B:
Standort: Smolensk.

Allgemeine Lage. (23.4.1942)

In Orel Flüsse Oka und Orlik über Ufer getreten. Weite Teile der Stadt überflutet. Heute nach 03 00 Uhr höchster Wasserstand. Kommandoquartier vom Wasser umgeben. Höhe bis 1 Meter. Die meisten Straßen in den Stadtvierteln unpassierbar. 2000 Einwohner umquartiert. Hochwasser seit vielen Jahren nie so hoch. Pioniere sprengen seit 2 Tagen das Eis der Flüsse. Wasserspiegel seit 18 oo Uhr im Sinken. Verlassen des Kommandoquartiers nur zu Pferde oder Boot möglich. Boot vor Wochen beschafft. Straße nach Briansk und Karatschew unpassierbar. Sonnentemperatur heute mittag in Smolensk 48 Grad Wärme.

2470

Einsatzgruppe C:

Standort: K i e w .

Einzelmeldungen:

Kiew

1. In verschiedenen Dörfern im Bereich des Kdrs. der Sipo u.d.SD in Kiew hatten sich im Laufe des vergangenen Winters eine ganze Anzahl entwichener Kriegsgefangener angesiedelt, von denen seit Anfang April bereits 33 Mann ergriffen werden konnten. Bei den Vernehmungen wurde festgestellt, daß sich fast alle mehr oder weniger aktiv als Partisanen betätigt haben.

2. Am 14.4.42 nahm der Kdr. der Sipo u.d.SD in Kiew ein langjähriges Mitglied der KP fest. Dieser Mann war früher bei der Tscheka tätig und hatte später das Amt eines Richters inne. Als geheimer Mitarbeiter des NKWD hat er viele Ukrainer denunziert.

3. Um die gleiche Zeit wurde ein Ukrainer festgenommen, der als NKWD-Mitarbeiter vor dem Einmarsch der deutschen Truppen aus Kiew geflüchtet war. Einige Zeit später kehrte er jedoch wieder zurück mit dem Auftrage, für das NKWD illegal weiterzuarbeiten.

4. Bei einer Werbestelle meldete sich der Ukrainer L u g i n a zum Einsatz nach Deutschland. Er wurde von einem V-Mann des Kdrs.d.Sipo u.d.SD in Kiew als alter Kommunist erkannt und dem Gefängnis zugeführt. Er war früher Milizkommandant und seit 1928 Parteisekretär. Auf sein Konto fällt die Verschickung vieler unschuldiger Personen nach Sibirien.

2471

06830-0021

5. Der Ukrainer D o b r o w o l s k y war seit 1922 führend in der russ. Miliz tätig und später einige zeitlang Angestellter des NKWD. In dieser Eigenschaft hat er viele Volksdeutsche in die Verbannung geschickt. Er wurde jetzt wegen deutschfeindlicher Propaganda und kommunistischer Wühlarbeit vom Kdr.d.Sipo u.d.SD in Kiew festgenommen.

6. In Kostowzi wurde ein alter Kommunist und NKWD-Zuträger ergriffen, dem vorgeworfen wurde, mit drei weiteren Personen eine Bande gebildet zu haben, die führende Personen in deutschen Dienststellen beseitigen sollten. Die Ermittlungen in dieser Sache sind noch nicht abgeschlossen.

7. In Kiew wurde ein früherer NKWD-Mitarbeiter beim Plündern einer Wohnung angetroffen und festgenommen. Eine bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte u.a. drei sowjetische Fahnen zutage, die er nach seinen eigenen Angaben für eine evtl. Rückkehr der Sowjets aufbewahrt hatte.

Ein kommunistischer Funktionär aus Horosbje, Bez. Kiew, der vor dem Einmarsch der deutschen Truppen die Einwohnerschaft seines Heimatortes aufgefordert hatte, Maschinen- und Getreidevorräte zu vernichten, wurde gleichfalls festgenommen. Ihm wurde ausserdem nachgewiesen, deutschfreundliche Ukrainer mißhandelt zu haben.

Am gleichen Tage erfolgte durch den Kdr. d.Sipo u.d.SD in Kiew die Festnahme zweier alter KP-Mitglieder, von denen einer an der Sprengung der Eisenbahnbrücke in Kiew aktiv teilgenommen hatte.

2472

Shitomir

8. In Shitomir ergriff der dortige Kdr.d.Sipo u.d.SD Maßnahmen gegen eine Gruppe von etwa 40 Personen, die seit längerer Zeit mit der Gründung von geheimen Partisanenkommandos beschäftigt war. Der Führer dieser Gruppe wurde in seiner Wohnung, in der regel-mässig Versammlungen und Besprechungen der Partisanen stattfanden, ergriffen.

In der Nacht zum 4.4.42 wurde in Radomyschl (Kdr.d.Sipo u.d.SD Shitomir) ein Flugblatt aufgefunden, das mit "Radomyschler Aufstandskomitee" unterschrieben warund u.a. die Sätze enthielt:

"Die Deutschen sind nur gekommen, um zu rauben und zu vernichten. Versprecht heute vor Gott, daß Ihr Euer Leben einsetzen werdet, um Euch selbst und Eure Kinder vor der Faschistenbande zu schützen. Schärft die Beile und die Sensen, macht die Gabeln fertig. Nach dem Aufruf zu den Waffen brecht den deutschen Menschenfressern ohne Rücksicht die Rippen. Nieder mit den Faschisten, es lebe die Sowjetunion".

Zu der Festnahme von 13 Mitgliedern einer Geheimorganisation in Popelnja, die sich u.a. zur Aufgabe gemacht hatte, eine in Popelnja liegende slowakische Einheit zu überfallen und zu entwaffnen und das dortige Munitionslager nach Beseitigung der deutschen Wachmannschaft in die Luft zu sprengen, berichtet der Kdr.d.Sipo u.d.SD in Shitomir noch folgendes:

Die Führer der Geheimorganisation waren
H o m e n j u k als Leiter,
Eugen R o m a n t s c h u k als Werber und Organisator und
Peter L e b e d i j e w s k i y j als stellv. Leiter.

2473

06830-0023

Nach ihren Aussagen wollten sie von dem Führer in Popelnja ansässigen Lehrer K r a s c h n o s c h o k und von einem sowjetischen Oberleutnant mit Vornamen Wasil den Auftrag erhalten haben, eine Partisanengruppe zu bilden. Die Fahndungen nach diesen Auftraggebern sind eingeleitet. Zwei der Haupträdelsführer wurden auf einem öffentlichen Platze erhängt.

Weiterhin wurden in Makejewka ein Politruk, der im Besitz falscher Ausweise war und sich als Partisan betätigt hatte, ein NKWD-Agent, der handgeschriebene Flugblätter mit deutschfeindlichen Aufrufen an verschiedene Haustüren geklebt hatte, ein kommunistischer Agitator, der zur Bildung von Partisanengruppen aufgefordert hatte, sowie der ehem. Vorsitzende der Kollektivs in Selidowka festgenommen, der u.a. geäussert hatte, er würde dem Führer den Kopf abschlagen und ihn Stalin übergeben.

Tschernigow

9. Vom Kdr.d.Sipo u.d.SD in Tschernigow werden die Festnahmen eines kommunistischen Funktionärs, eines Kommandeurs eines Vernichtungsbataillons und 4 weiterer Personen, in deren Besitz sich Waffen befanden, gemeldet. Ausserdem wurden in der näheren Umgebung von Tschernigow 5 NKWD-Angehörige und 20 Personen festgenommen, die verschiedenen Partisanengruppen angehört hatten.

10. Im Dorfe Swiin wurden der Bürgermeister und zwei andere Personen in das Gefängnis eingeliefert, da sie fortgesetzt deutschfeindliche Äusserungen getan und die Bevölkerung des Dorfes gegen die deutsche Wehrmacht aufgehetzt hatten.

11. Seit einiger Zeit beobachtete der Kdr.d.Sipo u. d.SD in Tschernigow in verschiedenen Orten Zu-

06830-0024

wanderungen von Personen. Bei Nachprüfungen stellte sich heraus, daß sie in ganz anderen Gegenden beheimatet waren. Ähnlich wie vor einiger Zeit im Ort Repki wurden im Rayon Beresna schlagartig alle diese Personen aufgegriffen, wobei sich ergab, daß es sich grösstenteils um geflüchtete Kriegsgefangene handelte. Insgesamt wurden 167 Personen wegen Verdachts der Verbindung zu Partisanengruppen festgenommen.

12. In Krementschug wurde ein Mann festgenommen, der vom September 1941 bis jetzt als Bürgermeister eingesetzt war und der fortwährend Diebstähle und Plünderungen ausgeführt hatte. Bei der Vernehmung ergab sich, daß dieser Mann früher ein aktiver Kommunist war und als Henker des NKWD über 100 Menschen ermordet hatte.

Dnjepropetrowsk 13. In Dnjepropetrowsk nahm der Kdr. d.Sipo u.d.SD 89 KP-Mitglieder, Agitatoren, Funktionäre und Angehörige eines Verschickungskomitees fest.

Stalino 14. Das EK 6 ergriff in Stalino 15 kommunistische Aktivisten, die deutschfeindliche Flugblätter verteilt, unwahre Nachrichten unter der Bevölkerung verbreitet, vor dem Einrücken der deutschen Truppen zum Widerstand aufgerufen hatten und an der Wegschaffung landwirtschaftlicher Maschinen beteilgt waren.

15. Das EK 6 nahm in Stalino einen Politruk, einen Partisanenführer und 4 NKWD-Agenten fest, von denen einer deutschfeindliche Aufrufe verfaßt und verbreitet hatte.

Rowno 16. Nach einer Meldung des Kdrs.d.Sipo u.d.SD in Rowno wurden aus dem Eisenbahnzug Kowel-Solbunow Flugblätter in 5 verschiedenen Ausführungen herausgeworfen, die kommunistische Hetzpropaganda

06830-0025

und Aufforderungen zu Partisanentätigkeit enthielten. In Jarmolinzi wurden zwei verschiedene selbstgefertigte, an Telefonmasten angeklebte Flugblätter kommunistischen Inhalts erfaßt.

17. Kommandeur d.Sipo u.d.SD in Rowno ergriff in der Gegend von Nowo-Labun im Kreisgebiet Schepetowka vier ortsfremde Personen, in deren Besitz sich falsche Papiere, gefälschte Stempelabdrucke, Karten der UdSSR, Skizzen und Teile einer anzufertigenden Bohrmaschine, Gewehrmunition und eine Büchse mit Pulver befanden.

Ukrainische Widerstandsbewegung:

Nikolajew — In dem Dorfe Besserewodka (Kdr.d.Sipo u.d.SD in Nikolajew) wurde gegenüber einer deutschen Polizeiwache ein handgeschriebenes Flugblatt der Bandera-Bewegung gefunden, das zum "Kampf gegen die Okkupation" aufrief.

Sabotage- und Arbeitsniederlegung:

Kiew — Eine Fliegerhorstkompanie überstellte dem Kdr. d.Sipo u.d.SD in Kiew am 10.4.42 den Führer der ukrainischen Horstmiliz P e n o h e r s c h e w s k i. P. hatte versucht, den Ausbau des Fliegerhorstes dadurch zu sabotieren, daß er die dort beschäftigten Arbeiter zur Arbeitsniederlegung aufforderte und ihnen bei der Flucht behilflich war. Ukrainische Wachmänner beurlaubte er ohne Erlaubnis der Horstkompanie in der Absicht, die ausreichende Bewachung des Fliegerhorstes infrage zu stellen. Er wird ausserdem verdächtigt, sich darum bemüht zu haben, eine genaue Anzahl der Ski-Ausrüstungen zu erfassen.

2476

06830-0026

Abwehr:

Nikolajew — In Nikolajew wurde ein Major der Roten Armee in das Gefängnis eingeliefert, der mit dem Fallschirm hinter den deutschen Linien abgesprungen war. Nach seinen Angaben sollten weiter 150 Offiziere der Roten Armee abgesprungen sein, um in den von den Deutschen besetzten Gebieten Spionage zu treiben, Widerstand für die deutsche Wehrmacht zu organisieren und Sabotageakte auszuführen.

In Krementschug wurden in der Umgebung Saporoshje 4 Studenten und 1 Studentin festgenommen, die mit zwei Funkgeräten versehen waren und den Auftrag hatten, die Moskauer Sendungen unter der Bevölkerung zu verbreiten und Truppenbewegungen den Sowjets durch Funk bekannt zu geben.

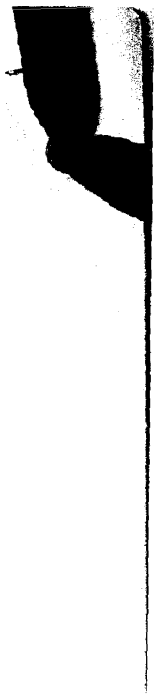
Shitomir — In der Nähe des Dorfes Trokowitsch (Bereich des Kdrs. d.Sipo u.d.SD in Shitomir) wurden Flugblätter gefunden, die handgeschrieben in ukrainischer Sprache verfaßt und u.a. folgende Sätze enthielten: "Patrioten der Ukraine, helft der Roten Armee und den Partisanen. Sammelt Nachrichten über feindliche Kräfte und über den Nachschub und übergebt sie den Partisanen oder den Regimentern der Roten Armee, zerstört die Telefonverbindungen des Feindes, zerstört die deutschen Autotransporte, nehmt ihnen die Gewehre weg und wendet sie gegen die Deutschen selbst an. Wenn ihr keine Gewehre bekommt, greift zu den Beilen, Forken und Kreuzhacken, organisiert Heckenschützen und überfallt die feindlichen Soldaten".

Einsatzgruppe D:

Standort: Simferopol.

In Auswirkung der Bestimmungen zur Auflockerung der Kollektivwirtschaft wurde für den Bereich der Krim von der Armee verfügt, daß den Einwohnern, die sich für die deutschen Belange besonders einsetzen, Land zugeteilt wird.

2477



COPY
from
THE NATIONAL ARCHIVES
Record Group No. .....

RG 242, Records of the National Archives
Collection of Foreign Records Seized 1941-

Ereignismeldungen UdSSR Nr. 195